



# **AmtsBlatt**

Stadt Schwaigern

[www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)

Nummer 51/52

Freitag, 18. Dezember

Jahrgang 2020



Ein frohes  
Weihnachtsfest,  
Frieden, Glück und  
vor allem von Herzen viel  
Gesundheit im neuen Jahr

wünschen Gemeinderat,  
Stadtverwaltung und  
Bürgermeisterin  
Sabine Rotermund



## Fernsprechanalysen

### Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,  
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

### Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung aus aktuellem Anlass: (infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, Corona)

Montag bis Freitag ..... 08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 14.00 – 16.00 Uhr

**FEUERWEHR** Notruf 112

**POLIZEI** Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

### UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

### BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

**Stromausfall:** EnBW Regional AG 0800/3629477

**Störung der Wasserversorgung:**

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach 0173-3004981

### Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Corona

Hotline für Fragen zu konkreten Verdachts- oder Krankheitsfällen oder zur Kontaktpersonenermittlung: **Gesundheitsamt 07131/994-100**, Montag – Freitag 8 – 12 Uhr, Montag – Donnerstag 13.30 – 16 Uhr.

Ansprechpartner für medizinische Fragen, beim Auftreten von Symptomen und für Tests auf COVID-19 sind weiterhin die Hausärzte. Außerhalb deren Praxiszeiten: ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

**Tel. 116 117** (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus (Neubau)**

**Direktwahl: 07135/9360821**

**Maulbronner Straße 15, 74336 Brackenheim**

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

**Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**

(keine Voranmeldung möglich)

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

### Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

**Zahnärztlicher Notfalldienst**, Tel. 0711/7877712.

### Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

### Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

### Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Montag 13 – 16 Uhr und 3. Dienstag 14 – 18 Uhr im Monat im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung.

Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

### JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

### Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

### Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

### Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

### Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

### Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

### Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche

Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

**Redaktionsschluss für die erste Ausgabe im neuen Jahr ist  
Dienstag, 5. Januar 2021, 10.00 Uhr.**



Stadt Schwaigern





## Veranstaltungen

**2021**

06.01. Sternsingeraktion, kath. Kirchengemeinde, Haussammlung in Schwaigern

09.01. Weihnachtsbaum Sammlung in *Schwaigern*  
– ev. Jugendwerk | in *Stetten* – TSV Stetten |  
in *Massenbach* – CVJM Massenbach.

-- Termine unter Vorbehalt, hinsichtlich der Entwicklungen  
des Corona Virus--

### Notdienst der Apotheken

- 18.12. Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20/1,  
74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 19.12. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach,  
Tel. 07258/92376
- 20.12. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6,  
74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 21.12. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36,  
75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 22.12. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7,  
74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 23.12. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen,  
Tel. 07262/1888
- 24.12. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41,  
74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
- 25.12. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2,  
75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/7490
- 26.12. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5,  
75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
- 27.12. Stadt Apotheke Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern,  
Tel. 07138/97180
- 28.12. Rock-Apotheke Hauptstr. 72, 74912 Kirchardt,  
Tel. 07266/1418
- 29.12. Retzbach-Apotheke, Schwaigerner Str. 12,  
75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210
- 30.12. Brunnen-Apotheke, Heilbronner Str. 60,  
74211 Leingarten, Tel. 07131/90670
- 31.12. Burg-Apotheke Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld,  
Tel. 07269/292
- 01.01. Schäfer-Apotheke, Brettener Str. 34,  
75031 Eppingen, Tel. 07262/4393
- 02.01. Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20/1,  
74211 Leingarten, Tel. 07131/902090
- 03.01. Hubertus-Apotheke, Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach,  
Tel. 07258/92376
- 04.01. Stromberg-Apotheke, Weilerer Str. 6,  
74374 Zaberfeld, Tel. 07046/930123
- 05.01. Rosen-Apotheke, Brettener Str. 36,  
75031 Eppingen, Tel. 07262/1858
- 06.01. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7,  
74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 07.01. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen,  
Tel. 07262/1888



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Weihnachtsgruß der Bürgermeisterin

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in Schwaigern, Massenbach, Stetten und Niederhofen,



Weihnachten steht vor der Tür und das neue Jahr nähert sich in großen Schritten. Das nun zu Ende gehende Jahr 2020 wird uns ganz besonders in Erinnerung bleiben. Es liegen außergewöhnliche Monate hinter uns, die die gesamte Gesellschaft und unsere Wirtschaft weltweit geprägt haben. Schon zu Beginn des Jahres waren die ersten Nachrichten über ein Virus zu hören, das zunächst in China noch weit weg schien.

Doch schon im März war es mit voller Wucht bei uns angekommen und es kam ab dem 16. März zu einem zuvor unvorstellbaren „Shutdown“, der tiefe Einschnitte in allen Lebensbereichen mit sich brachte. Wir mussten unser öffentliches und privates Leben stark einschränken und auch der Verzicht auf Gewohntes und Liebgewonnenes wurde erforderlich. Dies bestimmt nun nach einer leichten Entspannung im Sommer weiterhin unser Leben.

Normalerweise schlendern wir zu dieser Zeit durch Weihnachtsmärkte, auf denen es nach gebrannten Mandeln, Zimt und Glühwein riecht. Wir erledigen die letzten Weihnachtseinkäufe, welche durch liebevolle Dekorationen und weihnachtliche Klänge begleitet werden. Wir verbringen die Abende in gemütlicher Atmosphäre mit Freunden und Familie und genießen dabei kulinarische Leckereien. Die Advents- und Vorweihnachtszeit ist eine besinnliche Zeit, in der wir uns Zeit für Genuss und die schönen Dinge im Leben nehmen. Anderen etwas zu schenken, das gehört für uns ebenfalls zu Weihnachten. Wir erfüllen Wünsche und zeigen anderen mit unseren Geschenken, dass wir an sie denken und sie schätzen. Was wir uns in diesem Jahr besonders wünschen und brauchen, das lässt sich nicht kaufen und in Geschenkpapier packen. Gesundheit, Hoffnung oder Zusammenhalt sind auf keinem Markt zu haben. Werte wie Toleranz, Gerechtigkeit und Verständnis rücken in den Mittelpunkt und gewinnen an Bedeutung. Die Antwort auf die Frage, wie wir anderen Menschen etwas Gutes tun können oder was wir schenken können, ist in diesem Jahr ganz klar. Distanz und Abstand sprechen wie nie zuvor für rücksichtsvolles Handeln, Solidarität und menschliche Wärme. Im Grunde sind es immer die Verbindungen zu Menschen, die dem Leben seinen Wert geben (Wilhelm von Humboldt).

Damit persönliche Begegnungen wieder uneingeschränkt und unbeschwert möglich werden und wir zur Normalität zurückkehren können, benötigt es nun die Unterstützung jedes Einzelnen.

Lassen Sie uns in dieser Krisensituation Rücksicht aufeinander nehmen und mit Umsicht handeln. Beachten Sie insbesondere alle empfohlenen Hygienemaßnahmen und reduzieren Sie ihre sozialen Kontakte, auch wenn das besonders in unsicheren Zeiten schwer fällt. In diesem Jahr müssen wir vernünftig handeln und uns mit Feierlichkeiten an Weihnachten und Silvester zurückhalten.

Die Unterstützung unser ortsansässigen Betriebe, Dienstleister und Selbstständigen, der Gastronomie oder des Tourismus ist ebenfalls ein großes Zeichen dafür, dass wir solidarisch agieren. Regionale Anbieter zu stärken, ist wichtiger denn je für die Lebensqualität in unserer Stadt über die Krise hinaus. Jede Anstrengung für den Erhalt unserer Unternehmen vor Ort ist ein Garant für Arbeitsplätze und Dienstleistungen vor Ort. Nutzen Sie digitale Möglichkeiten, um weiterhin in Kontakt zu bleiben, einen Austausch zu ermöglichen und das Miteinander in Kirchen, Vereinen und anderen Organisationen weiterhin mit Leben zu füllen. Ehrenamtliches Engagement ist in der Krise wichtig und wird auch weiterhin die Stütze in unserer Gesellschaft sein. Alle, die sich durch Vorsorge für ihre Mitmenschen oder für das Gemeinwohl engagieren, stärken die Zuversicht in unserem Alltag, die wir momentan so dringend brauchen.

Dass es auf jeden Einzelnen ankommen kann, will uns auch der folgende Text aus Afrika sagen:

*Wenn der Stein denken würde: „Ein einzelner Stein kann keine Mauer aufrichten“, gäbe es keine Häuser.*

*Wenn ein Wassertropfen denken würde: „Ein einzelner Wassertropfen kann keinen Fluss bilden“, gäbe es keinen Ozean.*

*Wenn das Weizenkorn denken würde: „Ein einzelnes Weizenkorn kann keinen Acker besäen“, gäbe es keine Ernte.*

*Wenn ein Sonnenstrahl denken würde: „Ein einzelner Sonnenstrahl kann keinen Tag erhellen“, gäbe es kein Licht.*

*Wenn der Mensch denken würde: „Eine einzelne Geste rettet die Menschheit nicht“, gäbe es weder Freundschaft noch Frieden auf der Welt.*

Mein ganz besonderer Dank gilt allen Menschen, die sich im vergangenen Jahr in unserer Stadt und für unsere Stadt eingesetzt haben. Ebenso möchte ich für jedes Verständnis, jede Geduld und das Durchhaltevermögen in dieser Krise danken.

Ich freue mich schon jetzt auf ein gesundes Wiedersehen und viele Begegnungen mit Ihnen im neuen Jahr. Ich wünsche Ihnen allen in dieser herausfordernden Zeit ein schönes, gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute, Glück und Zufriedenheit im neuen Jahr 2021.

Achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen und bleiben Sie gesund!

Ihre Bürgermeisterin  
Sabine Rotermund

## Erreichbarkeit des Rathauses über die Weihnachtszeit

Das Rathaus ist an Heiligabend, Donnerstag, 24.12. und an Silvester, Donnerstag, 31.12., geschlossen. Zudem hat die Stadtverwaltung zwischen Weihnachten und Silvester (28.12. – 30.12.) nicht geöffnet. Wir sind in Notfällen für Sie da. Es ist eine Terminvereinbarung in dringenden Fällen möglich. Bitte wenden Sie sich hierzu telefonisch an den jeweiligen Sachbearbeiter oder Vertretung.

Unsere Durchwahlen finden Sie u. a. auf unserer Website unter <https://www.schwaigern.de/rathaus/telefonliste/>

Folgende Notdienste sind eingerichtet:

– Standesamt, Tel. 2128 – Friedhofsverwaltung, Tel. 2134.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

*Die Stadt Schwaigern wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.*

## Corona-Verordnung der Landesregierung

in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung

(siehe Seite 5)

– abrufbar auf der Homepage der Stadt Schwaigern und unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

## Absage der Hauptausschuss- und Gemeinderatssitzung am kommenden Freitag, den 18.12.2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Neuinfektionen gilt der nachdrückliche Appell an uns alle, persönliche Kontakte in allen Bereichen so weit wie möglich zu reduzieren. Hinsichtlich der Corona-Verordnung sind Sitzungen der kommunalen Gremien zwar grundsätzlich weiterhin möglich, jedoch sehen sich Stadtverwaltung und Gemeinderat in großer Verantwortung, alle Bemühungen zur Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. In Absprache mit den Fraktionsprechern hat die Verwaltung daher die Absage der geplanten Hauptausschuss- und Gemeinderatssitzung am Freitag, den 18.12.2020, beschlossen. Gerne hätten wir alle Entscheidungen auf der Tagesordnung schnellstmöglich auf den Weg gebracht, aber der Schutz der Gesundheit von Besuchern, Gemeinderat und Verwaltung hat oberste Priorität. Wir bitten um Ihr Verständnis für dieses Vorgehen. Vielen Dank.

## Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am **Freitag, 27. November 2020**, fand eine Gemeinderatssitzung in der Frizhalle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 24 Stadträtinnen und Stadträte.

Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter [Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem](#).

## Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

## Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise

Kämmerer Diehm erläutert anhand einer Präsentation aktuelle Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die städtischen Finanzen.

## Eröffnung eines VielFach-Ladens in Schwaigern; hier:

- **Anmietung von 10 Fächern zur Präsentation und zum Verkauf von städtischen Artikeln**
- **Anteilige Erstattung der Personalkosten für die Erbringung von Leistungen für die Stadt, insbesondere für die Kultur- und Tourismusvermarktung**

Das ehemalige Reisebüro „Reiseland Schwaigern“ wurde im September geschlossen, weswegen es in der Innenstadt einen Leerstand gibt. Die Ladenfläche beträgt 80 m², davon sind 60 m² als Verkaufsfläche ausgewiesen. Der HGV möchte die Chance des Leerstands nutzen, um einen VielFach-Laden zu errichten, in dem auch eine Tourist-Information der Stadt sowie eine Blumenbinderin und ein Reisebüro Platz finden.

Geplant sind die Öffnungszeiten wie folgt: MO. – FR. 09.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr sowie SA. 09.00 bis 12.30 Uhr. Die Fachgröße beträgt 80 x 40 x 40 cm (L x B x H) und der Preis pro Fach liegt monatlich bei € 50 zzgl. MwSt. sowie 10 %-iger Abgabe des Verkaufserlöses. Alle Nebenkosten sind in dem Preis enthalten. Eine Anmietung ist ab 6 Monaten Laufzeit möglich. Es stehen in dem Laden insgesamt 50 Fächer zur Verfügung.

Am 19.10.2020 ging bei der Stadt Schwaigern ein Antrag des Handels- und Gewerbevereins Schwaigern ein. Beantragt wurde die Zusage der Stadt, in dem Laden eine Tourist-Information einzurichten und für zwei Jahre als Generalvermieter zu fungieren. Als Mehrwert für die Stadt werden seitens des HGV eine erhöhte Präsenz städtischer Angebote in der Fußgängerzone sowie eine bessere touristische Vermarktung genannt.

(Fortsetzung Seite 6)

# Winter-Lockdown in Baden-Württemberg

vom 16. Dezember bis 10. Januar

Stand: 15.12.2020



## Kontaktbeschränkungen

Maximal **fünf** Personen aus bis zu **zwei** Haushalten. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden bei der Personenanzahl nicht mitgezählt.



## Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

### Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

### Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:

- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.



## Weihnachten

Ausnahmeregelung vom **24. bis 26. Dezember:**

- Ein Haushalt plus weitere **vier** über den eigenen Hausstand hinausgehende Personen aus dem engsten Familienkreis. In privaten Härtefällen darf eine der vier Personen von außerhalb des engsten Familienkreises stammen. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.
- Besuch von privaten Veranstaltungen auch nach 20 Uhr möglich.



## Silvester & Neujahr

Keine Ausnahme der Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen!

- Verkauf von **Pyrotechnik** verboten.
- Ansammlungen und Zünden von Pyrotechnik im **öffentlichen Raum** verboten.



## Arbeiten

- **Home Office**, sofern möglich.
- **Betriebsferien** vom 16. Dezember bis 10. Januar, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes, sofern notwendig.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg\*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



## Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt vom **16. Dezember bis 10. Januar**.

**Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:**

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädischtechnikern
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsaloen
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de).

### Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten. Abholangebote sind nicht gestattet.
- **Baummärkte** und Verkaufsstellen für Baustoffe und Gartenbedarf schließen für den Publikumsverkehr, können jedoch für gewerbliche Kunden und Landwirt\*innen einen Abholservice einrichten.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

### Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche: maximal ein\*e Kund\*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m<sup>2</sup>: ein\*e Kund\*in pro 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein\*e Kund\*in pro 20 m<sup>2</sup> (gilt nicht für den Lebensmittelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



## Bildung & Betreuung

- **Schulen und Kitas** schließen.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Fernunterricht für Schüler\*innen der Abschlussklassen.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen ab dem 16. Dezember.
- Fahr-, Flug- und Bootsschulen unter Hygieneauflagen geöffnet.



## Reisen

**Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Besuche von und zu Verwandten.**

### Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

**Keine Ausnahmen an Weihnachten!**

### Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



## Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs, Kneipen aller Art **bleiben geschlossen**.

- Ausnahme für Speisen zur Abholung (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum **verboten**.



## Veranstaltungen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind **verboten**.

### Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).



## Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten\*innen und Besucher\*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.



## Sport

Sport entweder **alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennissplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer\*innen erlaubt.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften



Baden-Württemberg.de



#### **(Fortsetzung von Seite 4)**

Außerdem profitiere die Stadt von den langen Öffnungszeiten und der Personalentlastung im Rathaus. Der Vielfach-Laden sei ein erster Schritt zur Durchführung strategischer Maßnahmen (Leerstandsmanagement, Nutzung touristisches Potenzial, Belebung der Innenstadt), welche bereits im Rahmen der gemeinsamen Leitbildentwicklung mit dem HGV angesprochen wurden. Außerdem erhalten die regionalen Erzeuger, Künstler, Handwerker und Dienstleister die Chance, ihre Produkte zu präsentieren und zu verkaufen. Aus rechtlicher Sicht ist die Realisierung des Vielfach-Ladens entsprechend des Antrags nicht umsetzbar. Alternativ kann die Stadt im Vielfach-Laden einen Anlaufpunkt zur Vermarktung städtischer Angebote und Werbeartikel bei Bürgerinnen und Bürgern, Gästen und Touristen errichten, welcher auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich wäre. Es besteht die Möglichkeit der Anmietung von 10 Fächern (à 50 € zzgl. MwSt. + 10 % Umsatzbeteiligung) zur Präsentation und zum Verkauf von städtischen Artikeln. Zusätzlich übernimmt das Personal des Vielfach-Ladens den Verkauf der städtischen Artikel sowie die Kultur- und Tourismusvermarktung. Die Personalkosten in Höhe von 500 € pro Monat werden erstattet. Die Personalkosten enthalten folgende Leistungen:

- Kompetente Beratung für Gäste und Touristen vor Ort über lokale Angebote (Veranstaltungen und Stadtführungen, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Unterkünfte).
- Beratung und Betreuung der Kunden bei Interesse an den städtischen Artikeln.
- Aushändigen von Informationsmaterial in Form von Flyern und Broschüren, welche von der Stadt gestellt werden.
- Verkauf von Waren, Werbeartikel und Tickets der Stadt.
- Teilnahme an regelmäßigen Treffen mit der Stadtverwaltung zur Schulung sowie zum Austausch über die Entwicklung und Nachfrage der Angebote.

Die Übernahme der Kosten sollen vom Gremium zunächst für zwei Jahre garantiert werden.

**Finanzwirtschaft:** Im Haushaltsplan 2020 stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, da die Anmietung zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen nicht bekannt war. Gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2.2 der Hauptsatzung ist die Bürgermeisterin für die Genehmigung dieser überplanmäßigen Ausgabe zuständig. Zur Sicherung des Aufwandes der Folgejahre wird die Verwaltung den erforderlichen Mietaufwand in den betreffenden Haushaltsplänen veranschlagen.

Das Gremium fasste mit 21 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen den folgenden Beschluss: Die Stadt Schwaigern mietet für zwei Jahre 10 Fächer (à 50 € zzgl. MwSt. + 10 % Umsatzbeteiligung) zur Präsentation und zum Verkauf von städtischen Artikeln beim Vielfach-Laden Schwaigern an. Die Stadt Schwaigern erstattet dem Vielfach-Laden für zwei Jahre die Personalkosten in Höhe von 500 € pro Monat für die Erbringung von Leistungen für die Stadt, insbesondere für die Kultur- und Tourismusvermarktung.

#### **Städtebauliche Neuentwicklung der Flurstücke Nrn. 132/2, 141 und 141/1, Bahnhofstraße 13 und 15 in Stetten „Areal Badischer Hof“; hier: Aufhebung des Vergabebeschlusses vom 14.12.2018 und Vergabe an die WRV Gruppe aus 88046 Friedrichshafen**

Der Gemeinderat hat nach öffentlicher Ausschreibung in seiner Sitzung vom 14.12.2018 den Verkauf des Areals „Badischer Hof“ in Stetten zur städtebaulichen Neuentwicklung an die Firma Böhlinger Creativbau GmbH beschlossen. Im Anschluss daran wurde, ergänzend in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 22.03.2019, die Schaffung von vergünstigtem Wohnraum (insgesamt 5 Wohnungen im nördlichen Gebäude) nach den Vorgaben des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) beschlossen. In den darauffolgenden Monaten wurden durch die betroffenen Bauherrenschaften in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die ELR-Förderanträge für die erforderlichen Abbrucharbeiten erarbeitet. Diese wurden im Frühjahr dieses Jahres allesamt positiv beschieden. Zuletzt wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2020 das erforderliche Bebauungsplanverfahren „Badischer Hof“ eröffnet.

Im Zuge der Planungen musste jedoch seitens der Firma Böhlinger festgestellt werden, dass die ursprünglichen Planungs- und Realisierungsabsichten, insbesondere aufgrund der projektierten Tiefgarage, nicht umsetzbar sein würden. Aus diesem Grund erstellte die Firma mehrere Planungsalternativen. Bedingt durch die Überarbeitung der Planung, verbunden mit dem Wegfall der ursprünglich vorgesehenen Tiefgarage, veränderte sich der Planungsvorschlag zwar grundlegend, hätte jedoch den Ausschreibungsvorgaben weiterhin entsprochen. Die Umsetzung dieser aktualisierten Planung scheiterte zuletzt an den mittlerweile veränderten Voraussetzungen zur Umsetzung des Gesamtprojektes. Aufgrund der Zeitverzögerungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigt, dass die Stadt Schwaigern nun nur noch das städtische Grundstück einer Neuentwicklung nach Vorgaben des Gemeinderates zuführen wird. Die private Fläche soll durch den Eigentümer in eigener Regie entwickelt werden. Im Anschluss an diesen Gemeinderatsbeschluss wird die Verwaltung zusammen mit dem Projektträger die neue Bebauung dem privaten Eigentümer vorstellen. Aus diesem Grund erklärte die Firma Böhlinger Creativbau GmbH der Verwaltung abschließend, dass für sie eine Umsetzung des Projektes wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sei und sie den Auftrag an die Stadt Schwaigern zurückgeben muss. Die Verwaltung hat daher mit dem ursprünglich zweiten Bewerber Kontakt aufgenommen. Diese Planung sah vor, sowohl mit als auch ohne die private Fläche eine verdichtete Wohnbebauung auf dem Areal „Badischer Hof“ realisieren zu können. Der Bewerber hat der Verwaltung in der Zwischenzeit sein weiterhin vorhandenes Interesse bestätigt. Die Vorgaben aus der Ausschreibung werden von diesem Vorschlag ebenfalls erfüllt. Die Planung sieht auf der städtischen Fläche eine Bebauung von drei Mehrfamilienwohnhäusern mit vorauss. ca. 21 Wohneinheiten vor. Die erforderlichen Stellplätze sollen in einer gemeinsamen Tiefgarage unter den drei Wohnhäusern geschaffen werden. Die Zufahrt erfolgt über die Straße „Badischer Hof“. Insgesamt, unter Einbezug der privaten Fläche, waren bei einer Bebauung mit vier Häusern insgesamt 27 Wohneinheiten vorgesehen. Die Schaffung von vergünstigtem Wohnraum auch in den drei Wohnhäusern auf städtischem Gelände, sagte der Bewerber ebenfalls zu. Nach Ansicht der Verwaltung sind die Vorgaben der Ausschreibung zur städtebaulichen Entwicklung des Areals „Badischer Hof“ erfüllt. Es sollte nunmehr, nach der Vergabe zusammen mit der WRV-Gruppe die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung geschaffen und schnellstmöglich die Neubebauung angestrebt werden.

In der Gemeinderatssitzung stellte Frau Mechthild Schmalzhaf vom örtlichen Immobilienbüro ms-immo-agentur als Partner der WRV-Gruppe die Planung nochmals vor.

Folgender Beschluss wurde vom Gremium mit 23 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen gefasst:

Der Vergabebeschluss des Gemeinderats vom 14.12.2018 wird aufgehoben. Die Grundstücke, Flst. Nrn. 132/2, 141 und 141/1, Areal Badischer Hof, werden zur städtebaulichen Neuentwicklung auf der Grundlage der Vorstellungen vom 16.11.2018 und 27.11.2020 an die Firma WRV-Gruppe aus 88046 Friedrichshafen vergeben. Die Verwaltung wird ermächtigt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen und zur Förderung von vergünstigtem Wohnraum zusammen mit der Firma WRV ein entsprechendes Modell zu entwickeln, sodass mindestens fünf Wohneinheiten entsprechend den Vorgaben des LWoFG entstehen werden.

#### **Unterstützung der örtlichen Vereine im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie**

Die Vereine in unserer Gesellschaft und somit auch in Schwaigern leisten, zum großen Teil ehrenamtlich, einen wichtigen Beitrag in der Gesellschaft, der Jugendförderung sowie der Aufrechterhaltung und Pflege des Kulturgutes und des Sportes. Derzeit gefährdet die Corona-Pandemie die Existenzen vieler Vereine. Insbesondere öffentliche Aktivitäten, welche in der Vergangenheit oftmals zur finanziellen Unterstützung der Vereinsarbeit genutzt wurden, konnten und durften nicht durchgeführt werden. Die Stadt ist sich der tragenden Rolle der örtlichen Vereine bewusst und möchte daher die Schwaigerner Vereine in der derzeitigen schwierigen Zeit finanziell unter-

stützen. Um diese Unterstützung einerseits möglichst vielen örtlichen Vereinen zugutekommen zu lassen und andererseits denjenigen Vereinen, welche in existenzielle Schwierigkeiten geraten sind, gleichermaßen zu helfen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2020 einstimmig eine einmalige Förderung im Jahr 2020 beschlossen.

### **1. Jugendarbeit**

Die Stadt gewährt bereits einen Förderbetrag für Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr in Höhe von 10,23 € (ehem. 20,00 DM). Darüber hinaus leistet die Stadt einen Zuschuss für Jugendübungsleiter pro Jahr in Höhe von 102,26 € (ehem. 200 DM). Auf der Grundlage der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Schwaigern vom 04.07.1997 wird der Fördersatz „Förderung der Jugendarbeit“ von 20 DM jetzt 10,23 € (Nr. 4.1 der Vereinsförderrichtlinie) auf 15,00 € und der Personalkostenzuschuss von 200 DM, jetzt 102,26 € (Nr. 4.3 der Vereinsförderrichtlinie) auf 150,00 € erhöht.

### **2. Pauschale für Vereine, die keine Jugendförderung erhalten**

Vereine, welche nicht von der zusätzlichen Jugendarbeitsförderung (entspr. 1.) profitieren, sollen im Jahr 2020 je nach Mitgliederanzahl mit einem pauschalen Betrag finanziell unterstützt werden. Sämtliche Vereine (ausgenommen Fördervereine), welche im Jahr 2020 keine Förderung der Jugendarbeit in Anspruch nehmen, werden mit einem pauschalen Fördersatz durch die Stadt Schwaigern wie folgt unterstützt:

|                                          |          |
|------------------------------------------|----------|
| Vereine bis 99 Mitglieder:               | 200,00 € |
| Vereine zwischen 100 und 199 Mitglieder: | 400,00 € |
| Vereine ab 200 Mitglieder:               | 500,00 € |

### **3. Pauschalbetrag für besonders von der Existenz bedrohte Schwaigerner Vereine**

Die Stadt ist der Ansicht, dass sie Vereinen, welche sich hinsichtlich ihres Fortbestandes schwerwiegende Sorgen und Ängste machen müssen, besonders zu Seite zu stehen sollte. Sie stellt daher zur Unterstützung von existenzbedrohten Vereinen einen Pauschalbetrag in Höhe von insgesamt 10.000 € zur Verfügung. Die Prüfung der wirtschaftlichen Situation der betreffenden Vereine, hierbei insbesondere die Ausschöpfung von vorrangigen Fördergeldern, erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vereinen durch die Verwaltung.

### **Waldbericht 2020/2021 und Beschluss über den Waldhaushalt 2021**

**Waldbericht 2020/2020:** Im Oktober dieses Jahres stellte das Kreisforstamt der Stadtverwaltung den aktuellen Waldbericht zur Verfügung. In der Vergangenheit wurde dieser durch die Vertreter des Kreisforstamtes Heilbronn in öffentlicher Sitzung erläutert. Aufgrund der aktuellen Situation ist dies in diesem Jahr leider nicht möglich.

**Haushaltsplan Wald 2021:** Das Kreisforstamt Heilbronn hat auch in diesem Jahr den Waldhaushaltsplan 2021 zur Beschlussfassung gem. § 51 Abs. 2 Landeswaldgesetz vorgelegt. Der geplante Einschluss beträgt demnach im Jahr 2021 1.520 Erntefestmeter. Ausführungen hierzu sind dem Waldbericht 2020 im Bürgerinformationssystem zu entnehmen. Auch der Waldhaushaltsplan 2021 konnte in diesem Jahr durch die Vertreter des Kreisforstamtes aufgrund der aktuellen Situation nicht in der Sitzung erläutert werden.

Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss: Der Waldbericht 2020/2021 für den Landkreis Heilbronn wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat stimmt dem Waldhaushaltsplan 2021 für den Stadtwald Schwaigern zu.

### **Kanalerweiterung und Kanalneubau Industriestraße; hier: Auftragsvergabe Kanalbau- und Straßenbauarbeiten**

Im Bereich Industriestraße/Einmündung Maybachstraße ist es in den letzten Jahren bei Starkregenereignissen mehrfach zum Überstau der Kanalisation gekommen. Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, wurde Kontakt mit dem Ingenieurbüro ISTW, Ludwigsburg aufgenommen, welches für Schwaigern und Stadtteile die Allgemeinen Kanalisationspläne erstellt hatte. Hierbei ist anzumerken, dass der westlich von der Einmündung Maybachstraße befindliche Kanal der Industriestraße in die Maybachstraße weitergeführt und im Tiefpunkt bei Gebäude Maybachstraße 6 über Privatgrundstücke zur Industriestraße bei Gebäude 39 eingeleitet wird. Durch den Bau

einer neuen Kanalarhaltung DN 500 bei einer Länge von 55 m kann eine Verbindung vom Eckschacht an der Einmündung Maybachstraße zum seitherigen Endschacht des in östliche Richtung zur Kreuzung Siemensstraße/Industriestraße verlaufenden Kanal geschaffen werden. Gemäß Berechnungen des Ingenieurbüros ISTW kann hierdurch eine deutliche Entlastung und Verbesserung der Überstauproblematik erreicht werden. In diesem Zusammenhang muss jedoch ein Kanalabschnitt der Industriestraße mit einer Länge von 110 m ab dem Kreuzungsbereich Siemensstraße/Industriestraße in nördliche Richtung (Bereich der Gebäude 35 bis 39) von derzeit DN 600 auf DN 800 vergrößert bzw. auf dimensioniert werden. Gemäß damaliger AKP – Berechnung im Zusammenhang mit der Gewerbegebietserweiterung „Behaglicher Weg 7“ wurde bereits darauf verwiesen, dass die Kanalerweiterung ohnehin bei fortschreitender Bebauung dieses Gebiets erforderlich wird.

Die Baumaßnahme wurde am 29.09.2020 in der Heilbronner Stimme und am 30.09.2020 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich ausgeschrieben. Insgesamt wurden von 14 interessierten Firmen Leistungsverzeichnisse angefordert. Zur Angebotseröffnung am 29.10.2020 lagen 8 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro ISTW stellt sich die Firma Schneider-Bau aus Heilbronn mit einem Brutto-Angebotspreis von 205.691,56 EURO als günstigster Bieter dar und soll daher mit der Ausführung der Kanal- und Straßenbauarbeiten beauftragt werden. Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros ISTW hatte im Vorfeld voraussichtliche Baukosten in Höhe von 386.000 EURO ergeben. Hieraus wird ersichtlich, dass die Ausschreibung zu einem günstigen Zeitpunkt erfolgt ist, in dem die Tiefbauunternehmen noch Aufträge für das kommende Jahr suchen und somit für die Stadt günstige Konditionen angeboten haben. Unter Berücksichtigung der zusätzlich zu den reinen Baukosten anfallenden Nebenkosten (Ing.-Honorar, Vermessung, Baugrund-Gutachten usw.) in Höhe von ca. 75.000 EURO ist davon auszugehen, dass die eingestellten Haushaltsmittel deutlich unterschritten werden.

**Finanzwirtschaft:** Im Haushaltsplan 2020 wurden unter der Investitionsmaßnahme 7.53800000.345 insgesamt 450.000 € veranschlagt. Hierbei handelt es sich um 50.000 € für das laufende Haushaltsjahr sowie 400.000 € als Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2021. Im Haushaltsplanentwurf 2021 wird die Summe dieser Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe durch die Verwaltung veranschlagt.

Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss: Die Kanalbau- und Straßenbauarbeiten zur Kanalerweiterung und Neubau einer Kanalarhaltung in der Industriestraße werden an die Firma Schneider-Bau aus Heilbronn als günstigsten Bieter vergeben.

### **Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs LF 10 für die Frw. Feuerwehr Schwaigern, Abteilung Massenbach; hier: Vergabe der Leistungen / Genehmigung der Ausgaben im Vorgriff auf den Beschluss der Haushaltssatzung 2021**

Die Firma Möntmann Automotive Solutions wurde mit der Ausschreibung und Auswertung der MTW's für Stetten und Massenbach beauftragt. Zudem wurde die Firma mit dem Beschaffungsmanagement für das Feuerwehrfahrzeug LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern, Abt. Massenbach, beauftragt. Diese Beauftragung umfasst die Erstellung des Lastenhefts zur europaweiten Ausschreibung, die europaweite Ausschreibung des Fahrzeugs, Auswertung und Präsentation der Ergebnisse sowie die Baubetreuung und Abnahme des Fahrzeugs. Die Ausschreibung für das LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Schwaigern, Abteilung Massenbach, erfolgte im September/Oktober 2020. Nach Ablauf der Abgabefrist lagen drei Angebote für das Fahrzeug und den Aufbau vor. Für die Beladung wurde ein Angebot abgegeben. Nach der Sichtung der Angebote wurden von Herrn Möntmann die technischen Ausschreibungsunterlagen für das LF 10 zusammengestellt und ausgewertet. Die Auswertung ergab, dass die Firma Albert Ziegler GmbH aus Gingen für das Fahrzeug (347.613,02 €) und die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG aus Fellbach für die Beladung (109.516,18 €) mit einer Gesamtsumme in Höhe von 457.129,20 EUR die wirtschaftlichsten Anbieter sind.

#### Begründung zur Empfehlung:

- Aufbau mit 10 % größerem Raumvolumen und höherer Variabilität
- Verwendung von 19,5 Bereifung anstatt 22,5 Bereifung, dadurch gibt es eine um bis zu 80 mm niedrigere Entnahmehöhe und ein wesentlich besseres Fahrverhalten.
- Gemeinsame Lagerung von Leitern und Saugschläuchen auf dem Dach mit elektrohydraulischer Absenkung. Dadurch ist kein Begehen des Aufbaudaches mehr notwendig. Es gibt eine erhebliche Reduzierung der Unfallgefahr und Beschleunigung des Einsatzablaufes in der kritischen Phase.
- Synergien bei der Ausbildung der Feuerwehr aufgrund von einem sehr ähnlichem Bedienkonzept wie bereits vorhandene Fahrzeuge der Stadtwehr.

Der Zuschuss des Landes BW, gemäß VwV-Z-Feu beträgt 92.000,00 €. Der Verwaltung liegt darüber hinaus der Zuschussbescheid des Landratsamts Heilbronn in Höhe von 92.000 EUR für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF10 für die Abteilung Niederhofen vor. Dieser ist am 30.06.2020 bei der Verwaltung eingegangen. Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die zuwendungsfähige Maßnahme nicht innerhalb von 10 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde. Nach Rücksprache mit dem Aufbauhersteller könnten die Preise bei der kurzfristigen Ausschreibung eines 2. baugleichen Fahrzeugs gehalten werden. Bei einer umgehenden Ausschreibung des Fahrzeugs könnten Kosten von mind. 3,5 % p.a. gespart werden. Zudem ergeben sich auf der Seite der Feuerwehr eine Halbierung des Ausbildungsaufwands und der Ersatzteilbevorratung, sowie eine erhebliche Flexibilisierung des Fuhrparks.

**Finanzwirtschaft:** Die Kosten für das Fahrgestell in Höhe von 77.350,06 EUR netto fallen im Jahr 2021 an. Die restlichen Kosten müssen im Jahr 2022 beglichen werden. Im Haushaltsplanentwurf 2021 werden für die Anschaffung des Fahrzeuges entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungsmittelabflusses unter der Investitionsmaßnahme 7.12600000.823 100.000 € veranschlagt. Darüber hinaus werden in der Finanzplanung weitere 380.000 € als Verpflichtungsermächtigung betreffend dem Haushaltsjahr 2022 veranschlagt.

Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss:

1.) Mit der Beschaffung des Fahrzeuggestells und des Aufbaus für das LF10 für die Frw. Feuerwehr Schwaigern, Abteilung Massenbach, wird die Firma Albert Ziegler GmbH, Giengen zum Preis von 347.613,02 EUR beauftragt.

2.) Mit der Beladung des Fahrzeugs wird die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co.KG, Fellbach zum Preis von 109.516,18 EUR beauftragt.

3.) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel wird im Vorgriff auf die Haushaltssatzung 2021 genehmigt. Die Verwaltung wird im Haushaltsplanentwurf 2021 sowie in der Finanzplanung unter der Investitionsmaßnahme 7.12600000.823 die erforderlichen Haushaltsmittel (2021: 100.000 € und 2022: 380.000 €) veranschlagen.

#### Leistungszeitregelung für die Kindertageseinrichtungen in Schwaigern; hier:

- Anpassungen der Leistungszeitregelung an das Gute-Kita-Gesetz
- Beibehaltung der Leistungszeitregelung entsprechend Qualitätsmanagement

Vom Bund werden über das Gute-Kita-Gesetz Mittel für die Weiterentwicklung der Qualität in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Anhand eines Vertrags zwischen Bund und Länder wurde geregelt, wofür die Mittel in den jeweiligen Bundesländern verwendet werden. In Baden-Württemberg werden folgende Maßnahmen aus den rund 729 Mio. Euro für die Jahre 2019 – 2022 finanziert:

- Gewährung von Leistungszeit (Starke Kita-Leitung)
- Qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern
- Qualifizierung der Kindertagespflege (Starke Kindertagespflege)

Die Verteilung der Mittel in Baden-Württemberg erfolgt wie folgt:

- Qualifizierte Fachkräfte: 9 %
- Starke Kitaleitung: 90 %
- Starke Kindertagespflege: 1 %

(www.gute-kita-portal.de, Stand 15.10.2020):

Die finanzielle Ausgleichszahlung der Mittel erfolgt vom Land in Form der FAG-Zuweisung § 29 e FAG.

#### Gewährung von Leistungszeit (Starke Kitaleitung):

Die Leistungszeit wird in Baden-Württemberg als entscheidendes Qualitätsmerkmal angesehen, weshalb der überwiegende Teil der Bundesmittel in Baden-Württemberg hierfür eingesetzt wird. Für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass alle Kitas unabhängig von der Größe und der Anzahl ihrer Gruppen ein Grundsockel von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben zur Verfügung gestellt wird. Bei Einrichtungen mit zwei oder mehr Gruppen ist pro zusätzliche Gruppe eine Leistungszeit von zwei Stunden pro Gruppe/Woche zu gewähren. Die Finanzierung ist momentan befristet bis 31.12.2022, jedoch setzen sich die Beteiligten auf Landesebene dafür ein, dass die Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz entfristet werden. Die KiTaVO (Kindertagesstättenverordnung) wurde entsprechend um die gesetzliche Neuerungen geändert. Der zeitliche Umfang der Leistungszeit und die in diesem zeitlichen Umfang zu erledigenden päd. Leitungsaufgaben wurden verbindlich formuliert. Die geänderte KiTaVO trat zum 01.01.2020 in Kraft. Für die Umsetzung wurde den Trägern eine Übergangsfrist längstens bis 31.08.2021 eingeräumt. Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist darf der maßgebliche Mindestpersonalschlüssel nicht mehr im Umfang der Leistungszeit unterschritten werden. Die Stadt Schwaigern hat vor der Einführung der gesetzlichen Regelung bereits eine anteilige Leistungszeit für die Einrichtungsleitungen aller Kindertageseinrichtungen in Schwaigern zum 01.09.2018 beschlossen (Beschlussfassung 18.05.2018). Es gibt jedoch zwischen der bereits getroffenen Regelung für Schwaigern und der nun gesetzlich definierten Vorgaben Differenzen.

Folgende Regelung ist aktuell gültig:

| Anzahl der Gruppe/n in der Einrichtung | Umfang der Leistungszeit nach QM | Umfang der Leistungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz |
|----------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------------------|
| 1 Gruppe                               | 5 % (1,95 Stunden)               | 6 Stunden                                          |
| 2 Gruppen                              | 10 % (3,9 Stunden)               | 8 Stunden                                          |
| 2 Gruppen mit GT                       | 20 % (7,8 Stunden)               | 8 Stunden                                          |
| 3 Gruppen                              | 30 % (11,7 Stunden)              | 10 Stunden                                         |
| 3 Gruppen mit GT                       | 40 % (15,6 Stunden)              | 10 Stunden                                         |
| 4 Gruppen                              | 50 % (19,5 Stunden)              | 12 Stunden                                         |
| 5 Gruppen                              | 60 % (23,4 Stunden)              | 14 Stunden                                         |
| 6 Gruppen und mehr                     | 70 % (27,3 Stunden)              | 16 Stunden und aufsteigend                         |

Die zusätzlichen Mittel für die kommenden Jahre belaufen sich auf eine Gesamtsumme von jährlich 35.700,- €. Diese Summe sind 63,3 % der Gesamtsumme für eine Vollzeitstelle für ein Jahr, bei einer möglichen Eingruppierung in S8a Stufe 3. Die Prozentanzahl setzt sich zusammen aus dem zusätzlichen, anteiligen Personalbedarf für die Kindertageseinrichtungen, in welchen derzeit zu wenig Leistungszeit gewährt wird. Zu berücksichtigen ist, dass bei Personalveränderungen in den städtischen Einrichtungen die fehlenden Stellenanteile bezüglich der Leistungszeit nach dem Guten-Kita-Gesetz bereits berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung Schwaigern schlägt vor, dass in allen Einrichtungen, in denen Leistungszeit fehlt, das fehlende Personal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eingestellt werden soll, um die fehlende Leistungszeit auszugleichen. Einrichtungen, in denen derzeit zusätzliche Leistungszeit gewährt wird, soll dieser Umfang erhalten bleiben, da dieser im Kindergartenalltag dringend benötigt wird. Die Einrichtungen, in welchen derzeit zusätzliche Leistungszeit gewährt wird, sollen weiterhin nach Maßgaben des QM-Handbuchs betrachtet werden. Allen anderen Einrichtungen soll die zusätzliche Leistungszeit nach Maßgaben der Kindertagesstättenverordnung gewährt werden. Die Leistungszeit wird als entscheidendes Qualitätsmerkmal angesehen. Die Finanzierung ist seitens des Bundes/des Landes bisher vorerst bis 31.12.2022 befristet.



Folgender Beschluss wurde auf Antrag der CDU-Fraktion mit 15 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 1 Enthaltung gefasst:

1. Die erforderliche Leitungszeit, entsprechend dem Gute-KiTa-Gesetz, wird in den Einrichtungen für ein- und zweigruppige Einrichtungen umgesetzt. Die Regelung zur Leitungszeit im Rahmen des QM wird entsprechend angepasst. Für die Umsetzung der Gewährung der zusätzlichen Leitungszeit nach dem Gute-KiTa-Gesetz soll zum nächstmöglich Zeitpunkt das erforderliche Personal für die Einrichtungen mit zusätzlich erforderlicher Leitungszeit eingestellt werden. Diese Regelung wird zunächst auf den Förderzeitraum befristet.

Folgender Beschluss wurde vom Gremium mit 20 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen gefasst:

2. Die vom Gemeinderat im Rahmen des QM am 18.05.2018 beschlossene Regelung zur anteiligen Leitungszeit für Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen bleibt erhalten.

#### **Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Baden-Württemberg**

Eine Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg besteht seit 01.01.1999. Die Stadt ist durch die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband tarifgebunden. Der Kommunale Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e. V. ist ein Arbeitgeberverband, der die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet vertritt. Der KAV ist Tarifvertragspartei für über 797 kommunale Arbeitgeber in Baden-Württemberg. Die Stadt profitiert durch die Mitgliedschaft beispielsweise von aktuellen Informationen über alle arbeits-, sozial-, und tarifrechtlichen Themen sowie die neuste Rechtsprechung und Musterarbeitsverträgen. Ebenfalls erfolgt eine Beratung und Unterstützung bei Anfragen. Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg zu.

#### **Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe für die Tilgung des Darlehens Nr. 6230278730 beim Eigenbetrieb Stadtwerke Schwaigern**

Die Zinsbindung des Darlehens Nr. 6230278730 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schwaigern“ ist mittlerweile ausgelaufen. Der Stand des Darlehens beträgt aktuell noch 575.875,06 €. Gemäß den Vereinbarungen im Darlehensvertrag kann das Darlehen mit einem veränderlichen Zinssatz weitergeführt oder alternativ umgeschuldet werden. Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden gemeinsam mit dem Kernhaushalt der Stadt Schwaigern als verbundene Sonderkasse geführt. Daher wird der Kontenstand auf gemeinsamen Konten geführt und nur in der Buchhaltung rechnerisch getrennt. Die Stadt hat zur Sicherung ihrer Liquidität und zur bisherigen Erhöhung der langfristigen Freigrenze Gelder auf einem sog. „Kündigungsschutzkonto“ einbezahlt. Dieses wurde durch das Kreditinstitut gekündigt und läuft in Bälde aus. Dies führt dann dazu, dass die Stadt für ihre liquiden Mittel sog. „Negativzinsen“ leisten muss. Diese Zahlungen werden oftmals auch als Verwarentgelt bezeichnet. Aus diesem Grund ist die Verwaltung der Ansicht, dass der o. g. noch offene Kreditbetrag abschließend vollständig zurückgezahlt werden soll.

Im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs „Stadtwerke Schwaigern“ sind im Vermögensplan Tilgungsausgaben in Höhe von 100.300 € veranschlagt. Die Sondertilgung dieses Darlehens ist hierbei noch nicht berücksichtigt und bedarf daher als überplanmäßige Ausgabe einer Genehmigung des Gemeinderats. Für die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gelten gemäß § 3 EigBG in Verbindung mit der Hauptsatzung dieselben Regelungen und Wertgrenzen wie im Kernhaushalt der Stadt Schwaigern. Die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplans ist gemäß § 15 EigBG nicht erforderlich. Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Schwaigern“ verfügt derzeit über genügend liquide Mittel, so dass das Darlehen vollständig getilgt werden kann. Ein Trägerdarlehen seitens des Kernhaushalts ist daher derzeit nicht notwendig. Nach derzeitiger Hochrechnung ist der geforderte Ausgleich des Vermögensplans durch die überplanmäßigen Sondertilgungsausgaben nicht gefährdet, da der Eigenbetrieb über genügend Mittel aus Vorjahren verfügt.

In den Folgejahren könnten bei Bedarf für Investitionen weitere Kredite aufgenommen werden. Die Bedingungen sind voraussichtlich weiterhin günstig. Die Verwaltung schlägt daher vor, die überplanmäßige Ausgabe zu tätigen und das Darlehen vollständig zu tilgen, um die Entstehung von Negativzinsen zu vermeiden bzw. die Höhe derselben zu reduzieren. Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss: Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 575.875,06 € für die Tilgung des Darlehens Nr. 6230278730 beim Eigenbetrieb „Stadtwerke Schwaigern“ wird genehmigt.

#### **Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Schwaigern Mitte“ hier: Zustimmung zur Ordnungsmaßnahmenvereinbarung für das Objekt „Schmiedgasse 12“**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.01.2019 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwaigern Mitte“ beschlossen, welche durch ihre öffentliche Bekanntmachung am 08.02.2019 rechtsverbindlich wurde. Hierzu wurden in der Gemeinderatssitzung am 22.03.2019 die „Fördergrundsätze für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie für Abbruchmaßnahmen (private Ordnungsmaßnahmen)“ beschlossen.

Die Eigentümerin des im Sanierungsgebiet liegenden Objektes „Schmiedgasse 12“ beantragt eine Förderung der Durchführung von privaten Ordnungsmaßnahmen. Das Gebäude besteht lediglich aus dem Fachwerk mitsamt Ziegeldach und weist somit Mängel auf, die durch die Ordnungsmaßnahme beseitigt werden sollen. So beabsichtigt die Eigentümerin den Abbruch der baulichen Anlage sowie sonstige Maßnahmen der Freimachung des Grundstücks. Über die weitere Nutzung machte die Eigentümerin bisher noch keine Angaben.

Gemäß den Fördergrundsätzen kann der Abbruch von Haupt- und Nebengebäuden (Ordnungsmaßnahmen) mit bis zu 20% der berücksichtigungsfähigen Kosten und bis zu einem Förderhöchstsatz von 30.000 € gefördert werden. Im konkreten Bauvorhaben wurden Kosten nachgewiesen, welche eine Förderung in Höhe von 1700 € rechtfertigen. Von dieser Fördersumme trägt die Stadt 40 %, die restlichen 60 % das Land und der Bund im Rahmen des Förderprogramms. Die Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Schwaigern vor Maßnahmenbeginn. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde durch die KE erarbeitet und liegt der Vorlage mit Stand vom 26.10.2020 bei. Es ist damit zu rechnen, dass die Auszahlung der Förderung erst im Jahr 2021 erfolgen wird. Die erforderlichen Haushaltsmittel wird die Verwaltung im Haushaltsplanentwurf 2021 veranschlagen.

Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss: Dem Abschluss des städtebaulichen Vertrages über die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Ordnungsmaßnahmenvereinbarung – umfassendes Verfahren) am Objekt „Schmiedgasse 12“ im Sanierungsgebiet „Schwaigern-Mitte“ wird entsprechend dem Vertragsentwurf vom 26.10.2020 zugestimmt.

#### **Annahme von einer Erbschaft**

Am 06.06.2020 verstarb eine Schwaigerner Bürgerin. Diese verfügte testamentarisch, dass die „Feuerwehr“ mit einem Betrag in Höhe von 1.000 € beerbt werden soll. Das Testament wurde am 07.07.2020 eröffnet. Der beauftragte Testamentsvollstrecker hat die Stadt Schwaigern mit Schreiben 24.09.2020 über die genannte Erbschaft in Kenntnis gesetzt. Gem. § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) darf die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen annehmen. Über diese Annahme muss der Gemeinderat entscheiden.

Das Gremium fasste einstimmig den folgenden Beschluss: Die aufgeführte Erbschaft wird angenommen.

#### **Bekanntgaben**

- Die Vorsitzende gab die Protokolle der Gemeinderatssitzungen am 25.09.2020, 02.10.2020, 12.10.2020 und 22.10.2020 bekannt.

- Die Vorsitzende sagte einer Bürgerin in der Sitzung am 22.10.2020 zu, die Zahlen für Investitionen im Rahmen der Corona-Krise in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Die Kosten für Schutzmaßnahmen betragen rund 30.000 €. Die Kosten fielen unter anderem für Spuckschutzwände und Abtrennungen, Desinfektionsspender in städtischen Einrichtungen, Desinfektionsmittel für Hände und Flächen, Reinigungsmittel und zusätzliche Reinigungskosten sowie die Maskenbeschaffung für Mitarbeiter an.
- Die Vorsitzende informiert über den aktuellen Stand zur Einrichtung einer Kindergartengruppe am Leintalzo. Die ins Auge gefassten Grundstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet, weswegen aktuell baurechtliche Prüfungen durchgeführt werden.  
Die Vorsitzende gibt folgende in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.11.2020 gefassten Beschlüsse bekannt:
- Die Stadt Schwaigern veräußert auf Grundlage einer Firmenvorstellung in der Gemeinderatssitzung am 06.11.2020 das Gewerbegrundstück Flst. Nr. 16.359 mit einer Gesamtfläche von 26.709 m<sup>2</sup> an die ansiedlungsinteressierte Firma.
- Die Stadt Schwaigern veräußert auf Grundlage einer Firmenvorstellung in der Gemeinderatssitzung am 12.10.2020 das Gewerbegrundstück Flst. Nr. 16.364 mit einer Gesamtfläche von 10.607 m<sup>2</sup> an die ansiedlungsinteressierte Firma.

Derzeit bestehende Ansiedlungsinteressen weiterer Firmen im Industriegebiet Behaglicher Weg VII werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt.

## Aus der Arbeit des Gemeinderates

Am Montag, 07. Dezember 2020, fand eine Gemeinderatssitzung in der Frizhalle Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und bis zu 20 Stadträtinnen und Stadträte.

*Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem.*

**Die Vorsitzende** gab vor Beginn der Sitzung die Absetzung des Tagesordnungspunktes 3 „Lärmschutzbebauung an der Marco-Polo-Straße in Schwaigern; hier: Vergabe“ bekannt.

## Gebührenkalkulation Friedhof 2021 bis 2025; hier: Zustimmung

Die Friedhofskultur hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt und auch die Nachfrage nach neuen Grabarten, Bestattungsformen sowie Urnenbeisetzungen nimmt immer mehr zu. Aus diesem Grund wurden auf Beschluss des Gemeinderats auch auf den Friedhöfen in Schwaigern und in den Stadtteilen alternativ neue Grabformen eingeführt. Mittlerweile wurde auf dem Friedhof in Massenbach ein Rosenbeet für die Urnenbeisetzung und auf den Friedhöfen in Stetten und Niederhofen ein Baumgrabfeld für Urnen gestaltet. Außerdem wurden auf den Friedhöfen in Massenbach, Stetten und Niederhofen Rasenerdgrabfelder für Sargbestattungen neu errichtet. Um die neuen Grabarten nutzen zu können, ist jedoch die Kalkulation der hierfür zu erhebenden Friedhofsgebühren nötig. Die letzte Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgte bereits im Jahr 2011 und stellt nicht mehr die derzeitigen Kosten- und Aufwandssituation dar. Aus diesem Grund wurden nicht nur die Gebühren für die neuen Grabarten kalkuliert, sondern es wurde eine gesamte Neukalkulation durchgeführt und hierbei die derzeitige Kostensituation berücksichtigt. Auch seitens der GPA wurde eine Neukalkulation aller Gebührensätze dringend empfohlen. Mit der Friedhofsgebührenkalkulation wurde die „Allevo Kommunalberatung GmbH“ aus Obersulm beauftragt. Bei dieser Friedhofsgebührenkalkulation handelt es sich nicht nur um eine Aktualisierung der bestehenden Gebührensätze, sondern die Gebührensätze wurden hierbei gleichzeitig auch an die rechtlichen Vorgaben angepasst. Dies bedeutet, dass

Aufgabenbereiche, bei denen es sich kraft Bestattungsrecht um hoheitliche Aufgaben der Stadt als Friedhofsträger handelt und die deshalb zwingend öffentlich-rechtlich als Gebühren durch die Stadt abgerechnet werden müssen, künftig in die Gebührensätze mit eingerechnet wurden. Dies ist beispielsweise beim Öffnen und Schließen der Urnengräber sowie bei der Durchführung von Sargbestattungen der Fall. In der Vergangenheit wurden jedoch einige dieser Leistungen direkt von den Bestattern mit den Angehörigen abgerechnet. Da diese Leistungen nun künftig in die städtischen Friedhofsgebühren mit einbezogen werden, erscheinen diese dadurch nun teurer. In diesen Fällen handelt es sich jedoch nicht um eine tatsächliche Verteuerung der Leistung, sondern nur um eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten.

Darüber hinaus wurde im Bereich der Friedhofs- und Aussegnungshallen die Abrechnungssystematik geändert. Bisher wurde, unabhängig von der Nutzungszeit, ein einheitlicher Gebührensatz für die Nutzung der Aussegnungshalle bzw. der Friedhofshallen in den Stadtteilen berechnet. Da jedoch die Nutzungszeiten und auch die Räumlichkeiten stark variieren, ist nach Ansicht und Erfahrung der Verwaltung diese Handhabungsweise nicht sachgerecht. Aus diesem Grund wurde der Gebührensatz nun in einen zeitabhängigen Anteil (als Tagespauschale) für die Nutzung der Kühlzellen und in eine Pauschale für die Nutzung der Aussegnungshalle in Schwaigern für die Trauerfeier aufgeteilt.

Im Zuge dieser Neukalkulation der Gebühren wurde durch die Verwaltung die Friedhofssatzung überarbeitet. Neben Aktualisierungen bedingt durch Neuregelungen im Bestattungsrecht wurden in diese neue Satzung auch die neuen Grabarten und die o.g. Gebührenkalkulation berücksichtigt. Es ist vorgesehen, die Friedhofssatzung verbunden mit den neuen Gebührensätzen zum 01.01.2021 in Kraft treten zu lassen.

Folgende Beschlüsse 1 bis 7 wurden vom Gremium mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen:

1. Der Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Allevo Kommunalberatung vom 30.09.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung des GPA-Berechnungsmodells in modifizierter Form wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde erhebt weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Friedhof“.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode (vgl. jeweils auch Vorbemerkungen zur Kalkulation) wird zugestimmt.
4. Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt (insbesondere zu Grunde gelegte Kostenentwicklung, Kostenverteilung auf die Bereiche, sowie Fallzahlen).
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2021 bis 2025 wird zugestimmt.
6. Im Gebührenhaushalt Friedhofswesen ergaben sich in den letzten Jahren regelmäßig Unterdeckungen in Höhe von durchschnittlich rund 60.000 € pro Jahr. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, verzichtet aber in der vorliegenden Kalkulation auf die Möglichkeit einer Abdeckung dieser Kostenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum gemäß § 14 Absatz 2 KAG. Ein Ausgleich der dann rechtlich ausgleichsfähigen Unterdeckungen in späteren Kalkulationen soll von diesem Beschluss unberührt bleiben.
7. Der bisher in der Satzung enthaltene Auswärtigenzuschlag soll künftig entfallen.

Folgender Beschluss Nr. 8 wurde auf Antrag von Stadtrat Stäbe (SPD) zur Abstimmung gebracht und mehrheitlich mit 4 Ja-Stimmen, 12 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt:

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 30.09.2020 werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof geändert. Dabei übernimmt der Gemeinderat einen Kostendeckungsgrad von 60 % ab 01.01.2021 bis 2025.

Folgender Beschluss Nr. 8 wurde auf Antrag von Stadtrat Brückmann (CDU) zur Abstimmung gebracht und mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen und 9 Gegenstimmen angenommen:

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation vom 30.09.2020 werden die Gebühren für die öffentliche Einrichtung Friedhof geändert. Dabei übernimmt der Gemeinderat einen Kostendeckungsgrad von 70% ab 01.01.2021 bis 2025.

### **Friedhofssatzung der Stadt Schwaigern; hier: Beschluss der Neufassung**

Der Gemeinderat hatte zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2011 die derzeit gültige Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Schwaigern beschlossen. In der Zwischenzeit erfolgten weitere umfangreiche Umgestaltungs- und Modernisierungsarbeiten. Ebenso wurden, insbesondere in den vergangenen Jahren, neue, alternative Bestattungsformen auf den einzelnen Friedhöfen eingerichtet. Sowohl die kalkulatorischen Kosten, bedingt durch die umfangreichen baulichen Aktivitäten, als auch die fehlenden Kalkulationen der neu angebotenen Bestattungsformen führten nun dazu, dass die Verwaltung die Friedhofsgebühren komplett neu kalkulieren musste. In diesen Berechnungen werden nun auch die kostenverursachenden Neuanlagen innovativer Bestattungsformen berücksichtigt. Bei den baulichen Veränderungen handelt es sich hierbei um folgende Einzelmaßnahmen:

- Rosenbeet auf dem Friedhof Massenbach
- Urnenwiese auf dem Friedhof Massenbach
- Umgestaltung der Kindergrabstätte auf dem Friedhof Massenbach
- Rasenerdgräber auf den Friedhöfen Stetten, Massenbach und Niederhofen
- Urnengräber unter Bäumen auf den Friedhöfen Stetten und Niederhofen
- Erweiterung Grabstätten für Erdbestattungen auf den Friedhöfen Stetten und Niederhofen
- Erweiterung Urnenerdgräbern in Stetten und Niederhofen
- Erneuerung Wege- und Treppenanlage Friedhof Niederhofen

Die Gebührenkalkulation wurde in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 12.10.2020 vorgestellt und erläutert. Die neuen Gebührensätze im Gebührenverzeichnis (Beschluss am 07.12.2020) sind in der nun neu zu beschließenden Friedhofssatzung bereits enthalten. Die alternativen Bestattungsformen sowie rechtliche Änderungen im Bereich des Bestattungswesens wurden nun ebenfalls durch die Verwaltung in die neue Friedhofssatzung mit aufgenommen. Die erarbeitete Friedhofssatzung basiert zunächst auf dem Satzungsmuster des Gemeindetags. Dieses wurde anschließend an die bisherigen Satzungsregelungen, an die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sowie weitere Regelungen angepasst. Die Änderungen umfassen im Einzelnen insbesondere die folgenden Punkte:

- Aufnahme der neuen Grabformen
- Verlängerung der Ruhezeiten bei Erdbestattungen aufgrund geologischer Gutachten
- Anpassung der Nutzungszeiten bei Wahlgräbern basierend auf der Änderung der Ruhezeiten
- Neuregelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen Bestatter und Kommune
- Anpassung der Grabmalvorschriften an tatsächliche Gegebenheiten
- Neuaufnahme der Tuchbestattung (entsprechend der gesetzlichen Regelung)
- Wegfall des Auswärtigenzuschlags
- Einführung der regulären Bestattungsmöglichkeit an Samstagen
- Unterschiedliche Berücksichtigung der verschiedenen Urnentypen und
- Neuaufnahme Umsatzsteuerregelung vorbereitend auf die Steuerrechtsänderung ab 2023

Darüber hinaus führte die Neufassung der Friedhofssatzung auch zu einigen redaktionellen Änderungen, die jedoch in der Praxis keine spürbaren Auswirkungen entfalten. Unter anderem wurde die Bezeichnungsänderung entsprechend des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vorgenommen, so dass das

Wort „Leiche“ künftig durch die Bezeichnung „Verstorbener“ ersetzt wird. Außerdem wurden einige Ergänzungen bereits bestehender Regelungen sowie Konkretisierungen der ohnehin dem Friedhofsträger obliegenden Rechte klarstellend zusätzlich in die Satzung aufgenommen.

In der Gemeinderatssitzung stellte die Verwaltung die einzelnen Punkte dem Gremium vor. Die Satzung soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Folgender Beschluss wurde vom Gremium 18 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen gefasst: Die dieser Vorlage als Anlage beige-fügte „Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Schwaigern (Friedhofssatzung) vom 07.12.2020“ wird mit den unter TOP 1 dieser Sitzung beschlossenen Gebührensätzen beschlossen.

### **Bekanntgabe von in nö. S. gefasster Beschlüsse**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung am 27.11.2020 folgende Beschlüsse gefasst hat:

- Die Stelle der stv. Kämmererleitung wird in die Besoldungsgruppe A12 eingruppiert.
- Die Stelle stellv. Fachbeamtin für die Bauamtsleitung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Frau Kretschmann in Vollzeit (100%) besetzt.
- Die Sachbearbeiterstelle in der Kämmererei (m/w/d) wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit Frau Tabea Schiebel in Teilzeit (50%) besetzt.

### **An- und Versammlungsverbot an Silvester**

„Die Ministerpräsidenten haben in ihrer Sitzung am 13.12.2020 folgendes geregelt:

Am Silvestertag und Neujahrstag wird bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk wird generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.“

Aus der zweiten Änderungsverordnung der Landesregierung zur Änderung der 5. CoronaVO, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist, geht aus § 1e) folgendes hervor:

„Alkohol- und Pyrotechnikverbot

(1) Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist im öffentlichen Raum verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in verschlossenen Behältnissen erlaubt.

(2) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenständen ist im öffentlichen Raum verboten.“

Die Stadtverwaltung bittet um Beachtung und bedankt sich für Ihr Verständnis.

### **Marketingartikel der Stadt Schwaigern**

In aktuellem Schwaigern-Design sind folgende Artikel erhältlich: Tasse 8 €, Vesperbrett 6 €, Umhängetasche 22 €, Schirm 22 €.



Als Geschenk, Mitbringsel oder für den Eigengebrauch – für viele Anlässe geeignet und immer eine passende Idee! Machen Sie anderen und sich eine Freude und nutzen Sie die Möglichkeit, als Schwaigerner Flagge zu zeigen.

Die Artikel können im VielfACH-Laden in der Fußgängerzone und im Bürgerbüro des Rathauses käuflich erworben werden.



## Verabschiedung



Frau **Irmela Godi** war von 16.08.1989 bis 31.12.2020 als Zweitkraft im Kindergarten Gratstraße, seit dem 01.12.1996 ist sie als Zweitkraft im Kindergarten Zeppelin beschäftigt. Zum 01.01.2021 verlässt sie die Stadt Schwaigern. In einer kleinen Feierstunde bedankte sich Bürgermeisterin Sabine Rotermund herzlich bei Frau Irmela Godi für ihre verantwortungsvolle langjährige Arbeit bei der Stadt Schwaigern.

Wir wünschen ihr für ihren weiteren Lebensweg alles Gute, viel Glück und Gesundheit.

## Entscheidung über die Ausführung einer Gartenschau in Schwaigern

Schwaigern hat sich, wie auch 8 weitere Kommunen, um die Ausführung einer Gartenschau im Zeitraum zwischen 2031 und 2036 beworben.

Im Zuge dieser Bewerbung empfing die Stadt zur Besichtigung der vorgesehenen Flächen am 22. Juli 2020 eine Bewertungskommission, bestehend aus Mitgliedern des Ministeriums, dem Gartenbauverband, dem Städte- und Gemeindetag sowie Vertretern aus dem Gemeinderat, der Stadtverwaltung und dem Planungsbüro Hink. Die 8-köpfige Kommission verschaffte sich in einem etwa 2,5 stündigen Rundgang vor Ort einen Eindruck, ob das Konzept der Gartenschau erfolgreich umgesetzt werden kann.

Seitdem wurde gespannt auf die Entscheidung über die Ausführung einer Gartenschau gewartet. Aufgrund der Corona-Krise konnte das Kabinett die Gartenschaubewerbungen erst kürzlich sichten und eine Entscheidung treffen. Laut Fachkommission war die Bewerbung ausgezeichnet, die Konkurrenz jedoch sehr groß. Am 15.12.2020 erhielten wir leider eine Absage auf unsere Bewerbung.

Wir bedauern diese Entscheidung, setzen uns jedoch weiterhin für den Erhalt und die nachhaltige Gestaltung der „grünen“ Infrastruktur und den Klimaschutz in Schwaigern ein. Städtische Grünflächen sind ein wichtiger Teil der öffentlichen Räume und unverzichtbar für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und eine moderne Stadtplanung. Die Bewerbung um die Gartenschau hat wichtige Impulse und Ideen für die Weiterentwicklung unserer Kommune hervorgebracht. Zielsetzungen und einzelne Projekte werden weiterverfolgt und können auch ohne Zuschlag für eine Gartenschau umgesetzt werden.

Die Stadt Schwaigern bedankt sich sehr herzlich bei allen Beteiligten für das Engagement und den Einsatz, um die Schätze und das Potenzial der Stadt Schwaigern zu präsentieren.

## Ausrichtungsorte für die Landesgartenschauen und Gartenschauen

- 2031 Bretten (Gartenschau)
- 2032 Offenburg (Landesgartenschau)
- 2033 Benningen / Marbach (Gartenschau)
- 2034 Bad Mergentheim (Landesgartenschau)
- 2035 Riedlingen (Gartenschau)
- 2036 Rastatt (Landesgartenschau)

Stadt Schwaigern

Landkreis Heilbronn

## Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Schwaigern (Friedhofssatzung)

vom 07.12.2020

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwaigern am 07.12.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen<sup>1)</sup>:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung finden Anwendung auf die Friedhöfe im Gemeindegebiet der Stadt Schwaigern, welches in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt ist:
  - a. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schwaigern; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Schwaigern
  - b. Bestattungsbezirk des Friedhofs Massenbach; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Massenbach
  - c. Bestattungsbezirk des Friedhofs Stetten a. H.; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Stetten a. H.
  - d. Bestattungsbezirk des Friedhofs Niederhofen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Niederhofen.

Maßgebend für die Abgrenzung eines Stadtteils ist dessen Gebietsstand, den dieser vor der Eingliederung in die Stadt Schwaigern hatte.

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Friedhofssatzung gilt nur für die vier in Abs. 1 näher bezeichneten städtischen Friedhöfe. Sie gilt nicht für den Friedwald Schwaigern.

#### § 2 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 16 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenpflegeheim, Seniorenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärtig wohnenden Angehörigen, zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Bei der Außerdienststellung finden keine weiteren Bestattungen oder Urnenbeisetzungen statt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof oder ein Teil davon die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Bei einer Entwidmung werden Tote und Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht beendet ist, auf Kosten der Stadt umgebettet. Die Umbettung schließt die Verlegung der Grabmale und sonstigen Grabausstattung ein. Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt hergerichtet und für die

- Dauer der Ruhezeit oder für die verbleibende Nutzungszeit abgegeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
  - (5) Außerdienststellungen und Entwidmungen werden bei Reihengräbern öffentlich bekannt gegeben; bei Wahlgräbern erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der Tageszeit betreten werden. Unabhängig davon sind die in Abstimmung mit den Hinterbliebenen festgelegten Beerdigungszeiten nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
  3. Grabstätten, Einfriedungen oder Grünanlagen unberechtigt zu betreten sowie die Friedhofsmauern und – zäune zu übersteigen;
  4. Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen,
  5. die Verunreinigung oder Beschädigung von Gräbern, Wegen, Plätzen, Grünanlagen und Einrichtungen sowie Ablagerung von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter;
  6. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden-hunde;
  7. das Anbieten von Waren aller Art und gewerblichen Diensten;
  8. das Verteilen von Druckschriften und Anbringen von Plakaten;
  9. die Durchführung von Sammlungen aller Art;
  10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  11. die gewerbsmäßige Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Die Friedhofsbenutzer sind zu einer sparsamen Wasserverwendung angehalten.
- (4) Wer schwerwiegend gegen die Regeln der Absätze 1 bis 3 verstößt, kann durch das Friedhofspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert bei der Friedhofsverwaltung abzugeben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Behandlung von Fundsachen finden entsprechende Anwendung.
- (6) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für den Einzelfall erteilt oder bis zu 5 Jahren befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegkanten, Gräbern und Anpflanzungen sind umgehend fachgerecht auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist über Schäden in Kenntnis zu setzen.
- (5) Gewerbetreibende und ihre Beauftragten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 sowie § 7 oder § 8 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch einen schriftlichen Bescheid zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### **§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen können für bestimmte Tage oder Tageszeiten untersagt oder eingeschränkt werden. Während Bestattungsfeierlichkeiten ist die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen ganz untersagt.
- (2) Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in Brunnen und Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (3) Abraum ist zu entfernen oder auf die dafür bestimmten Plätze zu verbringen. Die Abfallkörbe auf den Friedhöfen sind nicht für gewerblichen Müll vorgesehen.
- (4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen.

### **§ 8 Benutzung von Kraftfahrzeugen für gewerbliche Friedhofsarbeiten**

- (1) Zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeiten und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Erlaubnis zum Befahren von Friedhofswegen gilt nicht an Sonn- und Feiertagen.
- (3) Gewerbetreibende, die für die Arbeiten auf den Friedhöfen zugelassen sind, dürfen mit den hierfür erforderlichen Arbeitsfahrzeugen nur die dafür freigegebenen Wege mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h benutzen.
- (4) Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie niemanden behindern oder gefährden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann das Befahren im Einzelfall untersagen (z. B. Witterungsverhältnisse) oder Ausnahmen zulassen.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 9 Allgemeines**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach §§ 34, 35 und 36 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg erforderlichen Unterlagen, sowie die durch die Stadt zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen.
- (4) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 zugelassen werden.
- (5) Für Bestattungen oder Urnenbeisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben.

#### **§ 10 Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Särge für Erdbestattungen müssen aus leicht verweslichem Holz (Tannen-, Fichten-, Buchen-, Birkenholz usw.) bestehen und dürfen nicht mit umweltbelastenden Chemikalien imprägniert sein. Die Verwendung von massiven Harthölzern (Eiche, Eibe, Mahagoni etc.) ist nicht zulässig.  
Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung verwendet werden.
- (3) Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen gefertigt sein; sie müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (4) Särge für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,69 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,69 m breit sein. Die Sarggröße ist auf die örtliche Gegebenheit des jeweiligen Grabfeldes abzustimmen.  
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (5) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 11 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Friedhofsverwaltung lässt die Gräber ausheben und unmittelbar nach der Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung wieder schließen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Eine Tieferlegung ist nur in den dafür vorgesehenen Grabstätten zulässig.
- (4) Bei Zubettungen in bereits angelegte Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Graböffnung das Grabzubehör sowie die Einfassungen und das Grabmal, falls erforderlich, zu entfernen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **§ 12 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeiten werden je nach Lebensalter und Grabart wie folgt festgelegt:
  - die Ruhezeit der Verstorbenen ab Vollendung des 10. Lebensjahres beträgt 25 Jahre,
  - die Ruhezeit der Aschen ab Vollendung des 10. Lebensjahres beträgt 20 Jahre
  - die Ruhezeit bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt 20 Jahre
 Die Ruhezeit beginnt ab dem Tag der Bestattung.
- (2) Ist zu befürchten, dass Verstorbene in Metallsärgen, Särgen aus Hartholz o. ä. schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung eine längere Ruhezeit festgelegt.

#### **§ 13 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei Um-

bettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.

- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 39 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (3) Bei nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit aufgefundenen Gebeinen oder Urnen mit Aschen von Verstorbenen ist die Stadt berechtigt, die Überreste von Verstorbenen oder bereits beigesetzte Urnenbehälter zu entfernen und die Gebeine bzw. Aschen an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes beizusetzen. Die Gebeine bzw. Aschen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt in bereits belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (6) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### **IV. Grabstätten**

#### **§ 14 Allgemeines**

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Schwaigern werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Erdreihengräber
  2. Erdwahlgräber
  3. Urnenreihengräber
  4. Urnenwahlgräber
  5. Schmetterlingsgräber
  6. Kindergräber
  7. Kriegsgräber
 Es werden nicht alle Grabarten auf allen Friedhöfen angeboten.
- (2) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers.
- (3) Rechte an den Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Auf den Friedhöfen sind Grabstätten für anonyme Bestattungen als Reihengräber eingerichtet. Bei anonymen Grabstätten dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Anonyme Bestattungen oder Beisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 15 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen sowie für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.



- (2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Verstirbt der Verfügungsberechtigte vor Ablauf der Ruhezeit und ist innerhalb von 6 Monaten niemand bereit, die Rechtsnachfolge des Verstorbenen als Verfügungsberechtigter zu übernehmen, so kann die Friedhofsverwaltung Grabmal und Grabzubehör beseitigen, das Grab einebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen begrünen. Eine Aufbewahrungspflicht für Grabmal und Grabzubehör besteht nicht. Bei mehreren Anträgen auf Übertragung des Verfügungsrechtes richtet sich die Übertragung nach der in § 17 Abs. 8 geregelten Reihenfolge.
- (4) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (5) In jedem Reihengrab darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 3.

#### **§ 16 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen auf Antrag ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (3) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (4) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 17 Verleihung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden nur auf Antrag und nur anlässlich eines Todesfalls oder einer Umbettung für die Dauer von höchstens 30 Jahren (Nutzungszeit) bei Sarggräbern und für die Dauer von höchstens 25 Jahren (Nutzungszeit) bei Urnengräbern verliehen. Ausnahmen können durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Nutzungsberechtigt ist ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse die Person, die die Bestattung anmeldet bzw. gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich die Annahme des Nutzungsrechts bestätigt.
- (6) Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur anlässlich eines Todesfalls möglich. Diese kann nur für die Dauer der Ruhezeit erfolgen. Ausnahmen hiervon können nur in den Reihen 1 und 2 des Grabfeldes P des Friedhofs Schwaigern zugelassen werden. Dort

können Nutzungsrechte unabhängig von einem Todesfall erneut für die Dauer von 30 Jahren bei Sarggräbern bzw. für die Dauern von 25 Jahren bei Urnengräbern verliehen werden.

- (7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (8) Das Nutzungsrecht steht nur der bzw. dem in der Nutzungsurkunde genannten Berechtigten zu. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so können die Erben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Berechtigten aus ihrem Kreis einen neuen Nutzungsberechtigten bestimmen und beantragen, das Nutzungsrecht auf diesen, mit dessen Zustimmung, umzuschreiben. Wird von den Erben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge für den Rest seiner Laufzeit auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  2. auf die Kinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch Mitteilung und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine der in Absatz 8 Satz 4 genannten Personen übertragen, sofern diese der Übertragung ebenfalls zustimmt.
- (10) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Bestattung, Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden sowie das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 4 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### **§ 18 Beendigung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
  1. wenn die Nutzungszeit abgelaufen ist,
  2. wenn durch Erklärung der Nutzungsberechtigten auf sein Recht verzichtet oder das Recht nicht mehr wahrnehmen kann,
  3. wenn die Grabstätte durch eine Umbettung frei wird,
  4. bei Entzug des Nutzungsrechts
  5. durch Entwidmung des Friedhofes oder Friedhofsteilen.
- (2) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (3) Verzichtet der Verantwortliche durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf sein Nutzungsrecht, so fallen die Grabstätte und die sonstigen Anlagen der Verfügungsberechtigung der Stadt anheim. Zuvor ist die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung einzuholen. § 37 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (4) Erlischt das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit der in einem Grab bestatteten Toten, so ist das Grab zu sperren, einzuebnen und bis zum Ablauf der Ruhezeit mit Rasen einzusäen.

#### **§ 19 Sargbestattungen**

- (1) Die Beisetzung in einem Sarg kann in Form einer Erdbestattung in folgende Grabstätten erfolgen:
  1. Erdreihengrab
  2. Erdwahlgrab

3. Rasenerdgrab als Reihen- oder Wahlgrab (auch als anonyme Bestattung möglich)
- (2) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Sargbestattungen.

#### **§ 20 Rasenerdgrab**

- (1) Rasenerdgräber sind Reihen- oder Wahlgräber für die Bestattung von Verstorbenen in Särgen. In einem Rasenerdgrab werden bis zu zwei Verstorbene bestattet.
- (2) Die Anlage, Pflege und Bepflanzung der Bestattungsfläche erfolgt bei Rasenerdgräbern durch die Stadt und obliegt allein ihr. Eine Grabeinfassung, die Bepflanzung des Grabes sowie die Errichtung eines Grabmals sind nicht gestattet. Demnach ist die Grabstätte von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld befindlichen Grabausstattungen, Blumen, Pflanzen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (3) Auf den für die Rasenerdgräber vorgesehenen flachen, überfahrbaren und in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten können die Namen der Verstorbenen und deren Lebensdaten eingraviert bzw. eingemeißelt werden. Die Schrift und Farbe für die Hervorhebung der Schrift muss in der Ausführung ein würdiges Gesamtbild abgeben.  
Die Bearbeitung und Anbringung der Steinplatten hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Platzierung der Steinplatten wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.  
Bildhafte Darstellungen und Symbole, die weniger als ein Drittel der Natursteinplatte abdecken sind zulässig, sofern diese ebenfalls eingraviert bzw. eingemeißelt sind.
- (4) Ein Rasenerdgrab kann auch als anonyme Grabstätte genutzt werden.
- (5) Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen ohne Umhüllung ist nicht erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen nach spätestens zwei Wochen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.

#### **§ 21 Urnenbeisetzungen**

Aschen können beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengräber
- b) Urnenwahlgräber
- c) Urnengrabstätten in Kolumbarien (Urnenwandsysteme und Urnenstelen) als Reihen- oder Wahlgrab
- d) Urnengrabstätten in Urnenwiesen als Reihen- oder Wahlgrab (auch als anonyme Bestattung möglich)
- e) Urnengrabstätten an Bäumen als Reihen- oder Wahlgrab (auch als anonyme Bestattung möglich)
- f) Urnengrabstätten in Rosenbeeten als Reihengrab (auch als anonyme Bestattung möglich)
- g) Urnengemeinschaftsgrab als Reihengrab (auch als anonyme Bestattung möglich)

#### **§ 22 Urnenreihen- & Urnenwahlgrab**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten für die Beisetzung von Urnen in den unter § 21 aufgeführten Formen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In jedem Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Eine zweite Urne kann nur beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. In einem Urnenwahlgrab ist die Bestattung von bis zu zwei Urnen möglich. Die Friedhofsverwaltung kann für besondere Härtefälle Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, sind bei Urnengrabstätten ohne Ausnahme nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen aus Materialien, die während der Ruhezeit verrotten, zulässig. Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht erlaubt. Der genaue Beisetzungsplatz wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes beizusetzen.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber.

#### **§ 23 Urnengrabstätten in Urnenwandsystemen und Urnenstelen**

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen Urnenkammern in Urnenwänden und Urnenstelen je als Reihen- oder Wahlgrab zur Verfügung.
- (2) Die Urnengrößen sind den Kammergrößen anzupassen.
- (3) Für die Verschlussplatten der Urnenkammern sind die von der Stadt vorgegebenen Natursteinmaterialien zu verwenden.
- (4) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind der Name, sowie Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Beschreibung der Verschlussplatte ist als Gravur- oder Aufsetzbuchstaben zulässig. Die Schrift und Farbe für die Hervorhebung der Schrift muss in der Ausführung ein würdiges Gesamtbild ergeben. Bildhafte Darstellungen und Symbole, die weniger als ein Drittel der Fläche der Verschlussplatte bedecken, sind zulässig.
- (5) Das Anbringen von Aufsätzen (z. B. für Blumen- oder Kerzenhalter), Rahmungen sowie Firmenbezeichnungen auf den Verschlussplatten ist nicht erlaubt.
- (6) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabfelder erfolgt durch die Stadt. Demnach ist die Grabstätte von Grabschmuck und Grabbepflanzung in jeglicher Form freizuhalten; die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld befindlichen Grabausstattungen, Blumen, Pflanzen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (7) Trauerkränze und Blumen dürfen nur bei der Bestattung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen ohne Umhüllung ist nicht erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen nach spätestens zwei Wochen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.
- (8) Bei Urnengräbern in Urnenwandsystemen und Urnenstelen sind ohne Ausnahme nur biologisch abbaubare Urnen in nicht abbaubaren Überurnen zulässig.

#### **§ 24 Urnengrabstätten in Urnenwiesen**

- (1) Für die Beisetzung von Urnen stehen Urnengrabstätten in Urnenwiesen als Reihen- oder Wahlgräber in oder ohne Edelstahlhülsen zur Verfügung, welche ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Bei Urnenwiesengräbern in Edelstahlhülsen sind die Urnengrößen der Hülse anzupassen und es sind ausschließlich nicht verrottbare Urnen zu verwenden. Soweit keine Edelstahlhülsen eingesetzt werden, müssen verrottbare Urnen verwendet werden.
- (3) Als Abdeckungen dieser Grabstätten müssen die von der Stadt Schwaigern vorgehaltenen Grabsteinplatten verwendet werden.
- (4) Auf den Grabsteinplatten der Urnenwiesengräber können der Name sowie das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen eingraviert bzw. eingemeißelt werden. Die Schrift und Farbe für die Hervorhebung der Schrift muss in der Ausführung ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Bearbeitung und Anbringung der Steinplatten hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Platzierung der Steinplatten wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Bildhafte Darstellungen und Symbole, die

weniger als ein Drittel der Natursteinplatte abdecken sind zulässig, sofern diese ebenfalls eingraviert bzw. eingemeißelt sind. Von diesen Regelungen können Ausnahmen zugelassen werden.

- (5) Das Anbringen von Aufsätzen (z. B. für Blumen- oder Kerzenhalter), Rahmungen sowie von Firmenbezeichnungen auf den Grabsteinplatten ist nicht erlaubt.
- (6) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt und obliegt allein ihr. Demnach ist die Grabstätte von Grabschmuck und Grabbepflanzung in jeglicher Form freizuhalten; die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Die Grabbepflanzung obliegt der Stadt.
- (7) Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld befindlichen Grabausstattungen, Blumen, Pflanzen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (8) Abweichend von Absatz 6 ist das Aufstellen bzw. Ablegen von Kränzen, Blumenschmuck und umhüllten Kerzen auf dem vor der Urnenwiese aufgestellten Blumentisch auf dem Friedhof in Schwaigern erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen, ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.
- (9) Im Übrigen dürfen Trauerkränze und Blumen nur bei der Bestattung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen ohne Umhüllung ist nicht erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen, nach spätestens zwei Wochen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.
- (10) Das Urnenwiesengrabfeld kann ebenso als anonyme Grabstätte genutzt werden.

#### **§ 25 Urnengrabstätten an Bäumen**

- (1) Urnengrabstätten an Bäumen sind Reihen- oder Wahlgräber in oder ohne Edelstahlhülsen, welche ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Bei Urnengräbern an Bäumen ohne Edelstahlhülsen sind ohne Ausnahme nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen, die im Fußbereich eines Baumes beigesetzt werden, zulässig. Der genaue Beisetzungsplatz wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Abstand zwischen den einzelnen Urnengrabstätten beträgt 1 Meter. Bei Urnenbaumgräbern mit Edelstahlhülsen sind die Urnengrößen der Hülse anzupassen und es sind ausschließlich nicht verrottbare Urnen zu verwenden.
- (3) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt und obliegt allein ihr. Demnach ist die Grabstätte von Grabschmuck und Grabbepflanzung in jeglicher Form freizuhalten; die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Die Grabbepflanzung obliegt der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld befindlichen Grabausstattungen, Blumen, Pflanzen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (4) Trauerkränze und Blumen dürfen nur bei der Bestattung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen ohne Umhüllung ist nicht erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen, nach spätestens zwei Wochen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.
- (5) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.
- (6) Die Kennzeichnung der Gräber und Beschriftung mit den Daten der Verstorbenen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Grabfeldes.

Auf den für die Baumbestattungen vorgesehenen flachen, überfahrbaren und in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten können die Namen der Verstorbenen und deren Lebensdaten eingraviert bzw. eingemeißelt werden. Die Schrift und Farbe für die Hervorhebung der Schrift muss in der Ausführung ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Bearbeitung und Anbringung der Steinplatten hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Platzierung der Steinplatten wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

Bildhafte Darstellungen und Symbole, die weniger als ein Drittel der Natursteinplatte abdecken sind zulässig, sofern diese ebenfalls eingraviert bzw. eingemeißelt sind. Bei Grabfeldern mit Namenstafeln aus Metall gilt § 26 Abs. 6 entsprechend. Bei Grabfeldern mit Natursteinplatten auf Steinsäulen gelten die Sätze 2 bis 6 sinngemäß.

- (7) Das Baumgrabfeld kann ebenso als anonyme Grabstätte genutzt werden.

#### **§ 26 Urnengrabstätten in Rosenbeeten**

- (1) Urnenreihengräber in Rosenbeeten sind Urnengrabstätten, welche ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Bei Urnengräbern in Rosenbeeten sind ohne Ausnahme nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen, die zwischen den Rosen beigesetzt werden, zulässig. Der genaue Beisetzungsplatz wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.
- (3) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt. Demnach ist die Grabstätte von Grabschmuck in jeglicher Form freizuhalten; die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Die Grabbepflanzung obliegt der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld befindlichen Grabausstattungen, Blumen, Pflanzen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (4) Trauerkränze und Blumen dürfen nur bei der Bestattung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen ohne Umhüllung ist nicht erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen, nach spätestens zwei Wochen ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.
- (5) Sofern Rosensträucher, denen Rosengräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzsträucher angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Sorte oder Größe.
- (6) Bei der Beisetzung in ein Rosenbeet können Namenstafeln aus Metall mit dem Vor- und Zuname sowie dem Geburts- und Sterbejahr auf der Vorrichtung angebracht werden. Die Gestaltung und das Anbringen dieser Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Bildhafte Darstellungen und Symbole sind nicht zulässig.
- (7) Das Rosenbeet kann ebenso als anonyme Grabstätte genutzt werden.

#### **§ 27 Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgräbern**

- (1) Für die Beisetzung von Aschen Verstorbener stehen außerdem Gemeinschaftsgräber als Reihengräber zur Verfügung.
- (2) In Gemeinschaftsgräbern sind ohne Ausnahme nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen zulässig. Der genaue Beisetzungsplatz im Grabfeld wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.
- (3) Bei der Beisetzung in den Bestattungsstein können als „Bänder der Erinnerung“ Namenstafeln aus Metall mit dem Vor- und Zuname sowie dem Geburts- und Sterbejahr auf der Vorrichtung hinter dem Gemeinschaftsgrab angebracht werden. Die Gestaltung und das Anbringen dieser Namenstafeln erfolgt ausschließlich durch die Stadt. Bildhafte Darstellungen und Symbole sind nicht zulässig.
- (4) Der Bestattungsstein kann auf dem Friedhof Schwaigern-Kernstadt als anonyme Grabstätte genutzt werden.



- (5) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt. Demnach ist die Grabstätte von Grabschmuck in jeglicher Form freizuhalten; die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Die Grabbepflanzung obliegt der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld befindlichen Grabausstattungen, Blumen, Pflanzen, Vasen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.
- (6) Trauerkränze und Blumen dürfen nur bei der Bestattung abgelegt werden. Das Aufstellen von Kerzen ohne Umhüllung ist nicht erlaubt. Für die Beseitigung des verwelkten Blumenschmucks und der abgebrannten Kerzen, nach spätestens zwei Wochen ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte verantwortlich. Andernfalls werden diese seitens des Friedhofspersonals ohne Entschädigung entfernt.

#### § 28 Schmetterlingsgräber

- (1) Schmetterlingsgräber sind Ruhestätten für Fehlgeburten und Ungeborene.
- (2) Die Bestattungsbehältnisse für die Schmetterlingsgräber werden von den Bestattern nach der erforderlichen Größe ausgewählt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Eine individuelle Kennzeichnung der Plätze der einzelnen oder auch gemeinsamen Beisetzungen erfolgt nicht.
- (3) Die gärtnerische Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt Schwaigern. Als Grabschmuck auf den Schmetterlingsgräbern können von den Eltern individuell gestaltete Seelenbretter aufgestellt werden. Andere zusätzliche Grabausstattungen oder die Errichtung von Grabmalen auf den Schmetterlingsgräbern sind nicht gestattet.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die auf dem Grabfeld nicht zugelassenen Grabausstattungen und sonstige Gegenstände ohne Entschädigung zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist die Stadt nicht verpflichtet.

#### § 29 Kindergräber

- (1) Kindergrabstätten sind Reihengräber für verstorbene Kinder unter 10 Jahren, die nicht unter § 28 fallen. In Kindergrabstätten können Urnen oder Särge bestattet werden.
- (2) Die Erdbestattung von Kindern erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Körpergröße in besonders angelegten Kinderreihengräbern.

#### § 30 Kriegsgräber

- (1) Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung von Kriegsoffern bestimmt sind.
- (2) Die Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Stadt. Die Zuerkennung, die Anlage und die Festlegung der Nutzungszeit obliegt ausschließlich der Stadt.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 31 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (§ 32) und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften (§ 33) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

#### § 32 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs als Stätte der Andacht und der Pflege des Andenkens der Verstorbenen in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### § 33 Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 34 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung dürfen Firmenbezeichnungen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung:
  1. mit Farbanstrich auf Stein,
  2. mit Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einfachbreiten Grabstätten
    - a) maximale Ansichtsfläche (Höhe x Breite des Grabmals) von 0,95 m<sup>2</sup>  
maximale Höhe von 1,25 m  
maximale Breite von 0,80 m
    - b) bei Grabmalen in Stelenform:  
maximale Ansichtsfläche von 0,55 m<sup>2</sup>  
maximale Höhe von 1,40 m  
maximale Breite von 0,40 m
    - c) bei Kindergräbern:  
maximale Ansichtsfläche: 0,55 m<sup>2</sup>  
maximale Höhe: 1,10 m  
maximale Breite: 0,55 m
  2. auf doppelbreiten Grabstätten
    - a) maximale Ansichtsfläche von 1,50 m<sup>2</sup>  
maximale Höhe von 1,25 m  
maximale Breite von 1,50 m
    - b) bei Grabmalen in Stelenform:  
maximale Ansichtsfläche von 0,85 m<sup>2</sup>  
maximale Höhe von 1,40 m  
maximale Breite von 0,60 m
- (6) Auf Urnenerdgrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - maximale Ansichtsfläche von 0,45 m<sup>2</sup>  
maximale Höhe von 0,90 m  
maximale Breite von 0,55 m
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Es ist wünschenswert, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen eingebracht werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfung ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.
- (9) In Grabfeldern, in denen die Stadt die Grabzwischenwege mit Trittplatten belegt, sollten keine Grabeinfassungen errichtet werden. Werden jedoch zusätzlich Grabumrandungen angebracht, werden diese von der Stadt zwar toleriert, sie übernimmt für diese jedoch keine Haftung.
- (10) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

#### § 34 Genehmigungserfordernis

- (1) Grabmale, Einrichtungen und sonstige Grabausstattungen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem schriftlichen Antrag, welcher von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der beauftragten, zugelassenen Firma unterzeichnet wird, ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus

dem Entwurf müssen außer Grund-, Draufsicht und Seitenriss alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Größe, Art, Werkstoff, Farbton, und Oberflächenbehandlung, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie etwaige bildlichen Darstellungen, Symbole oder Ornamente enthalten. Soweit erforderlich kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Genehmigung kann von der Vorlage eines statischen Nachweises abhängig gemacht werden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung begonnen worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Werden Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Einwilligung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber und die Erstellerin bzw. den Ersteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Zustimmung nach Abs. 1 nachzuholen oder den genehmigten Zustand herzustellen. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt oder kann die nachträglich beantragte Zustimmung nicht erteilt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vornehmen lassen.
- (7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.
- (8) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. § 34 gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere für Kammerverschlussplatten von Urnenstelen und Urnenwänden, Natursteinplatten für Rasenerdgräber oder Baumbestattungen und Grabsteinplatten für Urnenwiesen.

#### **§ 35 Standsicherheit & Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein und sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder auf Nachbargräber noch auf Friedhofswege übergreifen. Das Versetzen von Steinen, Sockeln und Fundamenten sowie das Verdübeln haben entsprechend den Versetz-Richtlinien des Bundesinnungsverbandes der Steinmetze (BIV) zu erfolgen.
- (3) Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Erdbestattungen dürfen bei Einzelgrabstätten Grabmale und sonstige Grabausstattungen eine Höhe von 160 cm, bei Mehrfachgrabstätten eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:  
Stehende Grabmale  
bis 0,90 m Höhe: 14 cm  
bis 1,25 m Höhe: 15 cm  
ab 1,25 m Höhe: 18 cm.

- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder durch nicht verkehrssichere sonstige Grabausstattung verursacht wird. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### **§ 36 Grababdeckplatten**

- (1) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Sargbestattungen nicht mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Verbot von Grababdeckplatten gilt nicht für Urnengrabstätten.

#### **§ 37 Entfernung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur in besonderen Fällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen eines Wahlgrabes dürfen nach Ende der Ruhezeit aber vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale (inklusive Sockel), Pflanzen und die sonstigen Grabausstattungen auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### **VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

##### **§ 38 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts unterhalten, ordentlich gepflegt und instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 35 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verantwortlichen können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder privat durch einen Gärtner ausführen lassen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

- (5) Die Grabstätten sind nach § 37 mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 37 Absatz 3 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 33) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.
- (9) Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden (bspw. Unkraut-, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmittel) sind untersagt. Bei Missachtung behält sich die Stadtverwaltung rechtliche Schritte vor. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Überragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.

#### **§ 39 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.  
Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.  
Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck ohne Entschädigung entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### **VII. Benutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof**

#### **§ 40 Benutzung der Aufbahrungsräume**

- (1) Die Aufbahrungsräume in den Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Sind vom Verstorbenen von übertragbaren Krankheiten auszugehen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Särge werden spätestens 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen.

#### **§ 41 Aussegnungshalle**

- (1) In der Aussegnungshalle finden die Trauerfeiern statt.
- (2) Der Sarg darf in der Aussegnungshalle nicht mehr geöffnet werden.

### **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 42 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften des Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### **§ 43 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 des Bestattungsgesetzes und des § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2
  - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d. Grabstätten, Einfriedungen oder Grünanlagen unberechtigt betritt oder die Friedhofsmauern und -zäune übersteigt,
  - e. Blumen, Pflanzen, Grabzeichen oder Grabschmuck unberechtigt entfernt
  - f. Gräber, Wege, Plätze, Grünanlagen oder Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen oder Behälter ablagert,
  - g. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt,
  - h. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - i. Druckschriften verteilt oder Plakate anbringt,
  - j. Sammlungen aller Art durchführt,
  - k. Lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert
  - l. gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video-, oder Fotoaufnahmen erstellt oder verwertet,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 34 Absatz 1) oder entfernt (§ 37),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 35 Absatz 1).

### **IX. Bestattungsgebühren**

#### **§ 44 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten sowie für Leistungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für Leistungen der Stadt Schwaigern, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Stadt entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.



## § 45 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
  - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 46 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Als Tag der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen gilt der Tag der Bestattung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

## § 47 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem nachfolgend abgedruckten Gebührenverzeichnis.
- (2) Unterliegen einzelne Gebührensätze künftig der Umsatzsteuerpflicht, so gelten die Gebührensätze im Gebührenverzeichnis jeweils als Nettobetrag zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 48 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

### § 49 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 15.04.2011 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwaigern, den 07.12.2020

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin

### Ausfertigung

Der Inhalt der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung (Friedhofssatzung) der Stadt Schwaigern vom 07.12.2020 stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 07.12.2020 überein.

Schwaigern, den 08.12.2020

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin

<sup>1)</sup> Auf die Nennung der weiblichen Form wird lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet.

## Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung -Gebührenverzeichnis-

| Ziffer     | Leistung                                                                                        | Gebührensatz ab 01.01.2021 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| <b>1.</b>  | <b>Verwaltungsgebühren</b>                                                                      |                            |
| 1.1        | Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals                                      | 20,00 €                    |
| 1.2        | Zulassung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten                                                        |                            |
| 1.2.1      | für den Einzelfall                                                                              | 29,00 €                    |
| 1.2.2      | befristete Zulassung                                                                            | 29,00 €                    |
| 1.3        | Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen, Gebeinen und Aschen zzgl. Kostenersatz für Auslagen | 117,00 €                   |
| <b>2.</b>  | <b>Bestattungsgebühren</b>                                                                      |                            |
| <b>2.1</b> | <b>Bestattung (Sarg)</b>                                                                        |                            |
| 2.1.1      | von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr                                                    | 584,00 €                   |
| 2.1.2      | von Personen unter 10 Jahren                                                                    | 0,00 €                     |
| 2.1.3      | für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene                                                    | 0,00 €                     |
| 2.1.4      | ein Zuschlag zu 2.1.1 bis 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen             | 50%                        |
| 2.1.5      | ein Zuschlag für Bestattungen doppelttief                                                       | 102,00 €                   |
| 2.2        | Beisetzung von Urnen                                                                            |                            |
| 2.2.1      | in einem Urnenerdgrab                                                                           | 216,00 €                   |
| 2.2.2      | in einem Rosenbeet                                                                              | 217,00 €                   |
| 2.2.3      | in einem Baumgrab                                                                               | 217,00 €                   |
| 2.2.4      | in die Urnenwiese (ohne Hülse)                                                                  | 251,00 €                   |
| 2.2.5      | in die Urnenwiese (mit Hülse)                                                                   | 230,00 €                   |
| 2.2.6      | in der Urnenstele / Urnenwand                                                                   | 195,00 €                   |
| 2.2.7      | in einem Gemeinschaftsurnengrab (Bestatterstein)                                                | 248,00 €                   |
| 2.2.8      | ein Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.7 für Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen             | 50%                        |
| <b>3.</b>  | <b>Grabnutzungsgebühren</b>                                                                     |                            |
| <b>3.1</b> | <b>Überlassung eines Reihengrabes (Sarg)</b>                                                    |                            |
| 3.1.1      | für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr                                                    | 3.000,00 €                 |
| 3.1.2      | für Personen unter 10 Jahren                                                                    | 0,00 €                     |
| 3.1.3      | für ein Rasenerdgrab (Sarg)                                                                     | 4.630,00 €                 |
| 3.1.4      | für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene (Schmetterlingsgrab)                               | 0,00 €                     |
| 3.2        | Überlassung eines Urnenreihengrabes                                                             |                            |
| 3.2.1      | für eine Urne in einem Urnenerdgrab                                                             | 1.650,00 €                 |
| 3.2.2      | für eine Urne in einer Urnenwand oder einer Urnenstele                                          | 2.250,00 €                 |
| 3.2.3      | für eine Urne auf einer Urnenwiese                                                              | 1.930,00 €                 |
|            | Zusatzkosten Edeldstahlhülse                                                                    | 390,00 €                   |
| 3.2.4      | für eine Urne in einem Gemeinschaftsgrab (Bestattungsstein)                                     | 1.850,00 €                 |
|            | Zusatzkosten Namenstafel inkl. Beschriftung                                                     | 110,00 €                   |
| 3.2.5      | für eine Urne in einem Rosenbeet                                                                | 1.940,00 €                 |
|            | Zusatzkosten für die Beschriftung der Namenstafel                                               | 80,00 €                    |
| 3.2.6      | für eine Urne in einem Baumgrab                                                                 | 2.140,00 €                 |
|            | Zusatzkosten Edeldstahlhülse                                                                    | 390,00 €                   |
|            | Zusatzkosten Namenstafel                                                                        | 80,00 €                    |
| <b>3.3</b> | <b>Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte</b>                                                 |                            |
| 3.3.1      | für ein Wahlgrab einfachbreit einfachtief                                                       | 4.090,00 €                 |
| 3.3.2      | für ein Wahlgrab einfachbreit doppelttief                                                       | 5.240,00 €                 |
| 3.3.3      | für ein Wahlgrab doppeltbreit einfachtief                                                       | 6.150,00 €                 |
| 3.3.4      | für ein Wahlgrab doppeltbreit doppelttief                                                       | 8.450,00 €                 |
| 3.3.5      | für ein Rasenwahlgrab einfachbreit einfachtief                                                  | 5.710,00 €                 |

| Ziffer    | Leistung                                                                                                                                 | Gebühren-<br>satz ab<br>01.01.2021 |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 3.3.6     | für ein Rasenwahlgrab einfachbreit doppelstief                                                                                           | 6.860,00 €                         |
| 3.3.7     | für ein Urnenwahlgrab als Urnenstele/-wand (für bis zu 2 Urnen)                                                                          | 3.950,00 €                         |
| 3.3.8     | für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab (für bis zu 2 Urnen)                                                                                   | 3.240,00 €                         |
| 3.3.9     | für ein Urnenwahlgrab als Wiesengrab (für bis zu 2 Urnen)                                                                                | 3.550,00 €                         |
|           | Zusatzkosten Edelstahlhülle                                                                                                              | 390,00 €                           |
| 3.3.10    | für ein Urnenwahlgrab als Baumgrab (für bis zu 2 Urnen)                                                                                  | 3.870,00 €                         |
|           | Zusatzkosten Edelstahlhülle                                                                                                              | 390,00 €                           |
|           | Zusatzkosten Namenstafel                                                                                                                 | 80,00 €                            |
| 3.4.      | Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts                                                                                                     |                                    |
| 3.4.1.    | für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.3.1 bis 3.3.10                                                                                 |                                    |
| 3.4.2     | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer                     |                                    |
| <b>4.</b> | <b>Sonstige Benutzungsgebühren</b>                                                                                                       |                                    |
| 4.1       | Benutzung der Aussegnungshalle in Schwaigern für die Trauerfeier                                                                         | 280,00 €                           |
| 4.2       | Benutzung der Aufbahrungszelle, je angefangenen Tag (inkl. Öffnen/Schließen)                                                             | 45,00 €                            |
| 4.2.1     | ein Zuschlag für das Öffnen/Schließen der Aufbahrungszelle ab 20 Uhr und an Wochenenden (Freitag 20 Uhr bis Montag 8 Uhr bzw. Feiertage) | 25,00 €                            |
| 4.3       | Durchführung der Trauerfeier                                                                                                             |                                    |
| 4.3.1     | in der Aussegnungshalle und an der Grabstätte                                                                                            | 206,00 €                           |
| 4.3.2     | in der Aussegnungshalle                                                                                                                  | 103,00 €                           |
| 4.3.3     | an der Grabstätte                                                                                                                        | 103,00 €                           |
| 4.4       | Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Aschen nach Aufwand, Gebühr von/bis                                 | 50 € –<br>500 €                    |

## Grußworte aus den Partnergemeinden



Schon am Anfang des Jahres zeichnete sich ab, was im Laufe des Jahres bedauernswerte Wirklichkeit werden sollte.

Sämtliche Vorhaben städtepartnerschaftlicher Begegnungen mussten abgesagt werden. Dennoch halten die Verwaltungen in den Partnergemeinden, die Partnerschaftskomitees und

der Schwaigerner Beirat Kontakt untereinander und pflegen über die verschiedenen Kanäle der Kommunikation den Austausch. Städtepartnerschaften leben von der direkten Begegnung. Wenn diese nicht möglich ist, müssen andere Wege gefunden werden.

Die Grußworte der Bürgermeister in Pöndorf und La Teste de Buch sowie des Nottwiler Gemeindepräsidenten sind für uns ein schönes Zeichen, mit dem die Bedeutung und die Wertschätzung für die bestehenden Verbindungen zum Ausdruck gebracht werden.

*Der Beirat der Schwaigerner Städtepartnerschaften wünscht Ihnen ein frohes und für Sie stimmiges Weihnachtsfest sowie ein von Zuversicht und Optimismus geprägtes und vor allem gesundes neues Jahr.*

## Pöndorf, Österreich



Als Bürgermeister der Partnergemeinde Pöndorf ist es mir eine Ehre, über das Amtsblatt der Stadt Schwaigern ein paar Grußworte an die Bevölkerung von Schwaigern zu richten.

Das Jahr 2020 hat uns mit der Coronavirus Pandemie weltweit wirtschaftlich und persönlich zurückgeworfen.

Uns wurde vor Augen geführt, dass unser derzeitiges System bei einer solchen Pandemie schwer ins Wanken gerät.

Durch den Zusammenhalt aller Bevölkerungsschichten konnte jedoch das öffentliche Leben mit Ausnahme von Veranstaltungen weitestgehend erhalten bleiben.

Wenn wir uns gemeinsam anstrengen, werden wir auch diese große Herausforderung mit all seinen negativen Seiten bewältigen. Halten wir zusammen und lassen wir uns nicht von jeder aufstachelnden Meldung leiten. Alle Verwaltungsebenen arbeiten mit Hochdruck an der Bewältigung dieser Pandemie. Das dabei auch Fehler passieren, lässt sich hinterher immer gerne kritisieren. Aber nur wer handelt, kann auch zukünftig gestalten! Darum freue ich mich auf zukünftige Treffen mit unseren Freunden aus der Partnerstadt.

Ich wünsche allen ein frohes Fest und viel Gesundheit für das Jahr 2021!

Euer Bürgermeister  
Johann Zieher  
Pöndorf

## La Teste de Buch, Frankreich

Liebe Freunde in Schwaigern,



das Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen und es hat uns Zwänge auferlegt, mit denen wir nicht gerechnet hatten. Aufgrund dieser Covid-19 Pandemie hatten unsere Städte bedauerlicherweise keine Begegnungsmaßnahmen, alles wurde abgesagt oder einfach verschoben, hoffentlich. Aber das ändert nichts an der Freundschaft und den Beziehungen, die unsere beiden Gemeinden verbindet.

Wir danken Ihnen insbesondere dafür, dass Sie unsere vom Coronavirus betroffenen Mitbürger in baden-württembergischen Kliniken aufgenommen haben. Die Schweiz und Österreich, mit denen Sie ebenfalls städtepartnerschaftliche Verbindungen unterhalten, haben sich ebenfalls voll und ganz solidarisch gezeigt. Auch ihnen gilt unser Dank.

Natürlich hoffen wir in La Teste, Sie wie vorgesehen an Himmelfahrt vom 13. bis 17. Mai 2021 begrüßen zu können. Wir wünschen uns von ganzem Herzen, den Austausch und die Aktivitäten im Rahmen unserer Städtepartnerschaft so schnell wie möglich wieder aufzunehmen.

Ich bedauere, Ihre köstlichen „Bredle“, die Sie zum Weihnachtsmarkt in La Teste mitgebracht hätten, nicht probieren zu können.

Ich wünsche allen Einwohnern Schwaigerns ein gutes Jahr 2021.

Patrick Davet  
Bürgermeister

## Nottwil, Schweiz

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwaigern,



im letzten Jahr noch durften wir das 10 – Jahre Jubiläum unserer Städtepartnerschaft in freudiger Atmosphäre in Nottwil feiern. Damals dachte noch niemand im Geringsten daran, dass ein paar Monate später alles anders sein wird. Die Vorfreude auf die Jubiläumsfeierlichkeiten im Oktober 2020 in Schwaigern war groß. Aber schon beim Eintreten der ersten Corona-Welle im März dieses Jahres, musste schweren Herzens auf die

Durchführung des Anlasses verzichtet werden.

Wie sagt man aber so schön, „Aufgeschoben ist nicht Aufgehoben“. So hoffen wir ganz fest, dass die Jubiläumsfeier im kommenden Jahr durchgeführt werden kann. 10 Jahre Partnerschaft gehen nicht ohne Spuren vorbei. Viele Aktivitäten, Begegnungen, ja sogar Freundschaften bildeten sich in all den Jahren, die jetzt alle unfreiwillig unterbrochen wurden. Eine solche Situation stimmt uns nachdenklich.

Es lauern Gefahren, wie beispielsweise die Schwächung des wirtschaftlichen Lebens, der Verlust des Arbeitsplatzes, oder der Verzicht auf gesellschaftliche Anlässe. Eine solche Krise kann aber auch Chancen beinhalten, indem wir Gewohnheiten und Verhaltensweisen hinterfragen. Welche Kontakte sind uns wichtig, können wir gelegentlich auf das Auto und das Fliegen verzichten und damit auch die Umwelt schonen, können Konferenzen und Meetings nicht vermehrt digital durchgeführt werden, kaufen wir unsere täglichen Bedürfnisse in unseren Dorf- und Hofläden ein, berücksichtigen wir das lokale und regionale Gewerbe, und vieles mehr. Was mich aber besonders freut, ist die Tatsache, dass die Solidarität in Form von spontanen und organisierten Hilfeleistungen hervorragend funktioniert.

Antoine de Saint-Exupéry sagte einmal: „Gib mir nicht, was ich mir wünsche, sondern was ich brauche“. Was wir bestimmt brauchen, sind die sozialen Kontakte, denn die sind durch nichts zu ersetzen, so freuen wir uns auf ein baldiges Wiedersehen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr, viel Hoffnung und Verbundenheit in Solidarität und Verantwortung füreinander, aber auch Glück und Mut, vor allem aber bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Nottwil

Walter Steffen

Gemeindepäsident

## Beirat Schwaigerner Städtepartnerschaften Berichtigung

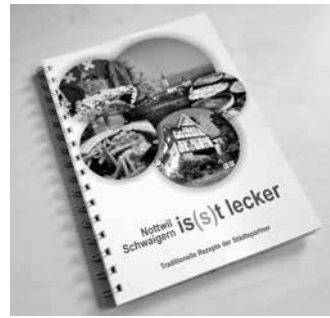
Bedauerlicherweise hat sich in der Termin- und Veranstaltungsübersicht 2021, die vergangene Woche dem Amtsblatt beilag, der Fehlerteufel eingeschlichen. Vom 13.05. bis zum 17.05.2021 ist der Jahresbesuch in La Teste geplant und nicht der Jahresbesuch in Nottwil. Wir bitten um Beachtung. Gleichzeitig hoffen wir, dass die Umstände es bis dahin erlauben werden, dieses Vorhaben auch umsetzen zu können.

## Partnerschaft geht auch durch den Magen

– Traditionelle Rezepte der Städtepartner

Das Partnerschaftskomitee Nottwil und der Beirat der Stadt Schwaigern hat – mit Hilfe von begeisterten Frauen beider Gemeinden – Rezepte zusammengetragen und daraus ein gemeinsames Kochbüchlein erstellt.

Neues kennenzulernen und nachzukochen macht Spaß und Partnerschaft geht auch durch den Magen.



Wir wünschen viel Spaß und gutes Gelingen!

Dieses Büchlein eignet sich hervorragend als Geschenk und kann zum Preis von € 10,- in nachfolgenden Verkaufsstellen erworben werden:

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung, im VIELFACH-Laden, in der Mediathek und im Weltladen.



## Zu verschenken

### Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand

### Zu erfragen

unter Tel.

92 Ergometer KETTLER, mit Pulsmesser und Brustgurt

8738

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisteramt Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen.

Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



## Wirtschaftsförderung

### Neuansiedlung einer Norma-Filiale in Schwaigern-Stetten

Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern stimmte der Neuansiedlung eines Lebensmitteldiscounters der Firma Norma Lebensmittelhandelsstiftung & Co. KG in Stetten in seiner Sitzung am 24. Mai 2019 einstimmig zu.

Anschließend wurde eine Baugenehmigung bei der zuständigen Baurechtsbehörde beantragt und erteilt. Aufgrund strategischer Entscheidungen im Unternehmen haben sich die Vorgaben an die Größe der Gebäudekubatur verändert, weswegen nun zur bestehenden Baugenehmigung ein Nachtrag in Form eines Änderungsantrags eingereicht wurde. Der Antrag beinhaltet die Vergrößerung des Gesamtgebäudes um etwa 125 Quadratmeter. Mit der Erteilung einer neuen Baugenehmigung wird aktuell bis Ende Januar 2021 gerechnet. Die meisten Bauleistungen sind bereits vergeben worden, weswegen im Februar 2021 mit dem Bau am Ortsausgang in Stetten begonnen werden soll. Es ist eine Bauzeit von etwa 6 Monaten vorgesehen.

Ein regionaler Betreiber für die Bäckereifläche bzw. das Café ist bereits gefunden worden. Es handelt es sich hierbei um die Bäckerei Kipp aus Leingarten.

Die Stadt freut sich über die Weiterentwicklung der Nahversorgung in Stetten und hofft auf einen reibungslosen Ablauf beim Bau der neuen Norma-Filiale.

### Bewerbungsstart: Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg

Pressemitteilung, 15.12.2020

Viele Unternehmen in Baden-Württemberg leben eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung. Sie vereinbaren gesellschaftliches Engagement mit wirtschaftlichem Erfolg und sichern so ihre Zukunftsfähigkeit in dynamischen Zeiten. Deshalb sind sie von unschätzbarem Wert für unsere Gesellschaft. Der Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg zeigt, welche Stärke verantwortungsvolles Unternehmertum auch in Krisenzeiten hat und zeichnet am 1. Juli 2021 vorbildliche „Corporate Social Responsibility“ (CSR)-Aktivitäten aus. Die Lea-Trophäe für herausragendes



gesellschaftliches Engagement wird damit bereits zum 15. Mal verliehen.

Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten, die in Kooperation mit einer Organisation aus dem Dritten Sektor, z. B. einem Wohlfahrtsverband, einem Verein oder einer Umweltinitiative, gemeinsam ein Projekt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen realisiert haben, bewerben.

**Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021.** Weitere Informationen finden Sie unter [www.lea-mittelstandspreis.de](http://www.lea-mittelstandspreis.de).

Fragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des Mittelstandspreises für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg, Tel. 0711/2633-1147, E-Mail: [info@mittelstandspreis-bw.de](mailto:info@mittelstandspreis-bw.de).



## Landratsamt Heilbronn

### Müllmarkenverkauf ab sofort im Rathaus Schwaigern

*Die Mediathek musste geschlossen werden.* Daher können ab sofort Müllmarken und Banderolen für das Jahr 2021 im Rathaus erworben werden.

Der Verkauf erfolgt durch ein Bürofenster im Erdgeschoss neben dem Rathaus-Eingang (gegenüber Rentamt) in der Zeit *montags – freitags von 9.00 – 12.00 Uhr (Rathaus geschlossen vom 24. – 31.12.2020).*

Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweisschilder. Es ist **nur Barzahlung** möglich.

### Müllmarken und Banderolen online kaufen

#### Kontakte vermeiden

Für den Landkreis Heilbronn, d. h. auch für Schwaigern, sind ab sofort Müllmarken und Banderolen für 2021 auch **online erhältlich**. Der Onlineshop ist unter [www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de](http://www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de) geschaltet. Neben dem Onlineverkauf besteht weiterhin die Möglichkeit, Müllmarken und Banderolen in den bekannten Verkaufsstellen in Schwaigern zu erwerben, sofern diese nicht coronabedingt schließen müssen.

Die Müllmarken, Banderolen, Abfallsäcke für Restmüll und Säcke für Gartenabfälle für 2021 können bei folgenden Stellen in **Schwaigern** gekauft werden (es ist nur **Barzahlung** möglich):

- **Einkaufsstätte Willig** am Marktplatz (1. OG)
- **Presse- und Tabakwelt** Hartmut Würtz, im Kaufland
- **Rathaus Schwaigern** Bürofenster im Erdgeschoss neben dem Rathaus-Eingang (gegenüber Rentamt)

### Abfuhrtermine der Müllabfuhr über den Jahreswechsel

- *Schwaigern-Stadt und -Stetten:* Restmüll 22.12., 08.01. | Bio 31.12., 14.01.
- *Schwaigern-Stadt:* Papiertonne 21.12.
- *Stetten:* Papiertonne 23.12.
- *Massenbach:* Restmüll 22.12., 08.01. | Bio 31.12., 14.01. Papiertonne 22.12.
- *Niederhofen:* Restmüll 31.12., 14.01. | Biomüll 22.12., 08.01. | Papiertonne 23.12.

Alle Abfuhrtermine 2021 für Rest- und Biomüll und Papier finden Sie in Ihrem Abfallkalender 2021 vom Landratsamt Heilbronn oder online unter [www.landkreis-heilbronn.de/abfallkalender](http://www.landkreis-heilbronn.de/abfallkalender)

### Öffnungszeiten von Entsorgungszentrum, Recyclinghof und Erddeponie über die Feiertage

Recyclinghöfe sowie die Häckselplätze des Landkreises Heilbronn **sind nicht** von dem ab 16.12.2020 geltenden Lockdown betroffen. Diese bleiben weiterhin zu den üblichen Öffnungszeiten offen. Es gilt weiterhin die Maskenpflicht.

Das **Entsorgungszentrum Schwaigern-Stetten** und der **Recyclinghof** haben am Heiligabend, an Silvester und an allen Sonn- und Feiertagen komplett geschlossen. Ansonsten sind sie zu den üblichen Zeiten geöffnet.

Die **Erddeponie Heuchelberg** ist vom 21. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen.

### Sonderöffnung – Nach den Feiertagen sofort auf den Recyclinghof

Alle Recyclinghöfe im Landkreis Heilbronn – mit Ausnahme des **Entsorgungszentrums in Stetten** – sind am Montag, 28. Dezember 2020, von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Die Sonderöffnung ist als Ersatz dafür gedacht, dass durch die Lage der Feiertage die traditionellen Entsorgungstage Freitag und Samstag entfallen.

### Digitaler Brennholzverkauf

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird die Versteigerung des Brennholzes lang und der Flächenlose aus dem Wintereinschlag 2020/2021 im Revier Heilbronn-West erstmals online durchgeführt.

Ab dem 17.12.2020 können die Verkaufsunterlagen auf unserer Internet-Seite [www.heilbronn.de/brennholzversteigerungen](http://www.heilbronn.de/brennholzversteigerungen) heruntergeladen oder per Mail zugesandt werden.

Jeder Kaufinteressent kann **von Samstag, 19. Dezember, 0.00 Uhr bis Montag, 21. Dezember, 23.59 Uhr** per Mail sein Angebot abgeben. Eine eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse wird mit den Verkaufsunterlagen bekannt gegeben. Der/die Meistbietende erhält den Zuschlag. Alle aktuellen Informationen zum Ablauf, sowie die Rahmenbedingungen finden Sie auf der Homepage. Die dort genannten Regelungen sind verpflichtend. Das Forstamt erreichen Sie unter der Tel. 07131/56-4143 oder per Mail unter [forst@heilbronn.de](mailto:forst@heilbronn.de)

### Brennholzverkauf Massenbachhausen

Die für 09.01.2021 geplante Brennholzversteigerung in Massenbachhausen kann coronabedingt nicht stattfinden, daher wird das Brennholz ab Mo., 04.01.2021, zum Festpreis verkauft per Telefon. Veranstalter: Landratsamt Heilbronn, Forstamt. **Angebot:** 114 Polter (Brennholz lang) Nr. 201 – 314; 10 Flächenlose Nr. 1 – 10. **Lagerorte:** Berwanger Wald 79 Polter (Nr. 201 – 279), 10 Flächenlose (Nr. 1 – 10); Buchtalwald 35 Polter (Nr. 280 – 314). **Listenaushang:** Festplatz Berwanger Wald/Unterstand und Waldkindergarten Buchtalwald.

**Aufarbeitungsfrist:** 15.04.21, **Abfuhrfrist:** 01.08.21, **Zahlung** per Rechnung.

**Kontakt für Kauf und Rückfragen:** Forstrevier Leintal, Jens Hey, Tel. 0175/2236672



## Freiwillige Feuerwehr

### Alterszug

#### 2020 – ein besonderes Jahr auch für den Alterszug der Feuerwehr.

Liebe Feuerwehrangehörige mit Frauen und Familienmitglieder, 2020 wird uns allen im Gedächtnis bleiben, ein Jahr, das wir alle so noch nicht erleben mussten. Eine Vorweihnachtszeit unter Pandemiebedingungen, an die wir uns alle zwangsläufig halten und gewöhnen müssen. Gehören doch viele von uns schon wegen des Alters zu den Risikogruppen. Die auch für uns so wichtigen sozialen Kontakte konnten nicht gepflegt werden. Umso mehr wünschen wir, die Obmänner der Altersabteilungen, euch eine gesunde, frohe und hoffnungsvolle Weihnachtszeit und einen „guten Rutsch“ mit besseren Vorzeichen ins Jahr 2021. Dies wünschen wir auch den Einsatzabteilungen, der Jugendfeuerwehr und der gesamten Bevölkerung von Schwaigern. Die Pandemie beherrscht unseren Alltag, halten wir uns an die Regeln, dann dürfen wir auch, eventuell mit der Unterstützung der Medizin, bald wieder unseren gewohnten Lebensabläufen nachgehen. Wir freuen uns auch zukünftig auf jede Begegnung.

### So gibt es keine „böse“ Bescherung

Flackernde Lichter verbreiten in der dunklen Jahreszeit besinnliche Stimmung. Dass es aber keine böse Überraschung und Bescherung gibt, hier ein paar Tipps der Feuerwehr Schwaigern für Sie:

- Kerzen gehören immer auf eine standfeste, nicht brennbare Halterung.
- Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen!
- Löschen Sie Kerzen auf Kränzen oder am Baum wenn Sie den Raum bzw. das Haus verlassen.
- Tannengrün trocknet sehr schnell aus – bitte rechtzeitig entsorgen wenn es zu trocken wird.
- Achten Sie bei elektrischen Lichterketten, dass die Steckdosen nicht überlastet werden.

Sollte es doch einmal brennen: Rufen Sie die Feuerwehr über die Notruf-Nummer: 112

**Die Feuerwehr Schwaigern wünscht Ihnen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest. Bleiben Sie gesund!**



### Standesamtliche Nachrichten

#### Eheschließung

Ralf Autenrieth und Melanie Sahle, Niederhofen, am 12. Dezember 2020 in Schwaigern.

#### Herzlichen Glückwunsch!

- 20.12. Herrn Reinhard Steinberger, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.  
20.12. Herrn Hartmut Seiz, Niederhofen, zum 70. Geburtstag.  
22.12. Frau Else Münzing, Schwaigern, zum 90. Geburtstag.  
24.12. Herrn Friedrich Schunn, Massenbach, zum 85. Geburtstag.  
24.12. Herrn Hermann Brodt, Schwaigern, zum 85. Geburtstag.  
28.12. Frau Ümmügülsüm Dürek, Schwaigern, zum 75. Geburtstag.  
28.12. Herrn Günter Knepple, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.  
29.12. Herrn Peter Heck, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.  
31.12. Frau Gisela Poetzsch, Schwaigern, zum 75. Geburtstag.  
**2021**  
01.01. Frau Fetiye Kara, Massenbach, zum 80. Geburtstag.  
01.01. Herrn Johann Frank, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.  
01.01. Frau Ingrid Peter, Massenbach, zum 70. Geburtstag.  
03.01. Herrn Heinz Klaus, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.  
05.01. Frau Margarete Nath, Schwaigern, zum 85. Geburtstag.  
05.01. Frau Marlis Fröhlich, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 (2) Bundesmeldegesetz (BMG), Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere.

**Die Stadt Schwaigern veröffentlicht die Jubiläen im Amtsblatt und der Heilbronner Stimme.**

**Ist ein Jubilar/Jubilarin mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden, sollte dies dem Standesamt, Frau Kreß, Zimmer E.12, Tel. 2128 rechtzeitig mitgeteilt werden.**

**Alle Ehejubilare werden bezüglich der Veröffentlichung noch einmal separat von uns angeschrieben.**



### Kindergärten und Schulen

#### SBBZ-L, Sonnenberg-Förderschule Schwaigern



Wie jedes Jahr hat die Sonnenbergschule (SBBZ-L) Ende September Äpfel auf Streuobstwiesen gesammelt. Diese wurden bei der Firma Gunkel in Heilbronn zu naturtrübem Apfelsaft verarbeitet.

#### Wir freuen uns sehr, wenn Sie unseren Apfelsaft kaufen.

Er kann an der Schule erworben werden. Die 6er-Kiste kostet inkl. Pfand 10 Euro. Dieses Pfand können Sie an jedem Getränkemarkt wieder einlösen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Telefon: 9747-20 oder E-Mail: [poststelle@04107608.schule.bwl.de](mailto:poststelle@04107608.schule.bwl.de).

Durch Ihren Kauf unterstützen Sie den Förderverein der Förderschule und damit die Schüler.

#### Leintal-Schule Schwaigern



#### Weihnachten im Schuhkarton an der Leintal-Schule

Die Klassen R6b und R7b an der Leintal-Schule Schwaigern haben die Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ durchgeführt. „Weihnachten im Schuhkarton“ ist eine weltweite Aktion und fungiert als Teil von Samaritan's Purse.



Insgesamt wurden aus beiden Klassen 30 Päckchen abgegeben. Die Päckchen aus dem deutschsprachigen Raum werden nach Osteuropa (Rumänien, Moldawien, Georgien, Slowakei, ...) geliefert. Die Schuhkartons werden über die örtlichen Kirchen in Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern verteilt. Samaritan's Purse arbeitet immer wieder mit Institutionen wie der Weltgesundheitsorganisation, dem Welternährungsprogramm oder dem UN-Flüchtlingshilfswerk zusammen.

#### Fairer Schokoverkauf der Leintal-Schule

Seit Jahren ist der faire Schokoverkauf fester Bestandteil der Adventszeit an der Leintal-Schule. Daher sollte er auch gerade dieses Jahr nicht ausfallen müssen, zumal mit den Einnahmen der Weltladen in Schwaigern unterstützt wird. Die Klasse R9a mit Unterstützung von der Religionsfachschaft erklärte sich daher bereit, den Verkauf dieses Jahr über ein Bestellverfahren zu organisieren. Ein großes Dankeschön hierfür! Die Schüler erhielten Bestellzettel, auf denen sie ausgewählte Süßwaren des Weltladensortiments bestellen konnten. Es kam ein Rekordbetrag zusammen! Sagenhafte 95 Bestellungen erbrachten eine Summe von über 700 Euro! Vielen Dank an alle fleißigen Einkäufer.

#### Weihnachtsmann mit Geschenken und Drainagerohr

Die Schwaigerner Fünft- und Sechstklässler staunen nicht schlecht, als die SMV Schüler das Klassenzimmer mit einem gelben, langen Drainagerohr betreten. Unter späßigem Gekicher geben die Schülersprecher die Röhre auf den ersten Schultisch und lassen von oben einen Schoko-Nikolaus hindurch rutschen, so dass er direkt vor dem Schüler landet.





So geht es nun von Tisch zu Tisch, dass der Weihnachtsmann und seine Wichtel mindestens 1,50 m Abstand zu jedem Beschenkten haben. Der SMV-Vertrauenslehrer Lutz Leonhardt freut sich über die Kreativität seiner Schülersprecher, „in diesen Zeiten ist es so wichtig, nicht nur zu sehen, was alles verboten ist, sondern auch die Möglichkeiten zu erkennen und zu nutzen.“ Der elfjährige Henry und sein Freund Jonas sind sich einig, „heute ist ein epischer Tag.“ Hohoho.

## Kindergarten Zeppelin



**Wir sagen Auf Wiedersehen...**  
zu **Irmela Godi**,  
die über 25 Jahre  
in unserem Kinder-

garten gearbeitet hat. Unzählige Kinder hat Irmela betreut, ihnen vorgelesen, mit ihnen geturnt, die Nase geputzt, getröstet und Ausflüge gemacht. Sie hat Kinder eingewöhnt und verabschiedet, wir haben Feste gefeiert und Elterngespräche geführt. So könnten wir nun noch ewig weiterschreiben, doch eigentlich wollen wir uns an dieser Stelle bedanken.

25 Jahre, viele Kinder, Familien und Kolleginnen und Kollegen sagen Danke für all das, was du, liebe Irmela für unsere Einrichtung gegeben hast. Immer nur dein Bestes, ganz viel Liebe, Zeit und Verständnis für die dir anvertrauten Kinder. Bleib gesund und genieße deinen neuen Alltag ohne Verpflichtungen. Alles Gute für dich, liebe Irmela!

## Kinderhaus am Grat



### Weihnachtszeit

Bald ist es wieder soweit, Weihnachten steht vor der Tür und unsere Kinder zählen schon die Tage bis zum Fest. Doch was ist damals vor langer Zeit eigentlich passiert, warum feiern wir das Weihnachtsfest? All das wollten die Kinder im Vorfeld der Weihnachtsfeier wissen. Da liegt es nahe, die Stadtkirche aufzusuchen und mit Pfarrer Rohrbach-Koop und der Messnerin Frau Schollenberger ins Gespräch zu kommen. Auf der Suche nach dem Grund der Feier wurde man sehr schnell fündig. Ein Baby ist geboren und es wird Geburtstag gefeiert. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals recht herzlich bei beiden für den interessanten Besuch in der Stadtkirche bedanken und wünschen allen Familien ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes gesundes neues Jahr 2021.



## Waldkindergarten



Wie schon so oft in diesem Jahr kam vieles anders als geplant. Nun mussten auch wir schon früher unsere Tore schließen. Wir bedauern es sehr, dass wir die Adventszeit nicht bis zum Schluss mit den Kindern genießen durften und wünschen allen auf diesem Weg gesunde, friedvolle Weihnachten und hoffen auf einen guten Start im neuen Jahr. Danke an euch Eltern, dass ihr dieses turbulente Jahr so gut mit uns gemeistert habt!



## Ende des amtlichen Teils



## Aus den Gemeinderatsfraktionen

### CDU-Gemeinderatsfraktion

Die CDU-Fraktion wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern Schwaigerns in dieser außergewöhnlichen Zeit ein gesegnetes Weihnachtsfest. Für das neue Jahr 2021 wünschen wir Ihnen alles Gute und vor allem bleiben Sie gesund.

*Petra Best, Armin Burk, Christian Brückmann, Rüdiger Heiche, Frank Keppeler, Alfred Muth, Bernd Sätzler.*

### SPD-Gemeinderatsfraktion

#### SPD-Fraktion sagt Danke

Ganz im Zeichen der Corona-Pandemie stand die letzte Sitzung der SPD-Gemeinderatsfraktion. Die Gemeinderatsarbeit stand 2020 ganz im Zeichen von Corona – wichtige Beschlüsse konnten trotzdem gefasst werden, vieles muss jedoch ins neue Jahr verschoben werden. Die SPD-Gemeinderäte dankten in diesem Zusammenhang allen Bürger\*innen in Schwaigern für ihr umsichtiges Verhalten. Insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelhandel, in den Arztpraxen, den Alten- und Pflegeeinrichtungen, in Schulen und Kitas, der Stadtverwaltung und vielen anderen Bereichen hätten Herausragendes geleistet. „In solchen Situationen zeigt sich besonders deutlich, wie wichtig für eine Stadt eine intakte Infrastruktur ist. Diese auch in Zukunft zu erhalten, ist eine vordringliche Aufgabe, der wir uns stellen werden,“ erklärt die SPD-Fraktion zum Ende des Krisenjahres 2020. Wir appellieren an alle Bürger\*innen sich konsequent an die Regeln zu halten, auch wenn es uns allen schwerfällt.

Wir wünschen Ihnen trotzdem schöne Feiertage und alles Gute für 2021. Bleiben Sie gesund!

*Jeanette Binder, Rainer Dahlem, Martin Stäbe, Andrea Vollmer*



## Sonstige Bekanntmachungen

### Mediathek

#### Unser Büchertipp

#### Julia Holbe: Unsere glücklichen Tage

Lenica, Marie, Fanny und Elsa verbringen einen nicht enden wollenden Sommer an der französischen Atlantikküste. Wie ein Versprechen liegt die Zukunft vor ihnen, so ausgelassen und unbeschwert sind sie, dass sie gar nicht merken, wie das Leben seine Weichen stellt. Als sie sich viele Jahre später wiedersehen, erkennen sie, dass ihre Träume sie noch immer wie eine schicksalhafte Kraft verbinden. Trotz allem, was geschehen ist, seit jenem Abend, als Lenica ihren Freund Sean mitbrachte. Und die unaufhaltbare Geschichte ihren Lauf nahm ...



## Weihnachtsferien der Mediathek

Seit Mittwoch, 16.12. ist die Mediathek geschlossen. Erster Öffnungstag nach den Ferien ist voraussichtlich Dienstag, **12. Januar 2021.**

*Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest in diesen außergewöhnlichen Zeiten und ein glückliches, zufriedenes Jahr 2021!*

## Öffnungszeiten der Mediathek

|            |                                        |
|------------|----------------------------------------|
| Dienstag   | 09.30 – 12.00 Uhr<br>14.00 – 17.30 Uhr |
| Mittwoch   | 14.00 – 17.30 Uhr                      |
| Donnerstag | 09.30 – 12.00 Uhr<br>14.00 – 17.30 Uhr |
| Freitag    | 15.00 – 18.00 Uhr                      |
| Samstag    | 10.00 – 12.00 Uhr                      |

## Ökumenische Arbeitsgemeinschaft Hospizdienst Leintal

Aufgrund der aktuellen Corona Lage kann das **Frühstück für Trauernde** am **19. Dezember 2020** leider nicht stattfinden. Sollten Sie dennoch dringenden Gesprächsbedarf haben, dann wenden Sie sich bitte telefonisch an uns. Sie erreichen uns unter der Tel. 07138/973012 von Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr sowie zusätzlich am Mittwoch und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr.

## Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

Aus aktuellem Anlass bleibt der **Diakonieladen und die Spendenannahme** vorerst **bis 11.01.2021 geschlossen**. Bitte sehen Sie davon ab, Spenden vor der Tür abzulegen. *Wir wünschen allen Spendern und Kunden trotz aller Unsicherheiten ein segensreiches Christfest und freuen uns, wenn wir Sie im neuen Jahr wieder gesund begrüßen dürfen.* Diakonieladen Hand in Hand, Gemminger Str. 1



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinden

zum 4. Advent, 20. Dezember 2020

#### Für den Leintal-Distrikt

**Herzliche Einladung zum Distrikt-Gottesdienst am Sonntag, 27. Dezember**

*Wenn wir die Orgel singen lassen ...*

Bezirkskantorin Bender lässt gewünschte Weihnachtslieder aus dem Gesangbuch auf der Orgel erklingen. Zu Beginn des Gottesdienstes können Sie Ihren Liedwunsch am Eingang äußern.

Der Gottesdienst findet in der **Stadtkirche Schwaigern** statt und **beginnt um 10 Uhr** und wird geleitet von Pfarrerin Christa Albrecht und Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop.

Und wie alle Gottesdienste – unter Einhaltung der Corona-Hygiene-Bedingungen:

**Sprechen ist möglich, nur singen ist leider nicht erlaubt.** Zum Mitlesen der Lieder bzw. des Psalms können Sie gerne Ihr eigenes Gesangbuch mitbringen.

**Für diesen Gottesdienst ist ebenso eine Anmeldung erforderlich – ab Dienstag, 22. Dez. sowohl Online über [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de) bzw. telefonisch bei Petra Schollenberger (Mesnerin) unter Tel. 5494 täglich bis Freitag, 25. Dez. – außer Heilig Abend – von 17 – 19 Uhr.** Bitte halten Sie für alle anzumelden Personen vorab folgende Daten bereit: Vorname, Familienname, genaue Adresse, Telefonnummer. Kinder, die einen eigenen Sitzplatz benötigen, müssen ebenso angemeldet werden.

Der Gottesdienst wird als Audio aufgezeichnet.

Sie finden ihn ab Sonntagabend auf unserer Homepage [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de)

## Leintal-Festival – das kommt 2021!

Nachdem auch der Ersatztermin des Leintal-Festivals 2021 abgesagt werden musste, freuen wir uns umso mehr auf diese beiden Veranstaltungen im nächsten Jahr.

Im März oder April kommt Samuel Koch in die Horst-Haug-Halle und am Freitag, den 16.07.21 spielt Judy Bailey auf dem Kirchplatz! Bitte vormerken! Wir hoffen sehr, dass wir unser Angebot noch erweitern können und wer Lust hat daran mitzuarbeiten melde sich gerne bei Dieter Schilling 07138/67863 oder Matthias Koch 0160/9454 3696.

Die nächste *Sitzung des Leintal-Gremiums* ist am Montag 18.01.21.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Unterstützern und Sponsoren des Leintal-Festivals, die uns erhalten geblieben sind, und wünschen ihnen und ihren Familien sowie allen Christen im Leintal eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit! [www.leintal-festival.de](http://www.leintal-festival.de)

## Schwaigern:

*Pfarramt 1 – Pfarrer Ralf Rohrbach-Koop, Tel. 92 06 00,*

*E-Mail: [ralf.rohrbach-koop@elkw.de](mailto:ralf.rohrbach-koop@elkw.de)*

*Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542,*

*E-Mail: [sonja.binder@elkw.de](mailto:sonja.binder@elkw.de)*

*Pfarramtssekretariat aktuell für den Publikumsverkehr geschlossen, Tel. 92 06 00*

*E-Mail-Adresse: [pfarramt.schwaigern@elkw.de](mailto:pfarramt.schwaigern@elkw.de)*

*Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen.*

### Sonntag, 20. Dez. (4. Advent)

**10.00 Uhr** Gottesdienst, Pfarrerin Binder;

Opfer: eigene Gemeinde

### Gottesdienste in der Weihnachtszeit:

#### Heilig Abend:

**14.00 Uhr** Familiengottesdienst I, Pfarrerin Binder

**15.30 Uhr** Familiengottesdienst II, Pfarrerin Binder

**17.00 Uhr** Christvesper I, Pfarrer Rohrbach-Koop

**18.30 Uhr** Christvesper I, Pfarrer Rohrbach-Koop

**22.00 Uhr** Christmette, Pfarrer Rohrbach-Koop

Für alle diese Gottesdienste können Sie sich online anmelden [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de)

Wenn eine Online-Anmeldung für Sie nicht möglich ist, können Sie sich telefonisch bei unserer Mesnerin, Petra Schollenberger, unter Tel. 5494 ab 18.12. täglich – außer Sonntag 20. Dez. – von 17 – 19 Uhr bis einschl. 23. Dez. anmelden. Bitte halten Sie für alle anzumelden Personen vorab folgende Daten bereit: Vorname, Familienname, genaue Adresse, Telefonnummer. Kinder, die einen eigenen Sitzplatz benötigen, müssen ebenso angemeldet werden.

Später eingehende Anmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden. Ihre Daten werden vorschriftsmäßig unter Verschluss gehalten und nach 4 Wochen vernichtet (Reißwolf).

### Freitag, 25. Dez. (Christfest I)

**10.40 Uhr** Gottesdienst, Pfarrerin Binder

### Samstag, 26. Dez. (Christfest II)

**10.00 Uhr** Gottesdienst, Pfarrer Rohrbach-Koop

**17.00 Uhr** **Waldweihnacht**, Pfarrer Rohrbach-Koop und Posaunenchor auf dem Heuchelberg-Parkplatz (zwischen Schwaigern und Neipperg)

### Sonntag, 27. Dez. (1. Sonntag nach Christfest)

**10.00 Uhr** **Distrikt-Gottesdienst, siehe Hinweis unter dem „Leintal-Distrikt“**

### Donnerstag, 31. Dez. (Altjahrabend)

**17.00 Uhr** Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls, Pfarrer Rohrbach-Koop

### Freitag, 01. Jan. (Neujahr)

*Jahreslosung: „Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist!“ (Lukas 6,36)*

**18.00 Uhr** Gottesdienst, Prädikant Kümmerle

### Sonntag, 03. Jan. (2. Sonntag nach Christfest)

**10.00 Uhr** Gottesdienst, Pfarrer Rohrbach-Koop

### Mittwoch, 06. Jan. (Epiphania)

**10.40 Uhr** Musikalischer Gottesdienst, Pfarrerin Binder und Michael Seibel (Orgel)

## Hinweise zu unseren Gottesdiensten

Es muss im gesamten Gottesdienst eine Maske getragen werden – gemeinsames Sprechen ist möglich, nur singen ist leider nicht erlaubt. Zum Mitlesen der Lieder bzw. des Psalms können Sie gerne Ihr eigenes Gesangsbuch mitbringen. Die Hauptgottesdienste werden als Audio aufgezeichnet. Sie finden sie ab Sonntagabend auf unserer Homepage [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de).

### „Organ Fireworks“

Das traditionell geplante Konzert mit Michael Seibel am **06. Jan.** müssen wir leider absagen. Er hat sich angeboten, den Gottesdienst an der Orgel etwas ausführlicher zu begleiten.

### Christbaumsammlung 2021

Das Evang. Jugendwerk plant die Christbäume am **Samstag, den 09.01.2021** wieder einzusammeln. Aufgrund der Coronapandemie bitten wir Sie, dass die Spenden entweder an den Bäumen vorab befestigt werden, oder die Spenden überwiesen oder im Pfarramt abgegeben werden.

Die Spenden werden zur Hälfte an ein Projekt des EJW- Weltendienst gehen und die andere Hälfte zur Unterstützung der Jugendarbeit vor Ort.

Da wir nicht wissen, ob wir am 09.01.2021 die Bäume einsammeln dürfen, aufgrund des Lockdowns, kann es sein, dass auf wir auf den **16.01.2021 ausweichen** werden. Dies erfahren Sie rechtzeitig über die Abkündigungen in der Kirche – bitte geben Sie es dann auch an Ihre Verwandten, Nachbarn und Freunde weiter. Herzlichen Dank.

### Terminvorschau:

**Sonntag, 10. Jan.,** 10.30 Uhr, Ökumenischer Gottesdienst

**Sonntag, 17. Jan.,** 10.00 Uhr, Eröffnungsgottesdienst zur Allianz-Gebetswoche

### Urlaubszeiten:

*Sekretariat, Frau Mayer:* Dienstag, 22. Dez. bis einschl. Freitag 08. Jan. Bitte beachten Sie, dass keine Vertretung im Sekretariat sein wird.

*Pfarrer/in Binder:* Samstag, 26. Dez. bis einschl. Sonntag, 03. Jan. – Vertretung in dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten übernimmt Pfarrer Rohrbach-Koop, Tel. 920600 bzw. 01573 446 7356.

*Pfarrer Rohrbach-Koop:* Montag, 04. bis einschl. Samstag, 09. Jan. – Vertretung in dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten übernimmt Pfarrerin Binder Tel. 0178 819 9542

## Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarrer/in Carolin Kirchner

Mail: [carolin.kirchner@elkw.de](mailto:carolin.kirchner@elkw.de)

Sekretärin Ute Remp

Mail: [Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de](mailto:Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de)

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920663

Homepage: [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de)

### Sonntag, 20. Dezember (4. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche Mb mit Pfrin. Kirchner

### Donnerstag, 24. Dezember (Heiligabend)

ab 16.00 Uhr Online-Heiligabend-Gottesdienst aus der Georgskirche Mb mit Beteiligung vieler Gemeindeglieder aus Massenbach und Massenbachhausen und Pfrin. Kirchner, abrufbar auf unserer Homepage

16.00 Uhr Familien-Kurz-Gottesdienst auf dem Sportplatz (angrenzend an die Gartenstraße) in Massenbachhausen mit Schaf, Esel und Pfrin. Kirchner

17.30 Uhr Predigt-Kurz-Gottesdienst zur Christvesper auf dem Sportplatz (angrenzend an die Gartenstraße) in Massenbachhausen mit Pfrin. Kirchner

Weitere Informationen zu den Heiligabend-Gottesdiensten finden Sie nachstehend.

### Freitag, 25. Dezember (Christfest I)

09.30 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche mit Pfrin. Binder

### Samstag, 26. Dezember (Christfest II)

10.00 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche mit Pfrin. Kirchner

### Sonntag, 27. Dezember

10.00 Uhr Distrikt-Gottesdienst in der Stadtkirche Schwaigern (Anmeldung erforderlich, siehe Text unter Leintal-Distrikt)

### Donnerstag, 31. Dezember (Altjahraabend)

16.30 Uhr ökum. Gottesdienst in der St. Kilian-Kirche in Massenbachhausen mit Pfr. Vogelgsang und Pfr. Schenk-Ziegler

18.00 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche in Massenbach mit Pfr. Vogelgsang

### Freitag, 01. Januar (Neujahr)

17.00 Uhr Gottesdienst zur Jahreslosung in der Georgskirche mit Pfr. Vogelgsang

### Sonntag, 03. Januar

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindezentrum Massenbachhausen mit Pfr. i.R. Aichele-Tesch

### Mittwoch, 06. Januar (Epiphania)

09.30 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche Massenbach mit Pfrin. Kirchner.

### Kasualvertretung und Gemeindebüro

Pfarrer/in Kirchner ist vom 27. Dezember bis 03. Januar 2021 im Urlaub. Kasualvertretung hat Pfarrer Bulmann aus Stetten, Tel. 07138/6285.

Das Gemeindebüro ist vom 23. Dezember bis 04. Januar 2021 nicht besetzt.

### „Komm wir folgen einem Stern“

Die Erzieherinnen und Kinder aus dem Spatzennest und Biberbau laden Sie zu einem Weihnachtsspaziergang ein. An sechs Stationen erzählt der Weihnachtsstern, was er erlebt hat und gibt Anregungen sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen. Ab dem 4. Advent (20.12.) – 27.12.2020 findet ihr den Startpunkt für den Weihnachtsspaziergang in Massenbachhausen in der Gemminger Str. 7 bei Familie Brückmann, in Massenbach beginnt der Spaziergang an der Arche.

Wir wünschen allen eine entspannte Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest!

### Gottesdienste an Heiligabend

An Heiligabend feiern wir die Präsenz-Gottesdienste um 16.00 Uhr und 17.30 Uhr im Freien auf dem Sportplatz (angrenzend der Gartenstraße) in Massenbachhausen

Bevor es am Abend im Glanz des geschmückten Tannenbaums die heiß ersehnten Geschenke gibt, laden wir Sie und euch ein, mit uns Gottesdienst zu feiern. Wir werden den wunderschönen Weihnachtsliedern lauschen, miteinander beten und hören, warum wir überhaupt Weihnachten feiern.

Im **Familien-Kurz-Gottesdienst** um 16 Uhr werden uns ein Schaf und ein Esel vom Kind in der Krippe erzählen, von Maria und Josef, von den Hirten und von Engeln – und davon, dass es aufgrund der Volkszählung damals richtig eng wurde im Stall. Eng wird es bei uns im Gottesdienst nicht werden. Wir treffen uns ja extra auf dem großen Sportplatz und halten zwischen einzelnen Haushalten einen Abstand von zwei Metern ein.

Das gilt natürlich auch für den **Kurz-Gottesdienst zur Christvesper** um 17.30 Uhr, in dem wir uns mit Maria, mit Andrea und ihrem Sitznachbarn im Zug Gedanken über das Leben machen. „Umtausch ausgeschlossen“, sagt der Sitznachbar von Andrea immer wieder, während die beiden für die Feiertage zu ihren Familien fahren. Auf manches im Leben würden wir lieber verzichten, aber... Worauf wir nicht verzichten wollen: mit Ihnen und euch Gottesdienst zu feiern. Wir freuen uns, wenn Sie und ihr mit uns diese besonderen Heiligabend-Gottesdienste feiert!

Bitte bringen Sie dazu Ihre **Kontakt Daten** auf der Teilnehmerkarte (siehe Gemeindebrief oder einfach einen Zettel pro Haushalt mit Vornamen, Nachname, Telefonnummer und vollständige Adresse) mit. Dadurch helfen Sie uns eine rasche Abwicklung der Kontaktaufnahme zu gewährleisten. Während der ganzen Zeit ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Am Eingang zum Sportplatz werden Sie von unseren Ordnern empfangen. Auf dem Platz wird Ihnen ein Stehplatz zugewiesen. Kuschelig warm wird es dann, wenn Sie und ihr euch so anzieht, als würdet ihr zum Schlittenfahren oder auf den

Weihnachtsmarkt gehen und wenn die Weihnachtsbotschaft ins Herz purzelt. Sollte eine Durchführung aufgrund der dynamischen Pandemieentwicklung nicht möglich sein, informieren wir Sie auf unserer Homepage und in den Schaukästen.

Für alle, die nicht zu einem Präsenz-Gottesdienst kommen wollen oder können, gibt es auf unserer Homepage ab 16 Uhr am Heiligabend **einen Online-Gottesdienst aus der Georgs-kirche**, bei dem viele Gemeindeglieder, Jung und Älter, und unser Kindergarten Spatzennest mitwirken. Viele Lieder, die Sie zuhause mitsingen können, wurden von unseren Organisten und verschiedenen Sängern aus unserer Gemeinde eingespielt. Zwei Krippenspiel-Szenen mit prominenter Besetzung und zwei Konfi-Engeln wurden gedreht. Auch bei der Liturgie tauchen bekannte Gesichter aus der Gemeinde auf. Falls Sie Interesse an diesem Gottesdienst haben, aber keine Möglichkeit, diesen auf der Homepage abzurufen, dann melden Sie sich bitte im Gemeindebüro.

Alle weiteren Gottesdienste über den Jahreswechsel feiern wir unter Einhaltung der verschärften Abstands- und Hygieneregeln (2-m-Abstand zu Personen aus anderen Haushalten, Mund-Nasen-Schutz, kein Gemeindegesang, Erfassung der Kontaktdaten) in der Georgskirche und im Gemeindezentrum. Wir bitten um Verständnis.

#### **Gottesdienstaufnahme**

Für alle, die im Moment nicht persönlich am Gottesdienst teilnehmen wollen oder können, nehmen wir unsere Gottesdienste aus der Georgskirche auf und stellen sie auf unserer Homepage zum Nachhören ein. Sie finden die aufgenommenen Gottesdienste unter [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de). Falls Sie keine Möglichkeit haben, die Gottesdienste auf der Homepage nachzuhören, aber trotzdem interessiert wären an der Aufnahme, dann melden Sie sich doch bitte im Gemeindebüro.

#### **Offene Kirche und Gemeindezentrum**

Das Gemeindezentrum und die Georgskirche sind noch bis Jahreswechsel täglich zwischen 9 und 18 Uhr als Orte der Besinnung für Sie geöffnet.

Wir freuen uns, wenn Sie dieses Angebot unserer offenen Gebäude nutzen. Bitte achten Sie auf die momentan gültigen Coronaregeln!

#### **Sternsinger 2021**

Ob die Sternsingeraktion in diesem Jahr stattfinden kann ist noch ungewiss. Infos bei Familie Kissinger, Krainbachhof, Tel. 0160/97212825.

#### **Unsere Homepage**

Auf unserer Homepage [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de) finden Sie alle Neuerungen und Aktivitäten unserer Kirchengemeinde.

#### **Stetten am Heuchelberg**

([www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de))

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Pfarrer Martin Bulmann

#### **Sonntag**

09.30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent mit Pfr. Bulmann

Kein Kindergottesdienst wegen Lockdown

#### **Donnerstag (Heiliger Abend)**

15.30 Uhr Andacht zum Heiligen Abend für Familien mit Kindern auf dem Schulhof der Grundschule

16.15 Uhr Andacht zum Heiligen Abend mit Bläsern auf dem Bolzplatz, Traubenstraße

16.45 Uhr Andacht zum Heiligen Abend mit Bläsern auf dem Schulhof der Grundschule

Die Andacht zum Heiligen Abend ist ab 16 Uhr im Internet abrufbar unter [www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de)

Bitte melden Sie sich zu den Andachten im Freien an.

Die Texte der Lieder finden Sie auch unter [www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de) oder auf der App „Cantico“.

#### **Freitag, 25.12., 1. Weihnachtstag**

10.40 Uhr Gottesdienst zum Weihnachtsfest. Im Anschluss Feier des Heiligen Abendmahls.

Bitte melden Sie sich zu diesem Gottesdienst an.

#### **Samstag, 26.12., 2. Weihnachtstag**

Kein Gottesdienst in Stetten.

#### **Kein Kindergottesdienst mehr**

Weil die Schulen und Kitas geschlossen haben, werden auch wir keinen Kindergottesdienst mehr vor Weihnachten feiern. Die Kinder der Kinderkirche bekommen ein „Weihnachtspaket“ mit Geschichten, einer Weihnachtsbastelei und ihrem Kinderkirche-Weihnachtsgeschenk. Im Internet gibt es viele Angebote für Kindergottesdienste online.

#### **Gottesdienste am Heiligen Abend und an Weihnachten**

Aufgrund der Corona-Situation fällt die traditionelle Waldweihnacht am 23.12. aus. Sie hätte nicht wie gewohnt stattfinden können. Am Heiligen Abend bieten wir mehrere Andachten im Freien an verschiedenen Orten an, zu denen Sie es nicht weit haben. Bitte melden Sie sich auch dazu kurz im Pfarramt per E-Mail an, damit wir leichter planen können. Eine Christmette um 22 Uhr hatten wir geplant, sagen sie aber ab wegen der Ausgangsbeschränkungen.

Die Andacht am Heiligen Abend finden Sie ab 16 Uhr auch auf der Homepage. So können Sie zuhause mit Ihrer Gemeinde feiern, wenn Sie nicht bei den Andachten im Freien dabei sein wollen oder können.

Am 1. Weihnachtsfeiertag feiern wir um 10.40 Uhr einen Gottesdienst in der Kirche. Im Anschluss daran feiern wir das Heilige Abendmahl. Bitte melden Sie sich auch zu diesem Gottesdienst an.

#### **Anmeldung zu den Gottesdiensten**

Aufgrund der Infektionsschutzregeln gibt es in unserer Kirche nur eine begrenzte Zahl von Plätzen. Damit wir wissen, wie viele Personen in den Gottesdienst kommen wollen und ob wir eventuell den Gottesdienst ins Gemeindehaus übertragen müssen, bitten wir für die Gottesdienste am 25.12. und am 31.12. um eine Anmeldung im Pfarramt per Telefon oder per E-Mail. Es genügt, auf den Anrufbeantworter zu sprechen, Ihren Namen zu nennen und die Zahl der Personen, die am Gottesdienst teilnehmen wollen. Sollten wir zu viele Anmeldungen haben, können wir Ihnen rechtzeitig Bescheid geben, dass sie nicht umsonst zur Kirche kommen und wegen Überfüllung wieder heimgehen müssen.

Auf Bitten der Stadt Schwaigern sollen wir auch bei den Andachten im Freien die Namen der Anwesenden notieren. Sie erleichtern uns das, wenn Sie sich auch dazu vorher anmelden.

#### **Es gibt nur noch wenige Kirchennudeln, aber viele Gläser mit unserem Logo**

Herzlichen Dank für alle Spenden zugunsten der Kirchensanierung. Am Sonntag verkaufen wir noch einmal Kirchennudeln und Gläser, deren Erlös der Kirche zugute kommt. Die Gläser (Longdrink und Weinseidel) sind mit dem Logo unserer Kirchengemeinde bedruckt. Sie eignen sich sehr schön als Geschenk im Zweier- oder Viererpack. Sie können Sie nach den Gottesdiensten erhalten oder Sie rufen im Pfarramt an.

#### **Adventsfenster im Gemeindehaus**

Auch am 4. Advent wird in den unteren Fenstern des Gemeindehauses eine neue Szene aus der Weihnachtsgeschichte zu sehen sein. Mit biblischen Erzählfiguren geht die Reise hin zum Weihnachtsfest. Es gibt aber auch Außergewöhnliches zu entdecken (und zu suchen). So lohnt sich ein kleiner Adventsspaziergang vorbei am Gemeindehaus, auch abends. Wir wünschen allen eine gesegnete Adventszeit!

#### **Gottesdienste über die Weihnachtszeit und Neujahr:**

##### **Sonntag, 27.12.**

10.00 Uhr Distriktgottesdienst in Schwaigern, Stadtkirche

##### **Donnerstag, 31.12.**

17.00 Uhr Gottesdienst zum Altjahresabend mit Pfr. Bulmann (Anmeldung erbeten)

##### **Freitag, 01.01.**

10.40 Uhr Neujahrsgottesdienst zur Jahreslosung 2021 mit Pfr. Bulmann

##### **Sonntag, 03.01.**

10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Christa Albrecht

##### **Epiphanias, 06.01.**

10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin Carolin Kirchner

#### **Bitte beachten Sie:**

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Aufgrund der sich verändernden Lage können sich auch die Vorschriften von Land, Kommune oder Landeskirche kurzfristig ändern. Aktuelle Hinweise zu Gottesdiensten finden Sie unter [www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de).



## Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter [www.chris-stetten.de](http://www.chris-stetten.de)

Auf Grund der aktuellen Lage **finden bis auf weiteres keine Gruppen und Kreise statt**. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr bald wieder mit unserer Jugendarbeit durchstarten können.

Die Waldweihnacht findet in diesem Jahr nicht statt.

### Niederhofen

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Gemeindebüro: am 13.01.2021 wieder besetzt

E-Mail: [ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de](mailto:ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de)

Internet: [www.kirche-niederhofen.de](http://www.kirche-niederhofen.de)

**Alle Termine stehen unter Vorbehalt – Änderungen finden Sie auf unserer Internetseite!**

Fr. keine Bibelstunde

### 4. Advent

So. 10.40 Uhr Gottesdienst Pfarrer Bulmann, anschließend

Abendmahl

Opferzweck: Kinderkirche

Mi. kein Konfirmandenunterricht im Gemeindesaal

### Heiligabend

Do. 15.00 Uhr / 16.00 Uhr Familiengottesdienst mit Ute Kolewe – nur mit Anmeldung!  
Opferzweck: Liebenzeller Mission

17.30 Uhr / 18.00 Uhr / 18.30 Uhr

Weihnachtskurzgottesdienst im Freien (Parkplatz Mehrzweckhalle, Brunnen, Hoher Rain) mit Erfassung von Name und Adresse!

ab 16.00 Uhr ist der Onlinegottesdienst von der Kirche in Stetten auf unserer Internetseite abzurufen

### 1. Weihnachtstag

Fr. 9.30 Uhr Gottesdienst Pfarrer Bulmann  
Opferzweck: Brot für die Welt

### 2. Weihnachtstag

Sa. 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Niederhofen  
Pfarrer Christa Albrecht  
Opferzweck: eigene Gemeinde

So. 10.00 Uhr Distriktgottesdienst in Schwaigern

### Altjahrabend

Do. 18.30 Uhr Gottesdienst Pfarrer Bulmann  
Opferzweck: Außenanlage Kirche

### Neujahr 1.01.2021

Fr. 18.00 Uhr Neujahrsgottesdienst Pfarrer Bulmann

So. 9.30 Uhr Gottesdienst Pfarrerin Christa Albrecht

### Epiphanias 6.01.2021

Mi. 10.40 Uhr gemeinsamer Gottesdienst in Stetten  
Pfarrer Carolin Kirchner

**In den Ferien finden keine Gruppen und Kreise statt.**

### Unterwegs zur Krippe

In diesem Jahr finden Sie bei der Kirche unterschiedliche Stationen mit wechselnden Szenen zum Weihnachtsgeschehen. Der Stall ist in der Garage gegenüber der Kirche). Schauen Sie einfach vorbei!

### Weihnachtsgottesdienste – Familiengottesdienste mit Anmeldung!!

Dieses Jahr werden wir an Weihnachten mehrere Gottesdienste anbieten:

An Heiligabend um 15.00 und 16.00 Uhr findet 2-mal der gleiche Familiengottesdienst mit Ute Kolewe in der Kirche statt. Die Gottesdienste dauern jeweils ca. 30 – 40 Minuten. Zu diesen Gottesdiensten müssen Sie sich im Voraus anmelden. Sie können sich *bis 22.12., 12.00 Uhr* per Mail ([ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de](mailto:ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de)) anmelden oder per Telefon (67420) Mittwochvormittags oder Sie sprechen auf den Anrufbeantworter. Bitte geben Sie die Personenzahl und Ihre Kontaktdaten an. Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben. Außerdem gibt es am späten Nachmittag an 3 Plätzen im Ort jeweils einen Kurzgottesdienst im Freien mit Pfarrer Bulmann und einigen Bläsern.

17.30 Uhr vor der Mehrzweckhalle

18.00 Uhr am Brunnen

18.30 Uhr Hoher Rain

Wir wollen auch bei diesen Gottesdiensten vermeiden, Menschen anzustecken. Bitte halten Sie deshalb unbedingt Abstand und tragen Sie Maske. Singen ist auch im Freien nicht möglich. Sie können auch mit Abstand am Gottesdienst teilnehmen, Pfarrer Bulmann wird mit Lautsprecher reden.

Auch in diesen Gottesdiensten müssen wir die Teilnehmer erfassen. **Bitte bringen Sie daher einen Zettel mit Ihren Namen, Adressen und Telefonnummern mit und werfen Sie diese in die dafür vorgesehenen Boxen.**

### Herzlichen Dank für Christbaum- und Reisigspende!

Für das Reisig der Girlande in der Kirche von Familie Zullino und den Christbaum von Familie Seiz möchten wir uns ganz herzlich bedanken!

*Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die unsere Kirchengemeinde in diesem Jahr durch Mitarbeit, finanzielle Mittel und Fürbitte unterstützt haben und wünschen allen frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr. Bleiben Sie behütet und zuversichtlich!*

## Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern

### Liebenzeller Gemeinschaft und EC-Jugendarbeit

Schwaigern, Falltorstraße, F 4

Fr. 18. Dezember 2020 – Donnerstag, 07. Januar 2021

So. 18.00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst mit Kinderprogramm bis 7 Jahre, Predigt: Patrick Berger

### Do. 24.12.2020 Heiligabend

14.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst

(Einlass: 14.15 Uhr – Dauer 1 Stunde)

16.30 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst

(Einlass: 16.15 Uhr – Dauer 1 Stunde)

ohne Kinderprogramm

Teilnahme nur mit Voranmeldung unter [lgv-schwaigern.de/anmeldung](http://lgv-schwaigern.de/anmeldung) oder Tel. 07138 2369645 möglich.

Livestream der Gottesdienste unter [lgv-schwaigern.de](http://lgv-schwaigern.de)

So. 27.12.2020 kein Gemeinschaftsgottesdienst

Wir laden dazu ein, den Gottesdienst von 24x Weihnachten neu erleben unter <https://www.24x-weihnachten-neu-erleben.de/heilig-abend/> nachzuschauen.

### Do. 01.01.2021 11.15 Uhr Neujahrsfeier im F 4

Die holländische Band **TRINITY** spielte 2017 ein in Erinnerung bleibendes Weihnachtskonzert im F4. Viele Konzerte musste die Band wegen der Pandemie absagen. Nun lädt sie ein zum Online-Video-Konzert (alles auf Englisch) am **Sa., 19.12.2020**, unter dem Titel „**A Trinity Worldwide Christmas Party**“. Tickets gibt es unter: [www.cvents.eu](http://www.cvents.eu)

### Unser Online-Angebot

Für die, die Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen nicht besuchen können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.

Für Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen gibt es das **Andachts-Telefon**. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369 750** Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später nochmal probieren. Eine neue Andacht gibt es i. d. R. jeden Freitag.

**F4 hilft ...** Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: 0157/3723 4570 oder 07138/236 9645, [mark.buehner@lgv.org](mailto:mark.buehner@lgv.org)

Ute Sauer: 07138/6820 215, [ute.sauer@lgv-schwaigern.de](mailto:ute.sauer@lgv-schwaigern.de)

Armin Schmalzhaf: 0178/363736, [armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de](mailto:armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de)

## Liebenzeller Gemeinschaft Stetten

Im Jahr 2020 finden keine Gemeinschaftsstunden mehr statt.

### Sonntag, 3. Januar 2021

19.00 – 19.30 Uhr kurze Neujahrs-Andacht

## Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32  
Ansprechpartner: Dominik Tocha  
Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de  
Tel. 07138/1310  
Homepage: www.efg-massenbach.de

### Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Um die Vorgaben zum Mindestabstand zu erfüllen, ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher weiterhin eingeschränkt. Wir bieten deshalb **zwei Gottesdienste** an:

Der erste Gottesdienst wird um **9.30 Uhr** beginnen (mit Live-stream – die Zugangsdaten bleiben unverändert) und der zweite Gottesdienst dann um **11.00 Uhr**.

Aufgrund der aktuellen Vorgaben finden die Gemeindegruppen Spielkreis, Kinderstunde und Jungschar im Dezember und Januar **nicht** statt.

Ansonsten finden die Veranstaltungen gemäß den Regeln der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit einem entsprechenden Hygienekonzept statt.

### So. 20.12. 4. Advent

9.30 Uhr erster Gottesdienst  
11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

### Do. 24.12. Heiligabend

15.00 Uhr erster Gottesdienst  
(Wird auch online über Zoom übertragen)

16.30 Uhr zweiter Gottesdienst

Für diese beiden Gottesdienste ist eine Anmeldung erforderlich

### Fr. 25.12. 1. Weihnachtsfeiertag

9.30 Uhr erster Gottesdienst  
11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

### So. 27.12.

9.30 Uhr erster Gottesdienst  
11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

### Do. 31.12. Silvesterabend

17.30 Uhr Jahresabschlussgottesdienst

### So. 03.01.

9.30 Uhr erster Gottesdienst  
11.00 Uhr zweiter Gottesdienst

## Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pastoralreferentin Beck 017631546037

Pfarrer Emefuru 07131/401559

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142;

### Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern Weststr. 7

stmartinus.schwaigern@drs.de, Telefon 07138/7142

Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr

Donnerstag 16 – 18 Uhr, **Urlaub 30.12. und 07.01.**

### Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,

stkilian.massenbachhausen@drs.de

Telefon 07138/7292, Fax 07138/945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

**Urlaub 24.12. bis 08.01.**

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Tel. 07131/401504

Montag und Donnerstag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

**Urlaub 28.12. bis 04.01.**

### Gottesdienste in St. Martinus

Es sind noch Plätze in den Weihnachtsgottesdiensten frei! Bitte melden Sie sich bei Familie Geng, Tel. 944315 oder [Andy\\_und\\_Ines@t-online.de](mailto:Andy_und_Ines@t-online.de)

Es können sich auch kurzfristig noch Änderungen ergeben, die Sie der Internetseite <http://se-im-leintal.drs.de> oder den Aushängen an der Kirche entnehmen können. Auskunft gibt auch das Pfarramt und Pastoralreferentin Beck.

### 4. Adventssonntag, 20.12.

09.00 Uhr Eucharistiefeier

Montag, 21.12. 19.00 Uhr Abend der Stille

### Heiligabend, Donnerstag 24.12.

11 – 17 Uhr Krippenweg im Freien

22.00 Uhr Christmette (LS)

### Freitag, 25.12. Weihnachten

09.00 Uhr Festgottesdienst

### Samstag, 26.12., 2. Weihnachtstag

10.30 Uhr Eucharistiefeier (LS)

### Sonntag, 27.12. Fest der Hl. Familie

10.30 Uhr Eucharistiefeier (LS), Segnung des Johannesweins

### Donnerstag, 31.12. Silvester

17.30 Uhr Jahresschlussandacht

### Freitag, 01.01. Neujahr

10.30 Uhr Eucharistiefeier

### Samstag, 02.01.

18.30 Uhr Vorabendmesse

### Mittwoch, 06.01. Dreikönig

09.00 Uhr Sternsingergottesdienst (LS)

Die Kollekte an Weihnachten ist für **ADVENIAT** bestimmt unter dem Motto Hilfe für die Menschen in Lateinamerika und der Karibik bestimmt. Die Kollekte an Neujahr ist für den Afrikatag „Damit sie das Leben haben“. Am Dreikönigstag sammeln wir für das Kindermissionswerk – in diesem Jahr für die Kinder in der Ukraine.

### Gemeindenachrichten für Schwaigern

An Heiligabend sind Familien und alle Interessierten eingeladen, sich auf den Krippenweg zu machen. Ab 11 Uhr erwarten Sie rund um St. Martinus Stationen, mit Bildern, Gedanken zur Weihnachtsgeschichte und kleinen Aktionen für Kleine und Große. Dazu kommt die schöne Aufgabe für's Christkind ein Geschenk einzusammeln. Der Startpunkt ist am Turm. Dort gibt es die Startertüte mit der Anleitung und der nötigen Ausrüstung. Der Weg führt zur Krippe in die Kirche und schließt dort mit einer kleinen Andacht. Den Krippenweg kann man bis 27.12 tagsüber besuchen. Bitte schauen Sie für weitere Infos und mögliche Änderungen unbedingt auf die Homepage!

### Pfarramt

Das Pfarramt ist telefonisch weiterhin zu den üblichen Zeiten erreichbar. An Heiligabend und Silvester, sowie am 30.12. und 07.01. ist das Pfarramt geschlossen. Pfarrer Schenk-Ziegler erreichen Sie unter der Nummer 7142 (AB) oder Pastoralreferentin Beck unter 0176/31546037.

### Sternsingen

Vermutlich werden wir nur die Klebestreifen mit dem Segen und viele Informationen (incl. Spendentüte und Kontonummer) in die Briefkästen einwerfen können. Unser wunderbar ausgedachtes Hygienekonzept reicht im Lockdown doch nicht aus. Es wird aber einen Sternsingergottesdienst am 6. Januar geben, der wahrscheinlich auch im Livestream für alle Haushalte und vor allem auch die Sternsinger zu sehen ist.

### Lebendiger Adventskalender

Wir laden Sie zu einem Adventsspaziergang ein. Zu diesem Spaziergang darf sich jeder wann er möchte auf den Weg machen. Dieses Jahr gibt es die Möglichkeit, bei den genannten Adressen täglich bis 19.00 Uhr die Adventsfenster oder dekorierte Eingangsbereiche anzuschauen: Fam. Thiel, Schwabstr. 19 / Leintalschule Gebäude A, Falltorstr.18, am großen Stern vorbei / Möck/Winkler, Paul-Gerhardt-Str. 18 / Fam. Kimpfner, Schlossstr. 34 / Fam. Reinwald-Ehni, Schnellerstr. 10 / Fam. Schey, Weststr. 45 / Liebenzeller Gemeinschaft, Falltorstr. 4 / Freunde St. Elisabeth, Martinssaal Blumenweg / Fam. Haas, Schwabstr. 18/ Familie Barth-Duran, Paul-Gerhardt-Str. 26, Ecke Max-Eyth-Straße.

### Friedenslicht

Das Friedenslicht aus Bethlehem ist bei uns angekommen. Bitte bringen Sie zu den Weihnachtsgottesdiensten eine Windlicht mit Kerze mit, damit Sie die Friedensbotschaft durch das Kerzenlicht direkt aus Bethlehem nach Hause tragen können. Es gibt auch noch Kerzen zu kaufen. Auch für die Übergabe des Lichts gibt es ein gutes Hygienekonzept.

### Krippe

Den Besuch unserer großen Krippe können Sie gerne mit einem Sonntagsspaziergang verbinden. Sonntags und an den Weihnachtstagen ist die Kirche tagsüber geöffnet (Wochentags nur zu Bürozeiten des Pfarramts). Jede Woche sind neue Szenen dargestellt.

## Gemeindenachrichten für Massenbach

### Sonntag, 20.12., 4. Advent

18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Flötenbegleitung

### Mittwoch, 23.12.

18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Abendmesse

### Donnerstag, 24.12., Hl. Abend

22.00 Uhr Christmette mit Begleitung vom Musikverein

### Freitag, 25.12.

10.30 Uhr Hochamt der Geburt Christi mit der Chorgemeinschaft

### Samstag, 26.12., Hl. Stephanus Fest

10.30 Uhr Eucharistiefeier

### Sonntag, 27.12.

09.00 Uhr Eucharistiefeier

Die Kollekte an Weihnachten ist für **ADVENIAT** bestimmt unter dem Motto „Hilfe für die Menschen in Lateinamerika und der Karibik“ bestimmt.

### Donnerstag 31.12.

16.30 Uhr ökumenische Andacht

### Freitag, 01.01., Neujahr

18.30 Uhr Eucharistiefeier

Die Kollekte ist für den Afrikatag „Damit sie das Leben haben“.

### Sonntag, 03.01.

09.00 Uhr Eucharistiefeier

### Mittwoch, 06.01.

10.30 Uhr Eucharistiefeier und Aussegnung der Sternsinger

**Bitte beachten Sie, ab sofort ist der Eingang an den hinteren Türen.**

### Gottesdienste an Weihnachten in St. Kilian

Um möglichst vielen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch an Weihnachten zu geben, bitten wir Sie, sich bis zum **23.12.2020** zunächst für einen „Wunschgottesdienst“ im **Pfarramt, Tel. 7292** anzumelden, gerne auch per E-Mail **stkilian.massenbachhausen@drs.de**

Bitte wählen Sie unter folgenden Zeiten aus:

24.12. 22.00 Uhr Christmette

25.12. 10.30 Uhr Hochamt

26.12. 10.30 Uhr Eucharistiefeier

27.12. 09.00 Uhr Eucharistiefeier

### Einladung zum Krippenweg an Heiligabend

Anstelle einer **Krippenfeier** laden wir alle ein, sich mit ihrer Familie auf den **Krippenweg** zu machen. Der Stern von Bethlehem begleitet alle Neugierigen über verschiedene Stationen bis hin zur Krippe. Gott kommt zur Welt – und Sie sind mittendrin im Geschehen!

Jede Familie startet am **Heiligabend** für sich ab **13.00** vor der **Kirche St. Kilian**.

Dort befindet sich die erste Station, sowie eine Beschreibung, wo man die übrigen Stationen des Krippenweges findet.

Bitte denken Sie daran, dass die allgemeinen **Hygiene- und Abstandsvorschriften** dringend eingehalten werden müssen und sich keine **Ansammlungen von Personen** an den Stationen bilden dürfen.

**Die Stationen bleiben über die Weihnachtsfeiertage aufgebaut.**

## Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Neuapostolische Kirche Leingarten, Hohensteinstraße 76

Vorsteher Benjamin Frick, 07133/1200122

Termine nach Vereinbarung oder E-Mail: [info@nak-gemeinde-leingarten.de](mailto:info@nak-gemeinde-leingarten.de), [www.nak-gemeinde-leingarten.de](http://www.nak-gemeinde-leingarten.de)

Gottesdienstbesuch nur nach Voranmeldung und mit Mund-Nasenbedeckung auch während des Gottesdienstes

So. 20. Dezember, 4. Advent

Leingarten 9.30 Uhr Gottesdienst, Einlass ab 9.00 Uhr

Fr. 25. Dezember,

Leingarten, Weihnachtsgottesdienst 9.30 Uhr, Einlass 9.00 Uhr



## Vereinsmitteilungen



## Schwaigern

### TSV Schwaigern

Liebe TSVler, hinter uns liegt ein ereignisreiches, herausforderndes Jahr 2020. Es war und ist auch jetzt noch eine Zeit mit Einschränkungen. Wir möchten euch Mut machen und freuen uns auf ein sportliches Miteinander nach Corona. Vielen Dank für euer Engagement, Mithilfe und Treue zu eurem Verein in dieser außergewöhnlichen Situation.

*Wir wünschen euch ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise eurer Familie und alles Gute für das neue Jahr 2021. Bleibt gesund!*

### Schach

#### Weihnachtsgrüße

Die Vorstandschaft der Schachabteilung des TSV Schwaigern wünscht allen Leserinnen und Lesern dieser Zeilen sowie ihren Familien ein erholsames und fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2021. Vor allem jedoch bleiben Sie gesund!

#### Trainingsbeginn

Frühster Trainingsbeginn ist der 15. Januar 2021, abhängig vom Coronaverlauf. Unser erstes Heimspiel in der neuen Saison ist zur Zeit für den 31. Januar 2021 angesetzt.

### Reiterverein Schwaigern

*Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021!*

Es wird ein besonderes Weihnachtsfest. In dieser seltsamen Zeit bringen wir alle viele Opfer. Aber wenn wir alle etwas Rücksicht aufeinander nehmen, dann schaffen wir das. Unsere Pferde werden gut versorgt, ein herzliches Dankeschön an die Pferdeversorger. Toll, dass wir euch haben. Bleibt alle gesund.

### Wanderfreunde 1984 Schwaigern

Sehr geehrte Vereinsmitglieder, Leserinnen und Leser, die Coronapandemie bestimmt derzeit wesentliche Teile unseres täglichen Lebens. Davon betroffen ist auch unser eigentlich reges Vereinsleben. Alle seit März 2020 geplanten Veranstaltungen mussten wir absagen. Selbst die **für 27.02.2021 geplante Hauptversammlung wurde storniert** und auf unbestimmte Zeit verschoben. Ob am 2./3. Juni 2021 unser Wandertag stattfinden kann, ist ebenfalls nicht sicher. Die gesetzlichen Vorgaben sind für uns handlungsleitend und daran werden wir uns orientieren. Der Wert der Gesundheit jedes Einzelnen hat oberste Priorität.

*Wir wünschen allen Vereinsmitgliedern, Leserinnen und Lesern jetzt ein gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Start in das Jahr 2021, natürlich Gesundheit, verbunden mit der Vorfreude alle im kommenden Jahr wieder gesund zu sehen.*

### Musikverein Stadtkapelle Schwaigern

#### Weihnachtsgrüße

So gerne hätten wir Sie alle das ganze Jahr über mit schönen Konzerten und Musikbeiträgen erfreut, auch traditionell an Heiligabend. Leider ist und war dieses Jahr alles ganz anders. Wir hoffen sehr, dass wir im nächsten Jahr bald wieder gemeinsam musizieren können und wir alle diese Coronapandemie unbeschadet überstehen werden. Machen wir das Beste aus der Krise und verbringen die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel mal auf eine ganz andere Art.

*Trotz allem wünschen wir allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern unseres Vereins ein gesegnetes und besinnliches Weihnachtsfest und für 2021 alles Gute, viel Glück und allerbeste Gesundheit!*



## Musikschule Schwaigern

Liebe Musikschullehrern, da auch die Musikschulen zum 16.12.2020 schließen müssen, kann der Unterricht bis zum Ferienbeginn am 23.12. nur online weitergeführt werden. Unsere Lehrer kontaktieren Sie deshalb noch persönlich. Damit geht ein schwieriges Jahr zu Ende und wir möchten ein herzliches Dankeschön sagen, dass Sie den Weg durch die Coronazeit so vertrauensvoll mit uns gegangen sind. Es war für alle nicht immer einfach, jeder hat versucht, das Beste daraus zu machen – auch wir durften viele neue Erfahrungen mitnehmen. Ab dem 4. Advent haben wir auf unserer Homepage ein kleines Weihnachtskonzert mit einigen Schülern für Sie eingestellt. Sie dürfen gespannt sein! *Allen Lesern wünschen wir ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und vor allem Gesundheit.*

## SchachFreunde Schwaigern

### Robin Göhrig gewinnt

Der Massenbacher Robin Göhrig gewinnt verlustpunktfrei das vergangenen Donnerstag online ausgetragene Jugendblitzturnier. Leider hatten sich nur 4 Nachwuchsspieler angemeldet. Platz 2 für Mattis Gerhäußer (Stockheim) vor Benaja Schilling (Niederhofen) und David Rupp (Massenbach).

### Michael Müller Mister 100%

9 Siege aus 9 Partien, das ist Michael Müllers makellose Bilanz beim Online-Blitzturnier vom vergangenen Donnerstag. Er verwies seinen Bruder Christoph auf den 2. Platz (7½ Punkte). Als Dritter mit 6 Punkten ebenfalls auf das Siegertreppchen schaffte es Thomas Berger. Insgesamt nahmen 11 Blitzschachfans am Turnier teil.

### Christmas-Jugend-Special online

Die Schachjugend ist herzlich eingeladen, am Mittwoch, 23.12. um 16.00 Uhr am Jugendturnier der SchachFreunde bei lichess.org. teilzunehmen. Für alle Teilnehmer sind Gewinne vorgesehen. Gespielt werden 9 Runden Blitzschach, Bedenkzeit: 5+3.

### Weihnachtsturnier online

Die SchachFreunde laden herzlich ein zu ihrem Turnier bei lichess.org. am Mittwoch, 23.12. um 19.00 Uhr. Für jeden Teilnehmer gibt es einen Sachpreis als Gewinn. Gespielt werden 9 Runden Blitzschach, Bedenkzeit: 5+3.

### Jugend-Monatsblitzturnier

Am Donnerstag, 07.01. findet das erste Monatsblitzturnier des neuen Jahres statt. Alle Kinder/Jugendlichen sind aufgerufen, mitzuspielen. Gespielt werden 9 Runden, Bedenkzeit: 5+0. Beginn 17.30 Uhr auf lichess.org. Zu gewinnen gibt's zwei Einkaufsgutscheine der Schwaigerner Buchhandlung Fröschl/Mayer. Das Turnier zählt zur Jahreswertung 2021. Der 14-jährige Massenbacher David Rupp versucht, seinen Titel „Jugend-Blitzmeister 2020“ zu verteidigen.

### Die Flasche des Monats ...

... Januar wird am Donnerstag, den 07.01. ausgeblitzt, online auf lichess.org. Zu gewinnen gibt's zwei Flaschen Ramazzotti-Kräuterlikör. Turnierbeginn 20.00 Uhr. 11 Runden bei klassischer Bedenkzeit 5+0 versprechen Spannung. Es ist der Auftakt zur Blitzschachmeisterschaft 2021. Maximal acht von zehn Monatsblitzturnieren im Jahresverlauf fließen in die Jahreswertung ein. Titelverteidiger ist Michael Müller.

### Absage: Keine Winterfeier

In diesem Winter wird es erstmals in der Vereinsgeschichte keine Winterfeier geben. Die Entwicklung der Corona-Fallzahlen lässt das einfach nicht zu. Die Vorstandschaft hat entschieden, die Planungen pandemiebedingt nicht weiter voranzutreiben. Zuversichtlich blicken die Verantwortlichen aber in das Jahr 2021 – es wird bestimmt nach dem Winter wieder Gelegenheiten geben, die eine oder andere gesellige Veranstaltung durchzuführen.

*Vorstandschaft und Jugendleitung wünschen für die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel alles erdenklich Gute. Allen eine erholsame Zeit, viele haben ja Ferien oder Urlaub. Frohe, besinnliche und gesegnete Weihnachten, schöne Feiertage, einen guten Rutsch ins Neue Jahr und für 2021 persönliches Wohlergehen, vor allem viel Gesundheit. Seien Sie behütet und passen Sie gut auf sich auf.*

## Heimatverein Schwaigern

### Noch kein Weihnachtsgeschenk?

Wie wär's mit einer Broschüre oder einer DVD vom Heimatverein? Erhältlich in der Einkaufsstätte Willig sind folgende **Broschüren** zum Preis von 10 – 15 €:



Chronik der Stadt Schwaigern, 40 Jahre Gesamtstadt, Unser Dialekt in Schwaigern, Ein Mensch mit Ecken und Kanten – Karl Wagenplast. Durch dick und dünn – Marie Zunde, Wann ist denn endlich Frieden, Schwaigerner Persönlichkeiten. Folgende **DVDs** zum Preis von 19 – 30 €: Heimatfilm 1958 – 62 mit Namensliste, Lebendige Stadt am Fuße des Heuchelbergs, 1200 Jahre Schwaigern 1966, Niederhofen – kleines Dorf ganz groß, 1250 Jahre Schwaigern – Das Festwochenende, 1250 Jahre Schwaigern – Das Festjahr. Falls etwas vergriffen ist, bitte melden.

## Wein am Berg

Vielen Dank an alle, die unseren „Probe-Ausschank“ am Lobenberg so zahlreich besucht haben. Dadurch konnten wir wertvolle Erfahrungen in den Abläufen sammeln. Ziel ist es nun, den Standort schön zu richten, um im Mai 2021 mit dem offiziellen, sonntäglichen Wein-am-Berg-Ausschank zu beginnen. Der Ausschank soll durch Vereine, Gruppen, Familien etc. erfolgen. Anmeldungen hierzu richten sie gerne an [info@wein-am-berg.de](mailto:info@wein-am-berg.de). *Wir wünschen allen eine fröhliche Weihnacht und ein gesundes neues Jahr!*

## Förderverein Haus für Pflege und Gesundheit

Liebe Mitglieder des Fördervereins, ein außergewöhnliches Jahr neigt sich dem Ende zu. Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses für Pflege und Gesundheit war es ein Jahr, das mit großen Herausforderungen und viel Unsicherheit verbunden war. Der Umgang mit der Pandemie machte ein sehr umfangreiches Hygienekonzept erforderlich und stellte gewohnte Abläufe auf den Kopf. Die Mitarbeitenden im Haus setzen diese Maßnahmen mit viel Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörigen um. Leider konnten die Vertreterinnen und Vertreter des Besuchsdienstes nicht wie in den vergangenen Jahren ihre regelmäßigen Besuche durchführen. Dies fiel sehr schwer und der persönliche Kontakt fehlt außerordentlich. Wir danken dem Personal in der Einrichtung von Herzen für das große Engagement in dieser schwierigen Zeit. *Die Vorstandschaft wünscht allen Mitgliedern, Bewohnerinnen und Bewohnern, der Heim- und Pflegeleitung sowie allen Mitarbeitenden ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest und vor allem viel Gesundheit für das neue Jahr.*

## VdK-Ortsverband Schwaigern

Liebe Mitglieder und Partner, das Jahr 2020 war ein besonderes Jahr. Durch Corona war vieles nicht möglich, was wir gerne gemacht hätten. Wir hoffen, dass wir im Jahr 2021 wieder unsere Aktivitäten abhalten können.

Unsere **Hauptversammlung** werden wir am **27.02.2021** um 14.30 Uhr im Züchterheim Hasenheide Massenbachhausen abhalten. Änderung bitte dem Amtsblatt entnehmen.

*Wir wünschen allen schöne Weihnachten und ein gesundes glückliches neues Jahr. Danke für Ihre Treue.*

## Krankenpflege-Förderverein Leintal

In diesem von der Coronapandemie geprägten Jahr ist es uns ein besonderes Anliegen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation Leintal für ihr großes Engagement bei der Pflege kranker und pflegebedürftiger Menschen herzlich zu danken. Es freut uns daher sehr, dass wir dank der Beiträge unserer Mitglieder und verschiedener Spenden diese wichtige Arbeit der Diakoniestation Leintal finanziell unterstützen konnten.

*Unsere Mitglieder und Freunde wünschen wir trotz aller Einschränkungen durch die Coronapandemie ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2021 vor allem Gesundheit.*

## Initiative Mobilfunk und Gesundheit Leintal

Die Initiative Mobilfunk und Gesundheit wünscht allen unseren Mitgliedern, Bürgerinnen, Bürgern der Stadt Schwaigern ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes Jahr 2021. Das Jahr 2020 hat uns gezeigt, wie wertvoll und verletzlich unsere Gesundheit ist. Die Initiative macht immer wieder aufmerksam beides, Mobilfunk und Gesundheit, im Blick zu haben. Wir danken ganz besonders allen, die unsere Anliegen und Ziele in irgendeiner Weise unterstützen.

## NABU Naturschutzbund Schwaigern u. U. Weihnachtsgruß

Die Pandemie bestimmt zurzeit viele Teile unseres täglichen Lebens. Dies betrifft auch unser Vereinsleben. Fast alle geplanten Veranstaltungen in 2020 mussten abgesagt werden. Ob geplante Termine für 2021 stattfinden können, ist noch fraglich. Wir haben eine wunderbare Natur um uns herum, diese können wir genießen, bei Spaziergängen, beim Füttern die Vögel beobachten, Laub- und Reisighaufen anlegen für Igel und Insekten. Bei der Stunde der Wintervögel vom 8. – 10. Januar kann man sich beteiligen, mit der NABU-App Vogelwelt oder mit dem Online-Meldeformular eine Stunde lang die Vögel am Futterhäuschen, im Garten oder Balkon zählen und melden. Auch sind schon einige Jahreswesen für 2021 festgelegt, so wie die Wanderlibelle, der Fischotter, der Braune Bär (Schmetterling), die Stechpalme, der Große Wiesenknopf und einige mehr.

*Wir wünschen Ihnen ruhige und besinnliche Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr, bleiben Sie gesund!*

## Kleingärtnerverein Schwaigern

Liebe Mitglieder, Partner und Freunde, das Jahr 2020 war ein Jahr, das sicher nicht immer leicht zu bewältigen war. Wir können nur hoffen, dass es 2021 wieder normal weiter geht. Unsere **Hauptversammlung** findet am **20.03.2021** um 13.30 Uhr im Sportheim Schwaigern statt. Änderungen bitte dem Amtsblatt entnehmen.

*Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes glückliches neues Jahr. Halten Sie uns weiterhin die Treue.*

## LandFrauenverein Schwaigern

Wir wünschen unseren Mitgliedern ein frohes Weihnachtsfest. Trotz aller Einschränkungen einen guten Rutsch in das neue Jahr hinein. Für 2021 hoffen wir auf ein baldiges Wiedersehen mit vielen gemeinsamen Unternehmungen. Bleiben Sie gesund.

## Arbeitskreis Eine Welt

Auch in dieser schwierigen Corona-Zeit steht Weihnachten vor der Tür. Wir Weltläden greifen den weihnachtlichen Gedanken mit dem Motto auf: „fairsüßen, fairschenken und fairtragen“. Mit der Entscheidung, diesen Gedanken zu verwirklichen, unterstützen wir auch die Menschen in Armut. Liebe Mitglieder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Kundinnen und Kunden, wir vom Weltladen Schwaigern bedanken uns bei Ihnen allen von ganzem Herzen für Ihre treue Unterstützung. Zusammen zeigen wir Solidarität mit den Menschen im globalen Süden. Wir wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und bleiben Sie gesund!

## Bauernverband Ortsverein Schwaigern und Jagdgenossenschaft

An dieser Stelle möchten wir uns auch bei unseren diesjährigen Weinberghütern Hermann Schäfer und Dieter Steinbrenner bedanken.

Das Jahr 2020 war durch die Pandemie geprägt. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr unsere Sitzungen sowie die Generalversammlung wieder durchführen können.

*Wir wünschen nun ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start im neuen Jahr 2021.*

## Christopher Indienhilfe

Die zwei Schulen in Südindien, die wir unterstützen, haben seit März wegen Corona geschlossen. Im Sommer wollte die Regierung den allgemeinen Schulbetrieb wieder erlauben, aber es gab heftige Proteste aus der Bevölkerung. Jetzt ist die Öffnung für Januar geplant. Die Schule in der Stadt wurde zeitweise als Testzentrum genutzt. Durch den Lockdown haben viele Tagelöhner keine Arbeit mehr, die vorher schon von der Hand in den Mund gelebt haben. Jetzt bleibt die Hand leer. Es gibt viele Verzweiflungstaten, bis hin zum Selbstmord, sogar unter Schülern. Dank einiger großzügiger Spenden, die wir weiterleiten durften, konnten viele Familien mit Reislieferungen und dem Nötigsten versorgt werden. Auch die 40 Angestellten der Schule werden unterstützt. *Vielen Dank allen Freunden und Spendern. Wir wünschen gesegnete Weihnachten und ein gesundes! neues Jahr.*

Ansprechpartner: Walter Schmalzhaf, [www.christopher-indienhilfe.de](http://www.christopher-indienhilfe.de), Email: [cih@christopher-indienhilfe.de](mailto:cih@christopher-indienhilfe.de), **Spendenkonto** VBU: DE88 620632630163025002

## Children's Nest

### Weihnachten im Waisenhaus

Auch im Waisenhaus Children's Nest in Choma/Sambia ist dieses Jahr in der Vorweihnachtszeit vieles anders. Die Freiwilligen sind nicht da und konnten mit den Kindern keine Weihnachtsvorbereitungen treffen. Uns so sehr freut uns, dass wir in den letzten Wochen einige neue Patinnen und Paten für unsere Kinder gewinnen konnten. Viele Dank dafür! Auf unserer Homepage [www.childrens-nest.org](http://www.childrens-nest.org) haben wir das Weihnachtvideo vom letzten Jahr verlinkt. Unser größter Weihnachtswunsch wäre, dass im nächsten Jahr die neuen Freiwilligen mit den Kindern wieder wie gewohnt Weihnachten feiern können.

Unterstützen Sie die Kinder mit einer Spende auf unser Konto bei der Kreissparkasse Heilbronn, IBAN: DE39 6205 0000 0000 3214 66. Vielen herzlichen Dank!

*Trotz aller Widrigkeiten wünschen wir Ihnen ein besinnliches und gesegnetes Weihnachten und einen guten Start in ein hoffnungsvolles Jahr 2021!*

## Jahrgang 1939 Schwaigern

Ein etwas anderes Jahr geht zu Ende, aber wir gehen voll Zuversicht in das neue Jahr.

Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und für 2021 alles Gute.

## Jahrgang 1930 Schwaigern

Liebe Jahrgangsfreunde, nun wird es dieses Jahr doch nichts mehr mit unserer 90er-Feier! Wir werden sie im kommenden Jahr nachholen. Ich wünsche euch allen eine besinnliche Weihnachtszeit und für das neue Jahr nur das Beste, eure Ingeborg.

## Uganda-Hilfe Unterland

Liebe Mitglieder, Spender und Freunde, gegen Ende des Jahres möchte sich das Vorstandsteam der Uganda-Hilfe Unterland e.V recht herzlich für die Unterstützung in diesem schwierigen Jahr 2020 bedanken. Leider haben wir nicht ganz den Spendenstand des Vorjahres erreicht, aber unter den Umständen der Corona-Pandemie haben wir das zwar gehofft, jedoch nicht erwartet.

Trotzdem haben wir vor, im nächsten Jahr den II. Bauabschnitt am Schulneubau starten. **Spendenkonto** bei der VBU: IBAN DE46 6206 3263 0198 0930 04.

*Trotz der Umstände und den daraus folgenden Einschränkungen wünschen wir Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr und bleiben Sie gesund!*



## Massenbach

### TSV Massenbach

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder, ein schwieriges Jahr geht zu Ende. Die Folgen der Corona-Pandemie haben monatelang unser Land zum Erliegen gebracht. Unser gewohntes Vereinsleben war nicht mehr möglich. Seit Anfang November sind alle Sportangebote für Groß und Klein wieder auf Eis gelegt. Stillstand! Wie es im neuen Jahr weitergeht ist noch unklar. Sinken die Infektionszahlen durch den abermaligen „shutdown“? Welche zeitnahen Veränderungen bringen die verschiedenen Impfstoffe? Wie gestalten und verändern sich die Lebensabläufe? Ab wann ist ein Minimum an gesellschaftlichem Leben wieder möglich? Viele Fragen, die auf seriöse Antworten warten. Und mittendrin Weihnachten und Neujahr! Wir, die Verantwortlichen des TSV Massenbach, möchten uns gerade in dieser Zeit bei allen Vereinsmitgliedern für die Solidarität in dieser schwierigen Zeit bedanken. *Wir wünschen euch und euren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest und ein hoffnungsvolles neues Jahr 2021!*

### Gesangverein „Eintracht“ Massenbach

Liebe Mitglieder, werte Freunde, das zu Ende gehende Jahr 2020 hat durch die im Frühjahr aufgekommene gesundheits- und lebensbedrohende Pandemie auch uns, wie für viele Gemeinschaften und Vereine, einen harten Einschnitt in die gewohnte Chor- und Vereinsarbeit gebracht. Keine normale Chorprobe mehr seit März und alle geplante Konzert- und Vortragstermine, sowie sonstige wichtige Finanzierungsveranstaltungen ersatzlos abgesagt. Eine für die Aktiven und den Gesangverein eine schwere Belastungsprobe. So bleibt uns für das neue Jahr nur die Hoffnung, dass wir sehr bald ein Licht am Ende des Corona-Tunnels erkennen können und wir wieder aktiv unsere Gemeinschaft pflegen dürfen.

*Wir wünschen Ihnen allen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Rutsch in ein gesundes und hoffentlich wieder bewegtes neues Jahr 2021.*

### LandFrauenverein Massenbach

*Ein Leben ohne Hoffnung ist wie ein Vogel ohne Schwingen, ein Leben ohne Liebe ist wie ein Himmel ohne Sterne.*

In diesen schwierigen Zeiten wünschen wir allen Mitgliedern, Freunden und Bekannten ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest und viel Gesundheit und Zuversicht im neuen Jahr.

Unser neues Programm für das Jahr 2021 werden wir Ihnen im neuen Jahr zustellen.



## Stetten a. H.

### TSV Stetten

Wir bedanken uns herzlich bei unseren Mitgliedern mit Familien, Freunden und Gönnern für den tollen Zusammenhalt und das Durchhaltevermögen in diesem ereignisreichen Jahr 2020. Wir wünschen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr und bleibt bitte alle gesund.

Noch ein kleines Wort zum Nachdenken: *Wir denken selten an das, was wir haben, aber immer an das, was uns fehlt.*

(Arthur Schopenhauer)

### Sportschützenverein Heuchelberg

#### Silvester-, Königs- und Pokalschießen

Alle Veranstaltungen müssen aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der Corona-Verordnung abgesagt werden.

*Wir wünschen allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2021. Bleibt gesund und optimistisch, damit wir uns nächstes Jahr wieder treffen können.*

### Kleintierzuchtverein Z 383 Stetten a. H.

Allen Mitgliedern, Gönnern und Freunden des Kleintierzuchtvereins Z 383 Stetten a. H. wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und in diesen Zeiten einer weltweiten Pandemie vor allem ein gesundes, erfolgreiches und friedvolles Jahr 2021. Wir alle hoffen, dass das Jahr 2021 wieder weitgehend ein normales Vereinsjahr ermöglichen wird. Bleiben Sie bitte alle gesund.

### Schlepperfreunde Heuchelberg

Die Schlepperfreunde Heuchelberg bedanken sich herzlich bei den Mitgliedern mit ihren Familien, den Helfern und Unterstützern für die Vereinsarbeit in diesem Jahr. Es dauert nur noch wenige Tage und schon steht Weihnachten wieder vor der Tür. Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr. Genießt das besinnliche Fest mit den Familien und vergesst für ein paar Tage den Alltagsstress. Und denkt daran: Die schönsten Geschenke kann man nicht in Geschenkpapier einpacken. Denn das ist Liebe, Lachen, Gesundheit und glücklich sein. Wir wünschen euch viele solcher Geschenke zu Weihnachten.



## Niederhofen

### TSV Niederhofen

Wir blicken auf ein sehr außergewöhnliches Jahr zurück. Ein Jahr mit vielen Einschränkungen und Veränderungen in unserem Zusammenleben. Gestartet sind wir in das Jahr noch mit unserem Rosenmontagsumzug und unserer Faschingsparty. Ausgelassen konnten wir an diesem Wochenende gemeinsam feiern. Leider mussten alle weiteren Veranstaltungen abgesagt werden und auch der Trainings- und Spielbetrieb war nur noch eingeschränkt oder gar nicht möglich.

Zum Schutz aller haben wir schweren Herzens unsere Faschingsveranstaltung für das kommende Jahr absagen müssen. Trotz allem hoffen wir auf ein besseres Jahr 2021 und dass zumindest der Trainingsbetrieb wieder starten kann.

Wir bedanken uns gerade in dieser schweren Zeit bei allen Mitgliedern und Freunden für die Unterstützung und den Zusammenhalt beim TSV Niederhofen.

*Euch allen wünschen wir aber nun erst Mal besinnliche Weihnachten mit der Familie, einen guten Start in das neue Jahr und vor allem viel Gesundheit!*

### Fußball Aktiv

Auch der Fußball blickt auf ein sehr außergewöhnliches Jahr zurück. Nicht nur der Corona-Virus hat viele Veränderungen mitgebracht, sondern auch die Kooperation mit der SGM Stetten-Kleingartach II. Die Männer beider Mannschaften sind schnell zu einem Team zusammengewachsen und haben auch schon die ersten Siege erzielt. Wir bedanken uns bei allen Spielern und Trainern und hoffen, dass wir den Trainingsbetrieb 2021 bald wieder aufnehmen können.

*Die Fußballer wünschen allen Mitgliedern, Freunden, Fans und Gönnern schöne Weihnachten und einen guten Rutsch.*

*Bleibt gesund!*





## Parteien und Wählervereinigungen

### **FWV/BuW (Freie Wähler/Bauern und Weingärtner)**

#### **Weihnachtsgrüße**

Liebe Schwaigerner Mitbürgerinnen und Mitbürger, das zurückliegende Corona-Jahr war für uns alle herausfordernd und wir durften erfahren: Geduld ist das Schwerste und das Einzige, was zu lernen sich lohnt. Alle Natur, alles Wachstum, aller Friede, alles Gedeihen und Schöne in der Welt beruht auf Geduld, braucht Zeit, braucht Stille, braucht Vertrauen (Hermann Hesse). Verbinden möchten wir unseren Gruß mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Vertrauen in uns und für Ihre Unterstützung in den vergangenen Monaten. Wir freuen uns auch im kommenden Jahr auf Ihre Ideen, Ihre Anregungen, Ihre Kritik und auf Ihr Engagement.

Unter [www.fwv-buw.de](http://www.fwv-buw.de) finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Freien Blicks.

*Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein schönes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles erdenklich Gute, Friede, Zuversicht und vor allen Dingen Gesundheit.*

### **CDU-Stadtverband Schwaigern**

Der CDU-Stadtverband wünscht seinen Mitgliedern, Bürgerinnen und Bürgern von Schwaigern ein gesegnetes Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes neues Jahr 2021.

### **SPD-Ortsverband Schwaigern-Massenbachhausen Ist Weihnachten dieses Mal wirklich anders?**

Covid 19 ändert vieles! Der SPD-Ortsverein wünscht allen Menschen in Schwaigern, dass sie das, was wirklich zählt, auch in diesem Jahr genießen können: Ruhe, Besinnlichkeit, die Messe oder den Gottesdienst dieses Mal vielleicht im Fernsehen, gutes Essen, ein gutes Glas Wein mit den engsten Angehörigen! Ein gutes Buch! Zeit zum Nachdenken! Schöne Geschenke! Angenehme Festtage bei guter Gesundheit!

#### **Online-Bürgerdialog**

Einladung zum digitalen Bürgerdialog über die Videokonferenz Plattform Zoom am 18.12.2020 um 19.00 Uhr. Jens Schäfer, SPD-Landtagskandidat für den Wahlkreis Eppingen, und Reinhold Gall, ehem. Ba.-Württ. Innenminister, stellen sich den Fragen der Bürgerinnen und Bürger. Den Link für die Zoom-Konferenz finden Sie unter [jens-schaefer.com](http://jens-schaefer.com)



## Anzeigen

*für evtl. Druckfehler  
keine Haftung!*

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: [verlagsdruck-kubsch@t-online.de](mailto:verlagsdruck-kubsch@t-online.de)